



Inhalt

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellungsgesetz – GlStG) vom 24. November 2005	2
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2006 vom 25. November 2005	5
Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes vom 25. November 2005	15
Kirchengesetz zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 25. November 2005	15
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss vom 26. November 2005	15
Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenmusikgesetz – KMusG) vom 26. November 2005	16
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Regionalverwaltungsverbände vom 13. Oktober 2005	17
Rechtsverordnung zur Änderung der Gemeindezuweisungsverordnung vom 13. Oktober 2005	18
Rechtsverordnung zur Änderung der Dekanatszuweisungsverordnung vom 13. Oktober 2005	18
Verwaltungsverordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung über die finanzielle Ausstattung der Fach-/Profilstellen und Verwaltungsfachkräfte für die mittlere Ebene vom 13. Oktober 2005	19
Rechtsverordnung zur Änderung der Pfarrstellenverordnung vom 26. November 2005	19
Verwaltungsverordnung über die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung – KBO) vom 1. Dezember 2005	20

ARBEITSRECHTLICHE KOMMISSION

Arbeitsrechtsregelungen vom 21. September 2005	24
Arbeitsrechtsregelungen vom 15. November 2005	25

BEKANNTMACHUNGEN

Vereinbarung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit den in ihrem Bereich tätigen Gemeinschaftsverbänden vom 3. November 2005	28
Leitlinien zur Ausführung der Vereinbarung zwischen der EKHN und den Gemeinschaftsverbänden vom 3. November 2005	30
Auflösung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Diakoniestation Hessisches Neckartal	31
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes Sozialstation in Nierstein	31
Stiftung Evangelische Emmausgemeinde Eppstein	36
Neubildung des Evangelischen Dekanats Hochtaunus	36
Dekanatswechsel der Evangelischen Kirchengemeinden Münzenberg und Traismünzenberg	36
Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung	37
Bekanntgabe neuer Dienstsiegel	37

DIENSTNACHRICHTEN

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

41

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellungsgesetz – GlStG)

Vom 24. November 2005

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1. Allgemeines

§ 1. Ziel des Gesetzes. (1) Ziel dieses Gesetzes ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als Teil des Auftrags zur Gestaltung von Kirche.

(2) Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist Gemeinschaftsaufgabe und durchgängiges Leitprinzip bei allen Entscheidungen und in allen Aufgabenbereichen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Der Grundsatz der Gleichstellung ist bei der Besetzung kirchlicher Ämter zu berücksichtigen.

§ 2. Diskriminierungsverbot. Frauen und Männer dürfen wegen ihres Geschlechts oder ihres Familienstandes nicht diskriminiert werden. Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Regelung oder Maßnahme sich bei geschlechtsneutraler Fassung auf ein Geschlecht seltener vorteilhaft oder häufiger nachteilig auswirkt als auf das andere, ohne dass dies durch zwingende Gründe gerechtfertigt ist. Besondere Maßnahmen zur Förderung von Frauen oder Männern mit dem Ziel, tatsächlich bestehende Ungleichheiten zu beseitigen, bleiben hiervon unberührt.

§ 3. Geltungsbereich. Dieses Gesetz gilt für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, ihre Dekanate, Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände. Rechtsträger diakonischer, missionarischer und sonstiger kirchlicher Einrichtungen im Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die nicht der Gesetzgebung der Kirchensynode unterliegen, können dieses Gesetz aufgrund von Beschlüssen der hierfür zuständigen Gremien anwenden.

§ 4. Begriffsbestimmungen. (1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände und alle übrigen rechtlich selbständigen Anstellungsträger. Als Dienststellen gelten auch rechtlich nicht selbständige Verwaltungsstellen, Ämter und Einrichtungen, wenn sie eine organisatorische Einheit bilden und eigenständig geleitet werden.

(2) Für die Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen, Pfarrvikare, Vikarinnen und Vikare gilt die Gesamtkirche als Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes; die Kirchenleitung gilt als ihre Dienststellenleitung.

(3) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Pfarrerrinnen und Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, Vikarinnen und Vikare, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten, Praktikantinnen und Praktikanten und Auszubildende.

Abschnitt 2. Strukturelle Gleichstellung

§ 5. Strukturelle Gleichstellung. Gleichstellungsarbeit zielt darauf ab, in allen Bereichen der Kirche die Verschiedenheit der Lebensverhältnisse von Frauen und Männern sichtbar zu machen und die daraus resultierenden Erkenntnisse zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung zu nutzen. Im Rahmen des kirchlichen Auftrags wirkt sie auf die Beseitigung bestehender und die Verhinderung künftiger Nachteile hin.

Abschnitt 3. Berufliche Gleichstellung

§ 6. Berufliche Gleichstellung. Die Dienststellenleitungen sind verpflichtet, durch gezielte berufliche Fördermaßnahmen Diskriminierungen wegen des Geschlechts zu beseitigen, auf gleiche Teilhabe von Frauen und Männern hinzuwirken sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen.

§ 7. Beseitigung von Unterrepräsentanz. (1) Die Dienststellenleitungen wirken insbesondere im Rahmen der Personalplanung und der Arbeitsorganisation auf die Beseitigung von Unterrepräsentanz hin.

(2) Unterrepräsentanz liegt vor, wenn in einer Berufsgruppe, einem Verantwortungs- oder Leitungsbereich einer Dienststelle in den jeweiligen Besoldungs- oder Entgeltgruppen deutlich weniger Angehörige des einen als des anderen Geschlechts beschäftigt sind.

(3) Die Dienststellenleitung führt eine nach Geschlechtern aufgeschlüsselte Bewerbungs- und Einstellungsstatistik und überprüft alle zwei Jahre die Beschäftigungsstruktur.

(4) Liegt Unterrepräsentanz vor, sind die Ursachen festzustellen und Maßnahmen zur Beseitigung zu beraten und zu ergreifen.

§ 8. unbesetzt

§ 9. Ausschreibungen bei Unterrepräsentanz. (1) In Bereichen, in denen Unterrepräsentanz vorliegt, sind zu besetzende Personalstellen auszuschreiben. Die Ausschreibung soll einen Hinweis auf die Unterrepräsentanz enthalten.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann im Benehmen mit der oder dem Gleichstellungsbeauftragten von der Ausschreibung abgesehen werden.

(3) Liegen nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbungen von Personen des unterrepräsentierten Geschlechts vor, die die Voraussetzungen für die Besetzung nachweisen, ist auf Verlangen der oder des Gleichstellungsbeauftragten die Ausschreibung zu wiederholen.

(4) Bei einer ausreichenden Zahl von Bewerbungen sollen ebenso viele Frauen wie Männer mit vergleichbarer Qualifikation zu Vorstellungsgesprächen eingeladen werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung bei der Besetzung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen.

§ 10. Auswahlkommissionen. Werden bei der Besetzung von Stellen Auswahlkommissionen gebildet, sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl vertreten sein.

§ 11. Auswahlentscheidungen. Bei der Anstellung, Einstellung, Beförderung und Übertragung einer Tätigkeit ist bei gleicher Qualifikation die Bewerbung aus der Gruppe vorrangig zu berücksichtigen, die unterrepräsentiert ist.

§ 12. Fortbildung. (1) Durch gezielte Fortbildungsmaßnahmen soll der Aufstieg von Frauen und Männern in Tätigkeitsbereiche ermöglicht werden, in denen ihr Geschlecht unterrepräsentiert ist.

(2) Das Angebot von Fortbildungsmaßnahmen orientiert sich dabei soweit als möglich an der Situation von Beschäftigten in Teilzeit und mit Familienpflichten. Unvermeidliche Kosten, die dabei für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren oder von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen entstehen, sollen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel bezuschusst werden.

§ 13. Familiengerechte Arbeitszeit, Teilzeit und Beurlaubung. (1) Die Dienststellenleitungen haben im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten familiengerechte Arbeitszeiten und Teilzeitbeschäftigungen anzubieten. Für Beschäftigte mit Familienpflichten sind insbesondere Telearbeitsplätze oder besondere Arbeitszeitmodelle (z. B. Sabbatjahr, Arbeitszeitkonten) zu prüfen.

(2) Teilzeitbeschäftigten sind die gleichen beruflichen Aufstiegs- und Fortbildungsmöglichkeiten einzuräumen wie Vollbeschäftigten, soweit dienstliche Belange oder arbeitsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Frauen und Männern soll verstärkt Teilzeitbeschäftigung ermöglicht werden; auch bei Leitungsämtern ist die Möglichkeit der Stellenteilung zu prüfen.

(3) Die Dienststellenleitung hat durch geeignete Maßnahmen den Wiedereinstieg in den Beruf zu erleichtern. Beurlaubte Beschäftigte werden regelmäßig über das Fortbildungsprogramm unterrichtet und über die Möglichkeit zur Teilnahme informiert. Zwei Monate vor Ablauf der Beurlaubung findet ein Beratungsgespräch zum Wiedereinstieg statt.

(4) Vor Ablehnung von Anträgen auf flexible Arbeitszeit, Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung ist die oder der Gleichstellungsbeauftragte von der Dienststellenleitung anzuhören.

(5) Bei Pfarrerinnen, Pfarrern, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren gelten anstelle der Absätze 1 bis 4 die §§ 17a bis 17e des Pfarrdienstgesetzes.

§ 14. Sexuelle Belästigung als Dienstvergehen. (1) Die Dienststellenleitungen sind verpflichtet, sexuellen Belästigungen durch Aufklärung vorzubeugen und bekannt gewordene sexuelle Belästigungen als Dienstvergehen zu verfolgen. Betroffene sind berechtigt, der oder dem Gleichstellungsbeauftragten oder der Stellvertretung den Vorfall mitzuteilen und sich über die Verhinderung weiterer Vorfälle und notwendige Konsequenzen von ihr oder ihm beraten zu lassen. Vorgesetzte sind verpflichtet, bekannt gewordene sexuelle Belästigungen der Dienststellenleitung zu melden, soweit die Betroffenen hiermit einverstanden sind.

(2) Sexuelle Belästigungen sind unerwünschte sexuelle Annäherungsversuche, unerwünschter Körperkontakt sowie sexuell abfällige oder abwertende Bemerkungen, Gesten oder Darstellungen, die von der betroffenen Person als beleidigend, erniedrigend oder belästigend empfunden werden.

(3) Beschwerden über sexuelle Belästigung dürfen nicht zur Benachteiligung der belästigten Person führen.

Abschnitt 4. Gleichstellungsbeauftragte

§ 15. Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten. (1) Die Dekanate innerhalb einer Verwaltungsregion bestellen für die Dauer von vier Jahren eine regionale Gleichstellungsbeauftragte oder einen regionalen Gleichstellungsbeauftragten sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wird eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt, soll ein Stellvertreter bestellt werden. Wird ein Gleichstellungsbeauftragter bestellt, soll eine Stellvertreterin bestellt werden.

(2) Die Dekanatsynodalvorstände entscheiden über die ehrenamtliche oder hauptamtliche Wahrnehmung der Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten. Die Bestellung erfolgt durch die Dekanatsynodalvorstände aufgrund einer Ausschreibung der Dekanate, Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände in der Verwaltungsregion im Benehmen mit den Mitarbeitervertretungen. Die Wiederbestellung der oder des bisherigen Gleichstellungsbeauftragten ist zulässig; sie setzt jedoch eine erneute Ausschreibung gemäß Satz 1 voraus.

(3) Die oder der regionale Gleichstellungsbeauftragte ist zuständig für die Beschäftigten in der Verwaltungsregion.

(4) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte wird zur Wahrnehmung der Aufgaben im erforderlichen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freigestellt. Die Freistellung darf bei bis 1000 Beschäftigten bis zu 0,5, zwischen 1001 und 1500 Beschäftigten bis zu 0,75 und bei mehr als 1500 Beschäftigten bis zu 1,0 Stelle betragen. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte erhält die notwendige Sachausstattung.

(5) Die durch die Tätigkeit der oder des Gleichstellungsbeauftragten entstehenden Kosten trägt der Anstellungsträger. Diesem werden die entstandenen Kosten auf Nachweis von der Gesamtkirche erstattet.

§ 16. Aufgaben und Rechte der oder des Gleichstellungsbeauftragten. (1) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte regt Maßnahmen zur beruflichen Gleichstellung an; sie oder er wird an der Beratung und Durchführung beteiligt.

(2) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte ist bei Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen zu beteiligen, soweit Stellen betroffen sind, bei denen Unterrepräsentanz festgestellt ist. In anderen Fällen ist sie oder er zu informieren sowie auf Verlangen der Beteiligten hinzuzuziehen.

(3) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte erhält bei Personalentscheidungen in Fällen nach Absatz 2 Einsicht in sämtliche Bewerbungsunterlagen. Sie oder er ist berechtigt, an Vorstellungsgesprächen teilzunehmen.

(4) Über beabsichtigte Personalentscheidungen in Fällen nach Absatz 2 ist die oder der Gleichstellungsbeauftragte rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung, zu unterrichten und ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Arbeitstage verkürzt werden. Die Stellungnahme ist der Dienststellenleitung vor der abschließenden Entscheidung vorzulegen.

(5) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt Beschäftigte, die im Beruf wegen ihres Geschlechts benachteiligt sind.

(6) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte berichtet den Dekanatssynodalvorständen alle zwei Jahre über den Stand der Gleichstellungsarbeit im Zuständigkeitsbereich.

§ 17. Widerspruchsrecht. Ist die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Auffassung, dass Maßnahmen oder ihre Unterlassung gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften zur Förderung der Gemeinschaft zwischen Frauen und Männern verstoßen oder die Erfüllung des Gleichstellungsplans gefährden, kann sie oder er innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Kenntnis bei der Dienststellenleitung widersprechen. Diese entscheidet nach gemeinsamer Beratung mit der oder dem Gleichstellungsbeauftragten erneut über den Vorgang. Sie hat die getroffene Entscheidung gegenüber der oder dem Gleichstellungsbeauftragten schriftlich zu begründen.

§ 18. Dienstliche Stellung. (1) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte darf in der Ausübung des Amtes nicht behindert und wegen der Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Vor Kündigung, Versetzung und Abordnung ist sie oder er in gleichem Umfang geschützt wie die Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Bei der Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter ist sie oder er von fachlichen Weisungen frei.

(2) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Beschäftigten nicht gegenüber der Dienststellenleitung.

Abschnitt 5. Stabsbereich Gleichstellung

§ 19. Stabsbereich Gleichstellung. (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau richtet in der Kirchenverwaltung einen Stabsbereich Gleichstellung ein.

(2) Die Referentinnen und Referenten des Stabsbereichs Gleichstellung werden von der Kirchenleitung im Benehmen mit der Gesamtmitarbeitervertretung, dem Pfarrerausschuss und der Dienstrechtlichen Kommission berufen.

(3) Die Berufung erfolgt aufgrund einer Ausschreibung unter den Beschäftigten der EKHN jeweils für die Dauer von vier Jahren. Die Referentinnen und Referenten werden für die Dauer der Berufung von ihrer Dienststelle freigestellt. Die Kosten für die Vertretungskraft werden von der Gesamtkirche auf Nachweis erstattet.

(4) Bei der Berufung soll darauf geachtet werden, dass dem Stabsbereich wenigstens eine Referentin und ein Referent angehören.

§ 20. Aufgaben des Stabsbereichs. (1) Der Stabsbereich Gleichstellung fördert die Verwirklichung der strukturellen und beruflichen Gleichstellung als Teil des kirchlichen Auftrags und überprüft die geschlechtsspezifischen Auswirkungen kirchlicher Entscheidungen.

(2) Im Stabsbereich werden auch die Aufgaben einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten für die bei der Gesamtkirche Beschäftigten wahrgenommen. Die §§ 16 bis 18 gelten entsprechend.

§ 21. Beteiligung des Stabsbereichs. (1) Der Stabsbereich Gleichstellung wirkt mit bei allen gesamtkirchlichen Vorhaben, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Kirche haben. Die Beteiligung erfolgt bereits in der Planungsphase und reicht bis zur Entscheidungsfindung.

(2) Der Stabsbereich hat ein unmittelbares Vorlage- und Vortragsrecht bei der Kirchenleitung und kann Gesetzesinitiativen oder andere Maßnahmen anregen.

§ 22. Bericht an die Kirchensynode. Im Auftrag der Kirchenleitung berichtet der Stabsbereich Gleichstellung der Kirchensynode alle zwei Jahre über den Stand der Gleichstellungsarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 23. Zusammenarbeit. (1) Der Stabsbereich Gleichstellung berät und qualifiziert die Gleichstellungsbeauftragten. Er koordiniert und leitet den Arbeitskreis der Gleichstellungsbeauftragten.

(2) Der Stabsbereich Gleichstellung arbeitet mit vergleichbaren Stellen in der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie auf staatlicher und kommunaler Ebene zusammen.

Abschnitt 6. Schlussbestimmungen

§ 24. Ausführungsbestimmungen. Die Kirchenleitung kann zur Ausführung dieses Kirchengesetzes Rechtsverordnungen erlassen.

§ 25. Überprüfung. Vier Jahre nach dem Inkrafttreten wird die Kirchenleitung der Kirchensynode einen Bericht über die Umsetzung und Auswirkungen erstatten.

§ 26. Übergangsregelung. Bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestellte Gleichstellungsbeauftragte im Dekanat bleiben bis zum 31. Dezember 2006 im Amt. Erforderliche Neubestellungen sind bis zu diesem Tag zu befristen.

§ 27. Inkrafttreten, Außerkrafttreten. Dieses Kirchengesetz tritt am Tag der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gleichstellungsgesetz vom 6. Dezember 1997 (ABl. 1998 S. 165), geändert am 4. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 92), außer Kraft.

Darmstadt, den 1. Dezember 2005

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

**Kirchengesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
für das Haushaltsjahr 2006
(1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006)**

Vom 25. November 2005

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1. Haushaltsfeststellung. (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 434.837.452 Euro festgestellt.

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2006 verbindlich.

(3) Die Wirtschaftspläne werden für das Haushaltsjahr 2006 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Jugendzentrum Höchst	743.700 EUR
Jugendburg Hohensolms	788.285 EUR
Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain	1.174.660 EUR
Studentenwohnheime	10.881.712 EUR

(4) Die Haushaltspläne über das Zweckvermögen werden für das Haushaltsjahr 2006 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Ev. Hilfswerk	19.000 EUR
Diakonissenversorgung	
Paulinenstift Wiesbaden	35.000 EUR

(5) Die Haushaltspläne der Darlehensfonds und des Überbrückungsfonds werden für das Haushaltsjahr 2006 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Allgemeiner Darlehensfonds	4.411.000 EUR
Umweltdarlehensfonds	500.000 EUR
Überbrückungsfonds	4.237.778 EUR

§ 2

Verpflichtungsermächtigung

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Verpflichtungsermächtigung (EUR)		Fällig (EUR):
5191.00.8700	Brandschutzsanierung EFH-Gebäude, Darmstadt, Zweifalltorweg	85.000	2007:	85.000
9322.00.7612	Zuweisungen an Gemeinden für Orgelbau/-instandhaltung	50.000	2007:	50.000
9322.00.7613	Allgemeine Zuweisungen für Baubedarf in Kirchengemeinden	6.500.000	2007: 2008:	4.000.000 2.500.000

§ 3. Kreditaufnahme. (1) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchensynode Kassenkredite bis zur Höhe von 12.500.000 Euro aufzunehmen.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, einen Kredit bis zur Höhe von 10.000.000 Euro zum Zwecke des Baus eines Studentenwohnheims aufzunehmen.

§ 4. Verfügungsvorbehalt. In Ausführung von § 48 der Kirchlichen Haushaltsordnung wird die Kirchenleitung ermächtigt, erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss zu erlassen. Dies gilt auch für den Stellenplan, insbesondere durch Besetzungssperren.

§ 5. Budgetstruktur. Der Haushaltsplan bzw. das Gesamtbudget gliedert sich in Budgetbereiche. Die Budgetbereiche sind in Unterbudgets gegliedert. Soweit ein Budgetbereich nicht in mehrere Unterbudgets untergliedert ist, gilt dieser im Sinne der nachfolgenden Regelungen sowohl als Budgetbereich als auch als Unterbudget. Maßgeblich für die Zusammensetzung der Budgetbereiche und Unterbudgets ist der Haushaltsplan.

§ 6 Sperrvermerk. Die nachstehende Haushaltsstelle ist gesperrt:

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Ansatz
Budgetbereich 1	Sachverständigenkosten	150.000
9323.00.6370	(Evaluation der Dekanatsstrukturreform)	EUR

§ 7. Budgetierung, Deckungsfähigkeit. (1) Die Haushaltsansätze innerhalb eines Unterbudgets sind mit Ausnahme der Gruppierungen 43, 44, 46 und 49 gegenseitig deckungsfähig. Haushaltsansätze für Sachausgaben (Hauptgruppen 5 bis 9) dürfen auf Antrag nur nach Genehmigung der Finanzverwaltung für stellenplanneutrale Beschäftigungsverhältnisse, nebenamtliche Tätigkeiten und Aushilfen (Gruppierungen 425 und 453) im Wege der Deckungsfähigkeit verwendet werden. Haushaltsansätze für Dienstbezüge (Gruppierung 42) dürfen nur nach Genehmigung durch die Personalverwaltung im Umfang von Einsparungen, die durch die Nichtbesetzung von Stellen von bis zu drei Monaten erwirtschaftet werden, im Wege der Deckungsfähigkeit für Sachausgaben verwendet werden.

(2) Bei Mehreinnahmen können Mehrausgaben geleistet werden, wenn die Mehreinnahme unmittelbar mit der Mehrausgabe verbunden ist, die Verwendung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahme ergibt oder die Mehreinnahmen dem wirtschaftlichen Handeln der oder des Budgetverantwortlichen zuzurechnen sind. § 47 Abs. 1 der Kirchlichen Haushaltsordnung findet keine Anwendung. Mindereinnahmen führen entsprechend zu einer Verringerung der Ausgabeermächtigungen.

(3) Unterbudgets desselben Budgetbereichs sind im Bereich der Sachausgaben (Hauptgruppen 5 bis 9) grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Über die Deckungsfähigkeit im einzelnen entscheidet der/die Verantwortliche des Budgetbereichs.

(4) Innerhalb des Gesamtbudgets sind gegenseitig deckungsfähig:

- a) Ausgaben der Gruppierungen 42 bis 46 und 49 innerhalb der jeweiligen Gruppierung und untereinander,
- b) Ausgaben der Gruppierung 6100.

(5) Haushaltsansätze der Hauptgruppen 5 bis 9 können in Einzelfällen in Höhe von bis zu 50.000 Euro zwischen den Budgetbereichen für deckungsfähig erklärt werden, sofern dies der Wirtschaftlichkeit des Haushaltsvollzugs dient. Die Zustimmung beider für die betroffenen Budgetbereiche Verantwortlichen ist erforderlich. Bei Haushaltsumschichtungen im vorstehenden Sinne von über 50.000 Euro entscheidet die Kirchenleitung. Werden im Einzelfall 100.000 Euro überschritten, ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode herzustellen.

(6) Für die Verwendung von Verstärkungsmitteln für über- und außerplanmäßige Ausgaben gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Die Veranschlagungen im Investitionshaushalt für gesamtkirchliche Baumaßnahmen (Sachbuch 02) sind in Höhe von jeweils bis zu 50.000 Euro gegenseitig deckungsfähig.

§ 8. Übertragbarkeit, Budgetrücklagen. (1) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel der Gruppierungen 5 bis 9 sowie der Differenzbetrag aus Mehreinnahmen und Mindereinnahmen gemäß § 7 Abs. 2 werden dem jeweiligen Unterbudget in Höhe von grundsätzlich 50 Prozent per Bildung eines Haushaltsausgaberesstes in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Haushaltsmittel der Gruppierung 4 (Personalausgaben) sind nur in begründeten Ausnahmefällen übertragbar.

(2) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel folgender Unterbudgets sind uneingeschränkt übertragbar:

- 010110 Kirchengemeinden/Ausgleichsstock 1
- 010111 Kindertagesstätten
- 010112 Diakoniestationen
- 010120 Gebäudeinvestitionen und -unterhaltung (Kirchengemeinden und Dekanate)
- 010130 Dekanate/Ausgleichsstock 3
- 040225 Ehrenamtsakademie

(3) Anstelle der Bildung eines Haushaltsausgaberesstes gemäß Absatz 1 ist auch die Zuführung in eine zweckgebundene Budget- oder Unterbudgetrücklage zulässig. Die Rücklagenzuführung gilt nicht als über- oder außerplanmäßige Ausgabe im Sinne von § 47 der Kirchlichen Haushaltsordnung. Auf über- oder außerplanmäßige Entnahmen aus den Budget- oder Unterbudgetrücklagen und die Finanzierung entsprechender über- oder außerplanmäßiger Ausgaben findet § 47 der Kirchlichen Haushaltsordnung ebenfalls keine Anwendung.

(4) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des Investitionshaushaltes für gesamtkirchliche Baumaßnahmen (Sachbuch 02) sind grundsätzlich der gesamtkirchlichen Baurücklage zuzuführen.

§ 9. Sondervermögen. Mehreinnahmen bei den Haushaltsfunktionen 0253, 0350 und 0450 können im Rahmen ihrer Zweckbestimmung für Mehrausgaben verwendet werden. Überschüsse sind der zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. § 47 Abs. 1 der Kirchlichen Haushaltsordnung findet keine Anwendung.

§ 10. Landeskirchensteuerbeschluss. (1) Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2006 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagsbetrages von neun Prozent zur Einkommensteuer (Lohnsteuer).

(2) Für den gleichen Zeitraum wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1970, zuletzt geändert am 17. Mai 2003, und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971, zuletzt geändert am 17. Mai 2003, und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 erhoben.

(3) Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß Absatz 1 wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 3,5 Prozent des zu versteuernden Einkommens ermäßigt, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.

(4) Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß Absatz 1, des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe gemäß Absatz 2 und des zu versteuernden Einkommens gemäß Absatz 3 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer neun Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer). In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer wird der Steuersatz auf sieben Prozent der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der koordinierten Ländererlasse vom 19. Mai 1999 (BStBl. I S. 509) Gebrauch macht. § 40a Abs. 2 und 6 des Einkommensteuergesetzes bleiben unberührt.

§ 11. Inkrafttreten. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Darmstadt, den 1. Dezember 2005

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

Gesamthaushalt 2006 nach Budgetbereichen

Budgetbereich		Ergebnis 2004 EUR	Ansatz 2005 EUR	Ansatz 2006 EUR
1 Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatssebene	Einnahmen	40.741.246	35.713.766	21.084.055
	Ausgaben	269.840.898	253.531.189	245.788.087
	Überschuss/Zuschuss	-229.099.652	-217.817.423	-224.704.032
2.1 Handlungsfeld Verkündigung	Einnahmen	244.303	177.956	188.128
	Ausgaben	2.291.903	2.397.956	2.301.866
	Überschuss/Zuschuss	-2.047.600	-2.220.000	-2.113.738
2.2 Zentrum Verkündigung	Einnahmen	388.028	265.787	395.056
	Ausgaben	2.653.336	2.391.124	2.381.376
	Überschuss/Zuschuss	-2.265.308	-2.125.337	-1.986.320
3.1 Handlungsfeld Seelsorge	Einnahmen	1.083.682	829.719	759.745
	Ausgaben	6.946.527	7.515.343	6.659.609
	Überschuss/Zuschuss	-5.862.845	-6.685.624	-5.899.864
3.2 Zentrum Seelsorge und Beratung	Einnahmen	116.745	91.410	123.210
	Ausgaben	777.057	729.405	727.443
	Überschuss/Zuschuss	-660.312	-637.995	-604.233
4.1 Handlungsfeld Bildung	Einnahmen	16.144.980	14.701.879	15.977.165
	Ausgaben	19.905.386	18.102.093	18.342.782
	Überschuss/Zuschuss	-3.760.406	-3.400.214	-2.365.617
4.2 Zentrum Bildung	Einnahmen	2.128.592	1.901.020	2.329.604
	Ausgaben	5.169.537	4.717.099	5.323.100
	Überschuss/Zuschuss	-3.040.945	-2.816.079	-2.993.496
5.1 Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie	Einnahmen	490.760	485.460	785.460
	Ausgaben	16.461.869	15.997.081	14.962.998
	Überschuss/Zuschuss	-15.971.109	-15.511.621	-14.177.538
5.2 Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	Einnahmen	1.438.964	423.391	146.740
	Ausgaben	2.797.211	1.774.986	1.383.203
	Überschuss/Zuschuss	-1.358.247	-1.351.595	-1.236.463
6.1 Handlungsfeld Mission und Ökumene	Einnahmen	88.402	90.000	0
	Ausgaben	8.707.973	8.680.706	7.840.741
	Überschuss/Zuschuss	-8.619.571	-8.590.706	-7.840.741
6.2 Zentrum Ökumene	Einnahmen	612.756	462.880	526.525
	Ausgaben	2.180.749	2.005.704	2.055.280
	Überschuss/Zuschuss	-1.567.993	-1.542.824	-1.528.755
7 Theologische Ausbildung und Supervision	Einnahmen	4.528.856	2.379.782	470.752
	Ausgaben	10.530.544	10.154.379	8.198.930
	Überschuss/Zuschuss	-6.001.688	-7.774.597	-7.728.178
8 Gesamtkirchliche Dienstleistungen	Einnahmen	2.246.825	1.770.900	2.437.463
	Ausgaben	17.304.148	16.796.507	15.497.788
	Überschuss/Zuschuss	-15.057.323	-15.025.607	-13.060.325
9 Öffentlichkeitsarbeit	Einnahmen	97.417	130.000	26.000
	Ausgaben	5.001.348	4.828.367	4.180.128
	Überschuss/Zuschuss	-4.903.931	-4.698.367	-4.154.128
10 Zentrales Gebäudemanagement	Einnahmen	1.909.897	5.118.839	966.149
	Ausgaben	7.978.904	9.516.429	3.474.304
	Überschuss/Zuschuss	-6.069.007	-4.397.590	-2.508.155
11 Synode	Einnahmen	44.138	7.200	140
	Ausgaben	695.440	622.025	579.733
	Überschuss/Zuschuss	-651.302	-614.825	-579.593
12 Kirchenleitung	Einnahmen	690	400	390
	Ausgaben	584.483	624.249	623.339
	Überschuss/Zuschuss	-583.793	-623.849	-622.949
13 Leitendes Geistliches Amt	Einnahmen	26.576	3.000	8.000
	Ausgaben	1.105.846	790.671	973.395
	Überschuss/Zuschuss	-1.079.270	-787.671	-965.395
14 Allgemeines Finanzwesen	Einnahmen	481.541.684	386.981.828	388.577.970
	Ausgaben	171.785.265	89.243.206	92.309.862
	Überschuss/Zuschuss	309.756.419	297.738.622	296.268.108
15 Rechnungsprüfungsamt	Einnahmen	50.355	18.200	34.900
	Ausgaben	1.206.470	1.134.898	1.233.488
	Überschuss/Zuschuss	-1.156.115	-1.116.698	-1.198.588
	Summe Einnahmen	553.924.896	451.553.417	434.837.452
	Summe Ausgaben	553.924.894	451.553.417	434.837.452
	Überschuss/Zuschuss	2*	0	0

* Rundungsdifferenz

Haushaltsquerschnitt 2006

Zusammenstellung der Einnahmen- und Ausgabenarten nach Einzelplänen der Haushaltssachbuchteile

Einnahmen:

EPL	Hauptgruppe 0	Hauptgruppe 1	Hauptgruppe 2	Zwischensumme	Hauptgruppe 3	Insgesamt
0 Allgemeine Kirchliche Dienste	16.552.760 3,81%	13.419.865 3,09%	104.900 0,02%	30.077.525 6,92%	232.420 0,05%	30.309.945 6,97%
1 Besondere Kirchliche Dienste	3.528 0,00%	1.082.470 0,27%	104.650 0,02%	1.190.648 2,80%	23.590 0,01%	1.214.238 2,81%
2 Kirchliche Sozialarbeit	1.16.990 0,03%	535.010 1,22%	35.200 0,01%	687.200 1,60%	300.000 0,70%	987.200 2,29%
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	10.200 0,00%	486.225 1,11%	30.000 0,01%	526.425 1,22%	0 0,00%	526.425 1,22%
4 Öffentlichkeitsarbeit	0 0,00%	27.600 0,01%	0 0,00%	27.600 0,01%	0 0,00%	27.600 0,01%
5 Bildung und Wissenschaft	3.464.155 8,00%	1.482.144 3,40%	60.255 0,14%	5.006.554 11,59%	610.448 1,44%	5.617.002 12,90%
7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	1.077.000 2,50%	1.062.788 2,44%	640.934 1,50%	2.780.722 6,40%	118.100 0,28%	2.898.822 6,70%
8 Verwaltung d. Allgemeinen Finanzverm., Sonderverm.	9.800 0,00%	1.806.364 4,20%	5.400 0,00%	1.821.564 4,20%	1.066.000 2,50%	2.887.564 6,66%
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	348.000.000 80,03%	35.124.231 8,08%	1.337.778 0,31%	384.462.009 88,42%	5.906.647 1,36%	390.368.656 89,77%
Summe Einzelpläne 0 - 9	369.234.433 84,91%	55.026.697 12,65%	2.319.117 0,53%	426.580.247 98,10%	8.257.205 1,90%	434.837.452 100,00%

Ausgaben:

EPL	Hauptgruppe 4	Hauptgruppe 5	Hauptgruppe 6	Hauptgruppe 7	Hauptgruppe 8	Zwischensumme	Hauptgruppe 9	Insgesamt
0 Allgemeine Kirchliche Dienste	72.605.811 16,70%	851.435 0,20%	2.847.983 0,65%	542.855 0,12%	141.500 0,03%	76.989.584 17,71%	132.250 0,03%	77.121.834 17,74%
1 Besondere Kirchliche Dienste	8.915.411 2,05%	449.327 0,10%	842.296 0,19%	1.965.541 0,45%	0 0,00%	12.172.575 2,80%	35.600 0,01%	12.208.175 2,81%
2 Kirchliche Sozialarbeit	1.646.258 0,38%	133.960 0,03%	246.249 0,06%	14.958.441 3,44%	140.000 0,03%	17.124.908 3,94%	5.228 0,00%	17.130.136 3,94%
3 Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.411.794 0,32%	261.480 0,06%	495.863 0,11%	9.664.522 2,22%	0 0,00%	11.833.659 2,72%	8.250 0,00%	11.841.909 2,72%
4 Öffentlichkeitsarbeit	230.928 0,05%	142.200 0,03%	1.961.000 0,45%	1.981.500 0,46%	0 0,00%	4.315.628 0,99%	4.000 0,00%	4.319.628 0,99%
5 Bildung und Wissenschaft	5.470.595 1,26%	806.648 0,19%	929.908 0,21%	7.709.494 1,77%	155.740 0,04%	15.072.385 3,47%	127.333 0,03%	15.199.718 3,50%
7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	15.433.131 3,55%	865.230 0,20%	2.742.143 0,63%	231.810 0,05%	109.500 0,03%	19.381.814 4,46%	215.805 0,05%	19.597.619 4,51%
8 Verwaltung d. Allgemeinen Finanzverm., Sonderverm.	7.200 0,00%	325.239 0,07%	22.390 0,01%	497.530 1,11%	2.518.204 0,58%	3.370.563 0,78%	27.900 0,01%	3.398.463 0,78%
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	45.070.505 10,36%	0 0,00%	17.420.495 4,01%	192.039.474 44,16%	11.186.369 2,57%	265.716.843 61,11%	8.303.127 1,91%	274.019.970 63,02%
Summe Einzelpläne 0 - 9	150.791.633 34,68%	3.835.519 0,88%	27.508.327 6,33%	229.591.167 52,80%	14.251.313 3,28%	425.977.959 97,96%	8.859.493 2,04%	434.837.452 100,00%

Übersicht nach Budgetbereichen 2006

Budgetbereich 1: Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanats Ebene

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	darunter: Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungsgrad	nachrichtlich: Zuschuss- bedarf 2005
Kirchengemeinden	2.526.647	92.732.139	0	92.732.139	-90.205.492	2,7%	-108.895.136
Kindertagesstätten*	0	29.296.528	0	29.296.528	-29.296.528	0,0%	0
Diakoniestationen*	0	3.090.000	0	3.090.000	-3.090.000	0,0%	0
Gebäudeinvestitionen und -unterhaltung	100.150	35.308.300	0	35.308.300	-35.208.150	0,3%	-36.002.850
Dekanate	1.430.000	24.150.150	0	24.150.150	-22.720.150	5,9%	-27.040.014
Zuführung an kirchengemeindliche Rückstellungen/Rücklagen	0	2.400.000	0	2.400.000	-2.400.000	0,0%	-2.600.000
Gemeindepfarrdienst einschl. Dekanspfarrstellen	17.027.258	58.756.070	57.266.870	1.489.200	-41.728.812	29,0%	-43.221.473
Pfarrerausschuss und sonst. Vertretung	0	54.900	0	54.900	-54.900	0,0%	-57.950
Insgesamt	21.084.055	245.788.087	57.266.870	188.521.217	-224.704.032	8,6%	-217.817.423
* neues Unterbudget ab 2006			23,3%	76,7%			

Budgetbereich 2.1: Handlungsfeld Verkündigung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	darunter: Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungsgrad	nachrichtlich: Zuschuss- bedarf 2005
Gottesdienst	0	244.900	227.500	17.400	-244.900	0,0%	-249.400
Bibelgesellschaften	0	181.000	0	181.000	-181.000	0,0%	-106.000
sonstige Kirchenmusik	110.400	110.710	0	110.710	-310	99,7%	-310
Ev. Kirchentag	10.300	12.960	0	12.960	-2.660	79,5%	-13.880
Ev. Studentengemeinden	35.928	1.030.717	829.808	200.909	-994.789	3,5%	-1.126.960
Sonstige Verkündigung einschl. Stadtkirchenarbeit	31.500	721.579	616.429	105.150	-690.079	4,4%	-723.450
Insgesamt	188.128	2.301.866	1.673.737	628.129	-2.113.738	8,2%	-2.220.000
			72,7%	27,3%			

Budgetbereich 2.2: Zentrum Verkündigung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	darunter: Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungsgrad	nachrichtlich: Zuschuss- bedarf 2005
Leitung/interne Verwaltung	25.500	277.537	128.297	149.240	-252.037	9,2%	-263.240
Gottesdienstgestaltung und Kunst	11.000	327.658	296.118	31.540	-316.658	3,4%	-351.459
Kirchenmusik	214.690	1.111.085	715.032	396.053	-896.395	19,3%	-906.293
Missionarisches Handeln und geistliches Leben	143.866	665.096	303.646	361.450	-521.230	21,6%	-604.345
Insgesamt	395.056	2.381.376	1.443.093	938.283	-1.986.320	16,6%	-2.125.337
			60,6%	39,4%			

Budgetbereich 3.1: Handlungsfeld Seelsorge

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	darunter: Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungsgrad	nachrichtlich: Zuschuss- bedarf 2005
Krankenhausseelsorge	68.317	3.055.036	3.040.456	14.580	-2.986.719	2,2%	-3.405.365
Altenheimseelsorge	0	622.254	618.854	3.400	-622.254	0,0%	-825.501
Hospizseelsorge	150	58.213	53.813	4.400	-58.063	0,3%	-60.663
Gehörgeschädigten-, Gehörlosenseelsorge	4.500	307.822	285.192	22.630	-303.322	1,5%	-383.669
Behindertenseelsorge	0	403.233	400.233	3.000	-403.233	0,0%	-307.419
Blindenseelsorge	34.000	133.214	78.864	54.350	-99.214	25,5%	-91.757
Polizei- und Zollgrenzdienstseelsorge	46.500	220.985	151.745	69.240	-174.485	21,0%	-179.553
Flughafenseelsorge	0	100.013	53.813	46.200	-100.013	0,0%	-100.023
Gefangenenseelsorge	606.278	720.367	672.667	47.700	-114.089	84,2%	-90.928
Sonstige Seelsorge*	0	1.038.472	1.017.072	21.400	-1.038.472	0,0%	-1.240.746
Insgesamt	759.745	6.659.609	6.372.709	286.900	-5.899.864	11,4%	-6.685.624
*einschl. Nottfallseelsorge			95,7%	4,3%			

Budgetbereich 3.2: Zentrum Seelsorge und Beratung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	darunter: Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungsgrad	nachrichtlich: Zuschuss- bedarf 2005
Leitung / interne Verwaltung	36.110	498.209	399.279	98.930	-462.099	7,2%	-471.216
Haus Friedberg	87.100	229.234	166.714	62.520	-142.134	38,0%	-166.779
Insgesamt	123.210	727.443	565.993	161.450	-604.233	16,9%	-637.995
			77,8%	22,2%			

Budgetbereich 4.1: Handlungsfeld Bildung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	darunter: Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungsgrad	nachrichtlich: Zuschuss- bedarf 2005
Stadtjugendpfarramt	0	269.067	269.067	0	-269.067	0,0%	-272.567
Jugendkulturkirche	0	346.140	0	346.140	-346.140	0,0%	-371.640
Religionspädagogisches Zentrum	570.380	1.329.948	977.081	352.867	-759.568	42,9%	-851.004
Religionspädagogische Ämter	58.229	1.075.391	842.818	232.573	-1.017.162	5,4%	-1.189.830
Religionsunterricht	11.972.797	9.267.589	9.167.039	100.550	2.705.208	129,2%	2.415.890
Konfirmandenunterricht	6.500	6.260	0	6.260	240	103,8%	-3.985
Kirchliche Grundschulen	836.848	836.848	0	836.848	0	100,0%	-79.005
Laubach Kolleg	1.922.709	2.073.813	1.691.552	382.261	-151.104	92,7%	-301.053
Ev. Gymnasium Bad Marienberg	609.102	609.102	609.102	0	0	100,0%	0
Ev. Akademie Arnoldshain	0	685.714	176.914	508.800	-685.714	0,0%	-779.617
Tagungsstätte Martin-Niemöller-Haus	0	107.500	0	107.500	-107.500	0,0%	-205.000
Freizeitheim	0	6.650	0	6.650	-6.650	0,0%	-13.300
Kloster Höchst	0	114.000	0	114.000	-114.000	0,0%	-183.279
Jugendburg Hohensolms	0	175.000	0	175.000	-175.000	0,0%	-156.471
Geschäftsführung Tagungsstätten	0	20.000	0	20.000	-20.000	0,0%	0
sonstige Bildung*	600	1.419.760	107.627	1.312.133	-1.419.160	0,0%	-1.409.353
Insgesamt	15.977.165	18.342.782	13.841.200	4.501.582	-2.365.617	87,1%	-3.400.214
* Einschl. Zuschuss Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.			75,5%	24,5%			

Budgetbereich 4.2: Zentrum Bildung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	darunter: Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungsgrad	nachrichtlich: Zuschuss- bedarf 2005
Leitung / interne Verwaltung	159.360	1.202.194	987.998	214.196	-1.042.834	13,3%	-1.050.728
Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit	597.616	1.696.492	180.122	1.516.370	-1.098.876	35,2%	-1.138.902
Fachbereich Erwachsenenbildung	348.100	1.043.385	633.812	409.573	-695.285	33,4%	-467.582
Fachbereich Kindertagesstätten	984.528	984.528	769.981	214.547	0	100,0%	0
Fachbereich Frauen	0	37.994	17.212	20.782	-37.994	0,0%	-138.867
Jugendkirchentag	240.000	358.507	78.507	280.000	-118.507	66,9%	-20.000
Insgesamt	2.329.604	5.323.100	2.667.632	2.655.468	-2.993.496	43,8%	-2.816.079
			50,1%	49,9%			

Budgetbereich 5.1: Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	darunter: Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungsgrad	nachrichtlich: Zuschuss- bedarf 2005
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau	300.000	14.262.538	441.269	13.821.269	-13.962.538	2,1%	-15.246.621
Sonstige gesellschaftliche Verantwortung und Diakonie	485.460	700.460	0	700.460	-215.000	69,3%	-265.000
Insgesamt	785.460	14.962.998	441.269	14.521.729	-14.177.538	5,2%	-15.511.621
			2,9%	97,1%			

Budgetbereich 5.2: Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	darunter: Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungsgrad	nachrichtlich: Zuschuss- bedarf 2005
Leitung/interne Verwaltung/ Haus- wirtschaft/Öffentlichkeitsarbeit	15.520	1.192.322	1.048.444	143.878	-1.176.802	1,3%	-1.304.090
Bildung / Projekte	33.570	35.430	0	35.430	-1.860	94,8%	-4.190
Ökumenische Sozialethik	5.040	5.180	0	5.180	-140	97,3%	-2.700
Ökonomie, Familien- und Sozialpolitik	5.590	7.780	0	7.780	-2.190	71,9%	-4.750
Arbeitslosigkeit	9.640	13.455	0	13.455	-3.815	71,6%	-5.075
Handwerk	2.600	6.299	0	6.299	-3.699	41,3%	-5.099
Jugend und Gesellschaft	54.100	28.605	0	28.605	25.495	189,1%	37.775
Landwirtschaft	1.620	53.592	26.907	26.685	-51.972	3,0%	-32.685
Umwelt	1.100	5.950	0	5.950	-4.850	18,5%	-8.961
Arbeit in den Wirtschaftsräumen Mittelhessen, Rhein-Main, Südhessen	17.960	34.590	0	34.590	-16.630	51,9%	-21.820
Insgesamt	146.740	1.383.203	1.075.351	307.852	-1.236.463	10,6%	-1.351.595
			77,7%	22,3%			

Budgetbereich 6.1: Handlungsfeld Mission und Ökumene

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	darunter: Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungsgrad	nachrichtlich: Zuschuss- bedarf 2005
Missionswerke und Partnerkirchen	0	3.075.876	0	3.075.876	-3.075.876	0,0%	-3.558.293
Friedensdienst	0	23.928	0	23.928	-23.928	0,0%	-23.928
Bekämpfung der Not in der Welt	0	4.437.151	0	4.437.151	-4.437.151	0,0%	-4.616.041
Ökumenische Bildungsarbeit, interkon- fessioneller und interreligiöser Dialog	0	155.519	0	155.519	-155.519	0,0%	-188.019
sonstige Ökumene	0	148.267	148.267	0	-148.267	0,0%	-204.425
Insgesamt	0	7.840.741	148.267	7.692.474	-7.840.741	0,0%	-8.590.706
			1,9%	98,1%			

Budgetbereich 6.2: Zentrum Ökumene

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	darunter: Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungsgrad	nachrichtlich: Zuschuss- bedarf 2005
Leitung/interne Verwaltung	423.925	1.747.640	1.285.282	462.358	-1.323.715	24,3%	-1.386.689
Ausländische Gemeinden	47.600	223.867	126.512	97.355	-176.267	21,3%	-156.135
Diakonie	55.000	83.773	0	83.773	-28.773	65,7%	0
Insgesamt	526.525	2.055.280	1.411.794	643.486	-1.528.755	25,6%	-1.542.824
			68,7%	31,3%			

Budgetbereich 7: Theologische Ausbildung und Supervision

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	darunter: Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungsgrad	nachrichtlich: Zuschuss- bedarf 2005
Zentrum für Organisations- entwicklung und Supervision	340.000	768.175	326.625	441.550	-428.175	44,3%	-451.170
Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare	5.400	1.792.200	1.678.200	114.000	-1.786.800	0,3%	-2.709.231
Theologisches Seminar	117.752	908.111	735.561	172.550	-790.359	13,0%	-860.035
Theologisches Konvikt	600	102.864	68.764	34.100	-102.264	0,6%	-214.241
Kirchliche Hochschulen, Universi- täten und Stiftungsprofessuren	0	48.700	0	48.700	-48.700	0,0%	-147.152
Ev. Fachhochschule Darmstadt	0	3.007.000	0	3.007.000	-3.007.000	0,0%	-3.054.975
Theologischer Nachwuchs	0	6.000	0	6.000	-6.000	0,0%	-8.400
Berufspraktikum (Gemeindepäda- gogen/Sozialpäd. Fachschulen und sonst. Aus- und Fortbildung)	0	1.408.580	128.200	1.280.380	-1.408.580	0,0%	-159.939
Kirchliche Personalberatung	7.000	157.300	145.000	12.300	-150.300	4,5%	-169.454
Insgesamt	470.752	8.198.930	3.082.350	5.116.580	-7.728.178	5,7%	-7.774.597
			37,6%	62,4%			

Budgetbereich 8: Gesamtkirchliche Dienstleistungen

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	darunter: Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungsgrad	nachrichtlich: Zuschuss- bedarf 2005
Leitung/interne Verwaltung	33.500	447.400	424.510	22.890	-413.900	7,5%	-371.316
Steuerungsunterstützung	0	284.395	234.825	49.570	-284.395	0,0%	-253.596
Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit	0	419.722	389.382	30.340	-419.722	0,0%	-440.577
Gleichstellungsbeauftragte	0	109.266	86.916	22.350	-109.266	0,0%	-93.035
Stabsbereich Juristischer Dienst	0	97.413	53.813	43.600	-97.413	0,0%	-51.010
Ehrenamtsakademie	0	110.913	53.813	57.100	-110.913	0,0%	-113.524
Bibliotheken, Zentralarchiv	116.475	844.593	421.463	423.130	-728.118	13,8%	-774.825
Dezernat 1 - Kirchliche Dienste	0	1.448.502	1.280.162	168.340	-1.448.502	0,0%	-1.793.019
Dezernat 2 - Personal und Organisation	104.300	7.034.645	6.152.955	881.690	-6.930.345	1,5%	-7.122.626
Dezernat 3 - Finanzen, Bau und Liegenschaften	1.371.284	2.930.175	2.553.507	376.668	-1.558.891	46,8%	-2.885.685
Kantine Kirchenverwaltung	104.100	214.858	110.758	104.100	-110.758	48,5%	-70.085
Fortbildung, Weiterbildung, externe Mitarbeiter	2.500	142.420	142.120	300	-139.920	1,8%	-139.650
sonstige Verwaltung	144.304	852.486	459.036	393.450	-708.182	16,9%	-916.659
Übergangsstellenplan	561.000	561.000	561.000	0	0	100,0%	0
Insgesamt	2.437.463	15.497.788	12.924.260	2.573.528	-13.060.325	15,7%	-15.025.607
			83,4%	16,6%			

Budgetbereich 9: Öffentlichkeitsarbeit

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	darunter: Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungsgrad	nachrichtlich: Zuschuss- bedarf 2005
Regionale Öffentlichkeitsarbeit	0	0	0	0	0	0,0%	-23.216
Medienhaus	0	1.894.115	167.115	1.727.000	-1.894.115	0,0%	-2.076.360
sonstige Medienarbeit	0	1.857.500	0	1.857.500	-1.857.500	0,0%	-2.073.941
Interne und externe Kommunikation	6.000	309.000	10.000	299.000	-303.000	1,9%	-474.150
Projekte	20.000	65.700	0	65.700	-45.700	30,4%	-50.700
Koordinationsstelle Öffentlichkeitsarbeit	0	53.813	53.813	0	-53.813	0,0%	0
Insgesamt	26.000	4.180.128	230.928	3.949.200	-4.154.128	0,6%	-4.698.367
			5,5%	94,5%			

Budgetbereich 10: Zentrales Gebäudemanagement

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	darunter: Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungsgrad	nachrichtlich: Zuschuss- bedarf 2005
Zentrales Gebäudemanagement	966.149	3.474.304	0	3.474.304	-2.508.155	27,8%	-4.397.590
Insgesamt	966.149	3.474.304	0	3.474.304	-2.508.155	27,8%	-4.397.590
			0,0%	100,0%			

Budgetbereich 11: Synode

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	darunter: Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungsgrad	nachrichtlich: Zuschuss- bedarf 2005
Synode	140	579.733	219.933	359.800	-579.593	0,0%	-614.825
Insgesamt	140	579.733	219.933	359.800	-579.593	0,0%	-614.825
			37,9%	62,1%			

Budgetbereich 12: Kirchenleitung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	darunter: Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungsgrad	nachrichtlich: Zuschuss- bedarf 2005
Kirchenleitung	390	623.339	439.239	184.100	-622.949	0,1%	-623.849
Insgesamt	390	623.339	439.239	184.100	-622.949	0,1%	-623.849
			70,5%	29,5%			

Budgetbereich 13: Leitendes Geistliches Amt

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	darunter: Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungsgrad	nachrichtlich: Zuschuss- bedarf 2005
Leitendes Geistliches Amt	8.000	973.395	795.915	177.480	-965.395	0,8%	-787.671
Insgesamt	8.000	973.395	795.915	177.480	-965.395	0,8%	-787.671
			81,8%	18,2%			

Budgetbereich 14: Allgemeines Finanzwesen

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	darunter: Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungsgrad	nachrichtlich: Zuschuss- bedarf 2005
EKD-Umlage	9.026.050	27.964.125	0	27.964.125	-18.938.075	32,3%	-19.217.072
Verstärkungsmittel	0	235.269	0	235.269	-235.269	0,0%	11.278.885
Versorgungsleistungen Pfarrer und Beamte	1.109.068	35.631.229	29.216.427	6.414.802	-34.522.161	3,1%	-35.350.139
Versorgungsstiftung	10.000.000	0	0	0	10.000.000		7.800.000
sonst. Altersversorgung	46.964	39.450	4.450	35.000	7.514	119,0%	-7.436
Beihilfen, Unterstützungen etc.	0	14.206.300	14.206.300	0	-14.206.300	0,0%	-13.462.050
Überbrückungsfonds / Übergangsstellenplan	4.237.778	5.475.556	1.237.778	4.237.778	-1.237.778	77,4%	0
Kirchensteuerverwaltung / Clearing	348.000.000	500	0	500	347.999.500	69600000,0%	337.999.500
Sammelversicherung	1.938.963	2.106.874	410.000	1.696.874	-167.911	92,0%	-131.974
Ausgleichsrücklage	12.000.000	0	0	0	12.000.000		13.000.000
Betriebsmittelrücklage	0	3.600.000	0	3.600.000	-3.600.000	0,0%	-2.400.000
sonst. Vermögensverwaltung	2.219.147	3.050.559	7.200	3.043.359	-831.412	72,7%	-1.771.092
Insgesamt	388.577.970	92.309.862	45.082.155	47.227.707	296.268.108	420,9%	297.738.622
			48,8%	51,2%			

Budgetbereich 15: Rechnungsprüfungsamt

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	darunter: Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungsgrad	nachrichtlich: Zuschuss- bedarf 2005
Rechnungsprüfungsamt	34.900	1.233.488	1.108.938	124.550	-1.198.588	2,8%	-1.116.698
Insgesamt	34.900	1.233.488	1.108.938	124.550	-1.198.588	2,8%	-1.116.698
			89,9%	10,1%			

**Kirchengesetz
zur Änderung des Pfarrstellengesetzes**

Vom 25. November 2005

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Pfarrstellengesetzes**

§ 4 Abs. 1 und 2 des Pfarrstellengesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 27. Februar 2004 (ABl. 2004 S. 226), wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zuweisung gemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen obliegt dem Dekanatssynodalvorstand, der unter Berücksichtigung aller oder einzelner der in § 2 Abs. 3 aufgeführten Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.“

(2) Bei der Zuweisung dürfen andere als die in § 2 Abs. 3 aufgeführten Merkmale nicht berücksichtigt werden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Darmstadt, den 1. Dezember 2005

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

**Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung**

Vom 25. November 2005

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung**

Die Kirchliche Haushaltsordnung vom 3. Dezember 1999 (ABl. 2000 S. 145), zuletzt geändert am 24. April 2005 (ABl. 2005 S. 165), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „des Dekans/der Dekanin“ durch die Wörter „eines Mitglieds des Dekanatssynodalvorstandes“ ersetzt.

2. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49
Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen ist die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – VOB – anzuwenden. Mit vorheriger Zustimmung des Bauausschusses der Kirchensynode sind im Einzelfall Abweichungen von der VOB, Teil A zulässig. Bei der Vergabe anderer Aufträge sind die Verdingungsordnung für Leistungen – VOL –, die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen – VOF – und sonstige Vergabeordnungen anzuwenden.“

3. § 63 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Leistung kleinerer Ausgaben sowie zur Vereinnahmung unabweisbarer Bareinnahmen können Handvorschüsse zur Verfügung gestellt werden. Sie gelten nicht als Zahlstellen im Sinne des Absatzes 2. Die Handvorschüsse sind zeitnah abzurechnen.“

4. In § 84 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „6“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Darmstadt, den 1. Dezember 2005

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über den Pfarrerausschuss**

Vom 26. November 2005

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 3 des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss vom 24. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 158), geändert am 6. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 100), wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Mitwirkung bei der Wahl oder Berufung in Leitungsämter

Der Pfarrerausschuss ist vor der Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten, einer Pröpstin oder eines Propstes sowie vor der Berufung einer theologischen Dezernentin oder eines theologischen Dezernenten, der theologischen Leiterin oder des theologischen Leiters eines Arbeitszentrums und einer Studienleiterin oder eines Studienleiters des Religionspädagogischen Amtes anzuhören. Sofern für die Wahl oder Berufung die Kirchensynode zuständig ist, ist dieser die Stellungnahme des Pfarrerausschusses bekannt zu geben. Falls notwendig, erfolgt die Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Darmstadt, den 1. Dezember 2005

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

**Kirchengesetz
über den kirchenmusikalischen Dienst
in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
(Kirchenmusikgesetz – KMusG)**

Vom 26. November 2005

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Gott, mein Herz ist bereit, ich will singen und spielen.
Wach auf, meine Seele! Wach auf, Psalter und Harfe!
Ich will das Morgenrot wecken. Ich will dir danken, Herr, unter
den Völkern, ich will dir lobsingeln unter den Leuten.

Psalm 108, 2-4

Die Kirche Jesu Christi lobt und bezeugt Gott auch durch Singen und Musizieren. Dafür trägt der kirchenmusikalische Dienst besondere Verantwortung. Er nimmt sie in Verbindung mit den vielfältigen Formen der Verkündigung wahr.

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau beauftragt daher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in ihren Gemeinden, in ihren Dekanaten und in ihrer Gesamtheit mit der Förderung aller musikalischen Gaben und Kräfte in der Kirche, insbesondere mit der Pflege und Entwicklung des Singens und Musizierens.

Die rechtliche Gestaltung dieses Amtes bestimmt sich nach diesem Gesetz.

**Abschnitt 1
Kirchenmusikalischer Dienst**

§ 1. Der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. (1) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken an der öffentlichen Verkündigung und am Aufbau der Gemeinde mit. Ihre Aufgabe besteht in der Pflege und in der künstlerischen Leitung der gottesdienstlichen und sonstigen Kirchenmusik.

(2) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker unterstützen die Organe, die anderen Mitarbeitenden der Gemeinden und des Dekanats in musikalischen Angelegenheiten, erfahren von ihnen Unterstützung in ihrem Dienst.

§ 2. Dienstbezeichnungen. (1) Allgemeine Dienstbezeichnung ist die Berufsbezeichnung „Kirchenmusikerin“ oder „Kirchenmusiker“.

(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, in deren Dienst das Singen und die Chorarbeit einen Schwerpunkt darstellen, können die Bezeichnung „Kantorin“ oder „Kantor“ führen.

(3) Die Kirchenleitung kann weitere Dienstbezeichnungen festsetzen.

§ 3. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. (1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker üben ihr Amt auf A- und B-Kirchenmusikstellen oder in anderen Beschäftigungsverhältnissen aus.

(2) Die Anstellung als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker setzt in der Regel eine kirchenmusikalische Prüfung voraus.

(3) Soweit Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker ehrenamtlich tätig sind, gilt dieses Gesetz sinngemäß.

§ 4. Kirchenmusikstellen. (1) A- und B-Kirchenmusikstellen werden in den Dekanaten errichtet. Aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde finanzierte und gesamtkirchliche Stellen bleiben davon unberührt.

(2) Die Verteilung der A- und B-Kirchenmusikstellen auf die Dekanate wird in einem Sollstellenplan festgelegt.

§ 5. Anstellungsfähigkeit. (1) Eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker darf auf einer A- oder B-Kirchenmusikstelle nur angestellt werden, wenn sie oder er eine kirchliche Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker besitzt.

(2) Die Erteilung der Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit setzt neben dem Bestehen einer Kirchenmusikprüfung (A- oder B-Prüfung) und der Absolvierung eines Kirchenmusikpraktikums die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche voraus. In besonders begründeten Fällen kann die Kirchenverwaltung im Benehmen mit dem Fachbereich Kirchenmusik des Zentrums Verkündigung Ausnahmen zulassen.

(3) Durch die Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit wird kein Anspruch auf Anstellung begründet.

§ 6. Stellenbesetzung. Der Anstellungsträger wird bei der Besetzung einer A- oder B-Kirchenmusikstelle von dem Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung fachlich beraten.

**Abschnitt 2
Kirchenmusikalischer Dienst im Dekanat**

§ 7. Aufgaben des Dekanats. (1) Das Dekanat unterstützt die Kirchengemeinden bei der Ausrichtung des kirchenmusikalischen Dienstes gemäß Artikel 22 der Kirchenordnung.

(2) Die Dekanatsynode beruft einen Ausschuss für Kirchenmusik im Dekanat und lässt sich regelmäßig über die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat unterrichten und lässt sich regelmäßig über die kirchenmusikalische Arbeit im Dekanat unterrichten.

(3) Das Dekanat ist Anstellungsträger für A- und B-Kirchenmusikstellen.

§ 8. Amt der Dekanatskirchenmusikerinnen und Dekanatskirchenmusiker. (1) Im Sollstellenplan ist für jedes Dekanat die hauptamtliche Stelle einer Dekanatskirchenmusikerin oder eines Dekanatskirchenmusikers enthalten. Sie wird in der Regel in Verbindung mit kirchenmusikalischer Tätigkeit in einer Kirchengemeinde eingerichtet.

(2) Die Dekanatskirchenmusikerinnen und Dekanatskirchenmusiker nehmen dekanatsbezogene Aufgaben und Aufgaben der Fachberatung im Dekanat wahr.

**Abschnitt 3
Der Kirchenmusikalische Dienst
in der Gesamtkirche**

§ 9. Fachbereich Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung. (1) Aufgabe des Fachbereiches Kirchenmusik im Zentrum Verkündigung ist die Förderung des gesamten

kirchenmusikalischen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Der Fachbereich nimmt die kirchenmusikalische Fachberatung wahr. Er berät und unterstützt die Dekanatssynodalvorstände und die Kirchenvorstände sowie die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

(2) Der Fachbereich Kirchenmusik wird von der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor geleitet.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 10. Verordnungsermächtigung. Die Kirchenleitung erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

§ 11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten. (1) § 10 dieses Kirchengesetzes tritt mit Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen treten mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 10 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 5. Dezember 1985 (ABl. 1986 S. 4), geändert am 17. Juni 2000 (ABl. 2001 S. 306), außer Kraft.

Darmstadt, den 1. Dezember 2005

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. Schäfer

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Regionalverwaltungsverbände

Vom 13. Oktober 2005

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat gemäß Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe m der Kirchenordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 2, § 26 Abs. 1 und 2 sowie § 31 Abs. 2 des Regionalverwaltungsgesetzes folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Rechtsverordnung

Die Rechtsverordnung über die Regionalverwaltungsverbände vom 11. November 2003 (ABl. 2004 S. 13) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„**§ 14a. Baubetreuungsregionen.** (1) Zur Wahrnehmung gesamtkirchlicher Aufgaben der Baubetreuung werden Baubetreuungsregionen gebildet.

(2) Für die Baubetreuungsregion Frankfurt gilt § 14 des Regionalverwaltungsgesetzes.

(3) Die Baubetreuungsregion Nord-Nassau-Bieden-

kopf umfasst die Verwaltungsregion Herbborn-Biedenkopf und das Dekanat Weilburg. Sie wird durch die Regionalverwaltung Herbborn-Biedenkopf betreut.

(4) Die Baubetreuungsregion Nassau-Westerwald umfasst die Verwaltungsregion Rhein-Lahn-Westerwald und das Dekanat Runkel. Sie wird durch die Regionalverwaltung Rhein-Lahn-Westerwald betreut.

(5) Die Baubetreuungsregion Oberhessen-Nord umfasst die Verwaltungsregionen Giessen und das Dekanat Alsfeld. Sie wird durch die Regionalverwaltung Giessen betreut.

(6) Die Baubetreuungsregion Oberhessen-Süd umfasst die Verwaltungsregion Wetterau und das Dekanat Vogelsberg. Sie wird durch die Regionalverwaltung Wetterau betreut.

(7) Die Baubetreuungsregion Rheinhessen umfasst die Verwaltungsregion Rheinhessen. Sie wird durch die Regionalverwaltung Rheinhessen betreut.

(8) Die Baubetreuungsregion Starkenburg umfasst die Verwaltungsregionen Darmstadt, Nordstarkenburg, Odenwald und Starkenburg-West. Sie wird durch die Regionalverwaltung Darmstadt betreut.

(9) Die Baubetreuungsregion Taunus umfasst die Verwaltungsregionen Wiesbaden-Rheingau-Taunus und Oberursel. Sie wird durch die Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus betreut.“

2. In § 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gesamtkirchliche Aufgaben der Baubetreuung werden in den Baubetreuungsregionen von einer Regionalverwaltung für die ganze Baubetreuungsregion wahrgenommen. Die Aufgabenerledigung geschieht nach Maßgabe einer Musterdienstanzweisung, die die Kirchenleitung erlässt. Die Sachgebietsleiterinnen und Sachgebietsleiter Bauwesen werden vom Vorstand im Benehmen mit der Kirchenverwaltung eingestellt.“

3. In § 19 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Regionalverwaltungsverbände, die gesamtkirchliche Aufgaben in Baubetreuungsregionen wahrnehmen, erhalten dafür zusätzlich eine Budgetzuweisung, die sich aus den tatsächlich anfallenden Personalkosten, ergänzt um eine Sach- und Mietnebenkostenpauschale in Höhe von 19 Prozent der Personalkosten, berechnet.“

4. In § 23 werden die Wörter „und 2005“ sowie „19 Prozent“ ersetzt durch die Wörter „bis 2006“ sowie „18 Prozent“.

Artikel 2 Übergangsbestimmung

Regionalverwaltungsverbände, die gesamtkirchliche Aufgaben der Baubetreuung für eine Baubetreuungsregion wahrnehmen, erhalten für die Erstausrüstung eine Zuweisung von bis zu 5.000 Euro je Arbeitsplatz.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 6. Dezember 2005

Für die Kirchenleitung
Bernhardt-Müller

Rechtsverordnung zur Änderung der Gemeindezuweisungsverordnung

Vom 13. Oktober 2005

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund des § 8 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und des § 8 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Rechtsverordnung

Die Rechtsverordnung über die Bemessung der Zuweisung für die Kirchengemeinden (Gemeindezuweisungsverordnung – GZVO) vom 10. November 1980, in der Fassung vom 12. November 1996 (ABl. 1997 S. 50), zuletzt geändert am 30. September 2004 (ABl. 2005 S. 34), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl „2005“ durch die Zahl „2006“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 3 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „2005“ durch die Zahl „2006“ ersetzt.
5. Nummer 1 der Anlage wird wie folgt gefasst:

„1. Zu § 3 Abs. 2:

Die Regelzuweisung wird nach folgenden Faktoren berechnet:

- a) **Personalkostenfaktor** je Gemeindeglied:
- | | |
|-------------------------|--------------|
| aa) Sockelbetrag von | 4.589,80 EUR |
| sowie pro Gemeindeglied | 14,20 EUR |
| Mindestbetrag | 7.154,00 EUR |
- ab) Gemeinden mit zusätzlichen Predigtstellen in Außenorten:
- | | |
|--------------------------------|--------------|
| bei wöchentlichem Gottesdienst | 3.424,80 EUR |
| bei 14-tägigem Gottesdienst | 2.047,10 EUR |
| bei monatlichem Gottesdienst | 1.023,55 EUR |
- je Predigtstelle mit nachgewiesenem zusätzlichem Personalbedarf

- b) Kostenfaktor für **Gottesdienst und Gemeindearbeit**:

ba) bis 999 Gemeindeglieder	4,75 EUR
je Gemeindeglied	1.969,50 EUR
mindestens aber	

bb) ab 1000 Gemeindeglieder	2,81 EUR
je Gemeindeglied	4.754,00 EUR
mindestens aber	

- c) Kostenfaktor für **Verwaltung**:
- | | |
|---|-------------|
| je Gemeindeglied | 1,07 EUR |
| zusätzlich für jede Pfarr-/Pfarrvikarstelle | 1445,60 EUR |

- d) Kostenfaktor für **gemeindliche Gebäude**:

Bewirtschaftung:

da) Kirche je 1000 Brandversicherungswert	je 42,40 EUR
---	--------------

db) Gemeindehaus je 1000 Brandversicherungswert	87,55 EUR
---	-----------

dc) Pfarrhaus je 1000 Brandversicherungswert	21,20 EUR
--	-----------

dd) sonstige Gebäude je 1000 Brandversicherungswert	42,40 EUR
---	-----------

- e) Kostenfaktor für die Verwaltung des Grundvermögens 20 Prozent der laufenden Einnahmen aus Pacht- und Erbbauzinseinnahmen, maximal jedoch 10.000 Euro.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 6. Dezember 2005

Für die Kirchenleitung
Bernhardt-Müller

Rechtsverordnung zur Änderung der Dekanatszuweisungsverordnung

Vom 13. Oktober 2005

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund des § 8 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und des § 8 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Rechtsverordnung

Die Rechtsverordnung über die Bemessung der Zuweisung für die Dekanate (Dekanatszuweisungsverordnung – DZVO) vom 30. September 2004 (ABl. 2005 S. 35) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Faktoren wie folgt gefasst:
- „1. je Dekanats- und Gemeindepfarr-/Pfarrvikarstelle 568,15 EUR,
 - 2. je Kirchengemeinde 612,40 EUR,
 - 3. je Gemeindeglied 0,39 EUR.“
2. In § 3 Abs. 2 werden die Faktoren 1 bis 3 wie folgt gefasst:
- „1. Sach- und Personalkostenpauschale je 1,0 Profil- und Fachstelle 7.000 EUR,
 - 2. Sachkostenpauschale je 1,0 Verwaltungsfachkraft 3.000 EUR,
 - 3. Sachkostenpauschale je Gemeindepädagogen-/Kirchenmusikerstelle (mit Aufgabe auf Dekanatssebene) 1.000 EUR,“
3. In § 3 Abs. 2 Nr. 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Regelzuweisung für Bauunterhaltung ist zweckgebunden; in einem Haushaltsjahr nicht verbrauchte Mittel sind in einer Bauunterhaltungsrücklage anzusammeln.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 6. Dezember 2005

Für die Kirchenleitung
Bernhardt-Müller

**Verwaltungsverordnung
zur Änderung der Verwaltungsverordnung über die
finanzielle Ausstattung der Fach-/Profilstellen und
Verwaltungsfachkräfte für die mittlere Ebene**

Vom 13. Oktober 2005

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verwaltungsverordnung zu § 3 Abs. 3 der Rechtsverordnung zu § 27a DSO (finanzielle Ausstattung der Profil-/Fachstellen und Verwaltungsfachkräfte für die mittlere Ebene) vom 19. März 2002 (ABl. 2002 S. 182) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 wird die Zahl "5.000" durch die Zahl "2.500" ersetzt.
2. § 1 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zur Finanzierung der laufenden Sachkosten (ohne Kosten der räumlichen Unterbringung) und etwaiger Kosten für Sekretariatsdienste (Personal- und Sach-

kosten) wird für jede volle Profil- oder Fachstelle eine Kostenpauschale gemäß der Rechtsverordnung über die Bemessung der Zuweisung für die Dekanate in der jeweils geltenden Fassung gewährt.“

3. In § 1 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Pauschalen nach Absatz 3 werden für alle zugrundeliegenden Stellen als gemeinsames Budget gezahlt. Das Dekanat entscheidet über die Mittelverteilung auf die einzelnen Handlungsfelder.“

Artikel 2

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Darmstadt, den 28. November 2005

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Pfarrstellenverordnung**

Vom 26. November 2005

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund des § 4 Abs. 3 des Pfarrstellengesetzes folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Pfarrstellenverordnung**

§ 3 Abs. 1 und 2 der Pfarrstellenverordnung vom 4. Februar 2003 (ABl. 2003 S. 95), geändert am 11. November 2003 (ABl. 2004 S. 16), wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Verteilung der dem Dekanat zugewiesenen Anzahl gemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen beschließt der Dekanatsynodalvorstand unter Berücksichtigung aller oder einzelner der in § 2 Abs. 3 Pfarrstellengesetz aufgeführten Merkmale umgehend nach Bekanntgabe des Dekanatsstellenplans ein Zuweisungsverfahren.“

(2) An die Gewichtung des § 2 Abs. 2 ist der Dekanatsynodalvorstand bei seiner Zuweisung nicht gebunden; allerdings darf die Gewichtung der Mitgliederzahl den Wert von 50 Prozent nicht unterschreiten.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 7. Dezember 2005

Für die Kirchenleitung
Kopsch

**Verwaltungsverordnung
über die Führung der Kirchenbücher
(Kirchenbuchordnung – KBO)**

Vom 1. Dezember 2005

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe n der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

Abschnitt 1. Allgemeines

§ 1. Kirchenbücher. (1) Die Kirchenbücher dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen.

(2) Kirchliche Amtshandlungen im Sinne der Kirchenbuchordnung sind:

1. die Taufe,
2. die Konfirmation,
3. die Trauung,
4. die Bestattung,
5. die Aufnahme, der Übertritt und die Wiederaufnahme in die Kirche.

(3) Die Eintragung einer Amtshandlung in das Kirchenbuch beweist, dass die Amtshandlung ordnungsgemäß vorgenommen worden ist. Ist eine Amtshandlung nicht in das Kirchenbuch eingetragen worden, so wird ihre Gültigkeit davon nicht berührt.

§ 2. Verzeichnis. (1) Neben den Kirchenbüchern ist ein Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche zu führen.

(2) Für die Führung des Verzeichnisses gelten die Bestimmungen für die Kirchenbuchführung entsprechend.

Abschnitt 2. Gemeinsame Bestimmungen

§ 3. Zuständigkeit. (1) Die Kirchenbücher werden in den Kirchengemeinden oder anderen kirchenbuchführenden Stellen von der zuständigen Kirchenbuchführerin oder vom zuständigen Kirchenbuchführer geführt. Die Führung der Kirchenbücher mehrerer Kirchengemeinden kann mit Genehmigung der Kirchenverwaltung einer gemeinsamen Stelle übertragen werden.

(2) Kirchenbuchführerin oder Kirchenbuchführer ist

1. die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer oder
2. eine mit Genehmigung der Kirchenverwaltung bestellte Person.

Name und Amtsdauer der jeweiligen Kirchenbuchführerin oder des jeweiligen Kirchenbuchführers sind in den Kirchenbüchern zu vermerken.

(3) Nicht als Kirchenbuchführerin oder Kirchenbuchführer im Sinne dieser Ordnung gilt eine von der zuständigen Kirchenbuchführerin oder vom zuständigen Kirchenbuchführer nur mit Eintragungen beauftragte Hilfskraft.

§ 4. Eintragung in die Kirchenbücher. (1) Die Amtshandlungen werden in die Kirchenbücher der kir-

chenbuchführenden Stelle eingetragen, in deren Zuständigkeitsbereich sie vollzogen worden sind (Ereignisort). Die Eintragungen sind jahrgangsweise mit laufender Nummer zu versehen.

(2) Die Kirchengemeinde, der das Gemeindeglied angehört, trägt eine Amtshandlung, die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich vollzogen worden ist, ohne Nummer in ihr Kirchenbuch ein.

§ 5. Mitteilungen von Eintragungen. (1) Kirchenbuchführende Stellen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Nicht in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes vollzogene Amtshandlungen sind innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mitzuteilen, die nach § 4 Abs. 2 die Amtshandlung ohne Nummer einzutragen hat.

(3) Die kirchenbuchführenden Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Übertritte, Wiederaufnahmen und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle mitzuteilen, die den Gemeindegliederbestand pflegt. Wiederaufnahmen und Austritte sind außerdem der Kirchengemeinde mitzuteilen, in der die Taufe stattgefunden hat.

(4) Mitgliedschaftsbegründende Amtshandlungen (Taufe, Aufnahme, Übertritt und Wiederaufnahme) sind der für den Wohnsitz zuständigen Meldebehörde zur Fortschreibung des Melderegisters und dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Übertritte sind der Kirche mitzuteilen, von der der Übertritt erfolgt ist.

§ 6. Form der Kirchenbücher. (1) Die Kirchenbücher sind nach dem amtlichen Muster in Buchform zu führen. Für jede Art von Amtshandlung ist ein eigenes Kirchenbuch zu führen.

(2) Für die Kirchenbücher ist alterungsbeständiges Papier zu verwenden. Die Schreibmittel müssen dokumentenecht sein.

(3) Mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung dürfen Kirchenbücher auch in Loseblattform geführt werden. Die losen Blätter sind in angemessenen Zeitabständen fest zu binden.

(4) Gesamtkirchlich eingeführte Verfahren für die EDV-gestützte Kirchenbuchführung sind anzuwenden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.

§ 7. Zeitpunkt der Eintragung. (1) Die Amtshandlungen sind unverzüglich in die Kirchenbücher einzutragen. Die in § 5 genannten Stellen sind unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Ist die Eintragung unterblieben, so ist sie aufgrund der schriftlichen Angaben der Pfarrerin oder des Pfarrers, die oder der die Amtshandlung vollzogen hat, oder aufgrund von Zeugenerklärungen oder Urkunden nachzuholen. Die Grundlage für die Eintragung ist in der Spalte „Bemerkungen“ zu bezeichnen.

§ 8. Unterlagen für die Eintragung. (1) Unterlagen für die

Eintragung von Amtshandlungen mit Nummer sind die schriftlichen Bestätigungen der Pfarrerin oder des Pfarrers, die oder der die Amtshandlung vollzogen hat, und die vom Standesamt für kirchliche Zwecke ausgestellten Bescheinigungen.

(2) Die Bestätigung hat auf den amtlichen Formularen zu erfolgen; § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der die Amtshandlung vollzogen hat, ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der für die Eintragung erforderlichen Angaben verantwortlich. Können notwendige Angaben für die Eintragung nicht nachgewiesen werden, ist dies in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

(4) Unterlagen für die Eintragung ohne Nummer sind die Mitteilungen anderer kirchenbuchführender Stellen über vollzogene Amtshandlungen.

§ 9. Form der Eintragung. (1) Die Eintragung hat mit dem Inhalt der Unterlagen übereinzustimmen; Personen- und Ortsnamen sind buchstabengetreu wiederzugeben. In Zweifelsfällen sind die standesamtlichen Bescheinigungen maßgeblich.

(2) Bei der Angabe des Bekenntnisses wird nur die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft eingetragen. Wer keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, ist als „konfessionslos“ zu bezeichnen.

(3) Jede einzelne Eintragung ist von der Kirchenbuchführerin oder vom Kirchenbuchführer zu unterschreiben. Die Benutzung eines Namensstempels ist unzulässig.

(4) Für jedes Kirchenbuch ist ein alphabetisches Namensregister zu führen. In das Namensregister zum Traubuch sind auch weitere frühere Namen einzutragen.

(5) Am Schluss eines Jahrgangs hat die Kirchenbuchführerin oder der Kirchenbuchführer die Vollzähligkeit der Eintragungen mit Datum, Siegel und Unterschrift zu bescheinigen.

§ 10. Änderung, Berichtigung, Sperrvermerk. (1) Änderungen, Berichtigungen und Sperrvermerke sind in folgenden Fällen zulässig:

1. Berichtigung offensichtlicher Schreibfehler,
2. Berichtigung nachträglich nachgewiesener Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Eintragungen,
3. Ergänzung nachträglicher, vom Standesamt beurkundeter Änderungen des Personenstandes, des Namen oder anderer Angaben,
4. Sperrvermerke auf amtliche Veranlassung oder in besonders begründeten Fällen auf Antrag.

(2) Änderungen und Berichtigungen erfolgen nur in Form einer Richtigstellung in der Spalte „Bemerkungen“. Die Richtigstellung nennt den Sachverhalt und die Unterlage, auf die sie sich bezieht, und ist von der Kirchenbuchführerin oder vom Kirchenbuchführer mit Datum zu unterschreiben. Bei Kirchenbuchführung in Loseblattform einschließlich EDV-gestützter Verfahren sind Sperrvermerke

und Richtigstellungen auf dem Kirchenbuchblatt bei der Eintragung vorzunehmen. Unzulässig ist jede Veränderung des Textes sowie das Heraustrennen von Blättern.

(3) Sperrvermerke sind in der Spalte „Bemerkungen“ beginnend mit dem Wort „Sperrvermerk“ einzutragen. Der Sperrvermerk nennt den Sachverhalt sowie die Veranlassung und ist von der Kirchenbuchführerin oder dem Kirchenbuchführer mit Datum zu unterschreiben. Hinweise auf Sperrvermerke sind auf der Rückseite des Titelblattes anzubringen.

(4) Wird ein Blatt überschlagen oder muss eine irrtümlich begonnene Eintragung abgebrochen werden, ist das Blatt oder die Eintragung durchzustreichen und der Sachverhalt zu vermerken.

(5) Bei Einsatz eines EDV-gestützten Verfahrens ist sicherzustellen, dass nachträgliche Änderungen und Berichtigungen von Eintragungen im Datenbestand eindeutig erkennbar sind und der ursprüngliche Text erhalten bleibt.

§ 11. Aufbewahrung und Sicherung. (1) Die Kirchenbücher sind in verschleißbaren, feuerhemmenden Schränken in sauberen, trockenen und belüftbaren kirchlichen Amtsräumen sorgfältig und dauernd aufzubewahren. Schadhafte Bände sind im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung zu restaurieren.

(2) Kirchenbücher dürfen nur bei dringender Gefahr (Feuer, Wasser usw.) auf Anordnung oder Anforderung der Aufsichtsbehörde oder mit deren Zustimmung von ihrem Aufbewahrungsort entfernt werden. Die Ausleihe an Dritte ist untersagt.

(3) Unterlagen nach § 8 Abs. 1 und 4 müssen nicht dauernd aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens ein Jahr nach Abschluss des Jahrgangs (§ 9 Abs. 5). Die Frist beginnt für Kirchenbücher in Loseblattform erst nach dem Einbinden.

(4) Zur Sicherung der Überlieferung sind Zweitüberlieferungen (Zweitschriften) zu schaffen, die an einer anderen Stelle als die Kirchenbücher aufzubewahren sind. Zum Schutz der Kirchenbücher sollen nach Möglichkeit Übertragungen auf andere Medien geschaffen werden.

(5) Der Verlust von Kirchenbüchern ist der Kirchenverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

(6) Die Fachaufsicht führt die Kirchenverwaltung. Sie kann Notbergungen anordnen.

Abschnitt 3. Einzelheiten zur Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

Unterabschnitt 1. Taufbuch

§ 12. Angaben für das Taufbuch. (1) In das Taufbuch sind einzutragen:

1. Familienname und Vornamen des Täuflings,
2. Anschrift des Täuflings, bei Kindtaufen die der Erziehungsberechtigten,
3. Ort, Tag und standesamtliche Registrierungsnummer der Geburt,

4. Angaben über die Erziehungsberechtigten,
 - a) Vornamen und Familiennamen (Ehename, Geburtsname, persönlich geführter Name),
 - b) Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
5. Angaben über die Patinnen und Paten,
 - a) Familiennamen und Vornamen,
 - b) Anschrift,
 - c) Zugehörigkeit zu einer Kirche,
6. Ort, Kirche (oder sonstige Taufstätte) und Tag der Taufe,
7. Taufkonfession,
8. Pfarrerin oder Pfarrer,
9. Taufspruch,
10. in der Spalte „Bemerkungen“ insbesondere
 - a) Namen von Pflege-, Adoptiv- oder leiblichen Eltern,
 - b) Angaben nach § 13,
 - c) Dimissoriale,
 - d) Änderungen des Namens,
 - e) Austritte,
 - f) Berichtigungen.

(2) Bei Religionsmündigen können die Angaben nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 entfallen.

§ 13. Nottaufen. Bei Nottaufen sind der Name der oder des Taufenden und die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der die Nottaufe bestätigt hat, einzutragen. Als Ereignisort gilt die Kirchengemeinde, der der Täufling angehört.

§ 14. Annahme als Kind (Adoption). (1) Bei Annahme als Kind (Adoption) vor der Taufe kann die Eintragung der leiblichen Eltern mit ihrer Zustimmung auf Wunsch der Adoptiveltern erfolgen.

(2) Sollen bei Adoption nach der Taufe die Namen der leiblichen Eltern im Interesse des Täuflings nicht bekannt werden, so ist auf amtliche Veranlassung oder auf Antrag ein entsprechender Sperrvermerk in die Spalte „Bemerkungen“ aufzunehmen. Antragsberechtigt sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes und das Jugendamt.

Unterabschnitt 2. Konfirmationsbuch

§ 15. Angaben für das Konfirmationsbuch. In das Konfirmationsbuch sind einzutragen:

1. Familienname und Vornamen der oder des Konfirmierten,
2. Anschrift,
3. Ort und Tag der Geburt,
4. Ort, Tag und Konfession der Taufe,
5. Familienname (Ehename, Geburtsname, persönlich

- geführter Name) und Vornamen der Erziehungsberechtigten,
6. Ort, Kirche (oder sonstige Stätte) und Tag der Konfirmation,
7. Pfarrerin oder Pfarrer,
8. Konfirmationskonfession,
9. Konfirmationsspruch,
10. in der Spalte „Bemerkungen“ insbesondere
 - a) Dimissoriale,
 - b) Berichtigungen.

Unterabschnitt 3. Traubuch

§ 16. Angaben für das Traubuch. In das Traubuch sind einzutragen:

Für jeden der Ehepartner:

1. Familiennamen (Ehename, Geburtsnamen, persönlich geführte Namen) und Vornamen der Eheleute,
2. Anschrift,
3. Konfession,
4. Ort und Tag der Geburt,
5. Ort, Tag und Konfession der Taufe,
6. Familienstand vor der Eheschließung, sowie
7. Ort, Tag und Registrierungsnummer der standesamtlichen Eheschließung,
9. Ort, Kirche (oder sonstige Stätte) und Tag der Trauung,
10. Traukonfession,
11. Pfarrerin oder Pfarrer,
12. Trauspruch,
13. in die Spalte „Bemerkungen“ insbesondere
 - a) Hinweis auf Dispens oder Dimissoriale,
 - b) Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen,
 - c) Berichtigungen.

Unterabschnitt 4. Bestattungsbuch

§ 17. Angaben für das Bestattungsbuch. In das Bestattungsbuch sind einzutragen:

1. Familienname und Vornamen der oder des Verstorbenen,
2. letzte Anschrift,
3. Ort und Tag der Geburt,
4. Konfession,
5. Familienstand,
6. Ort, Tag und standesamtliche Registrierung des Todes,
7. Ort, Kirche oder sonstige Stätte, Tag und Art der Amtshandlung,

8. bei Minderjährigen Namen der Erziehungsberechtigten,
9. Bibeltext der Ansprache,
10. Pfarrerin oder Pfarrer,
11. in der Spalte „Bemerkungen“ insbesondere Berichtigungen.

§ 18. Eintragung in besonderen Fällen. (1) Bei Bestattungen wird die Trauerfeier als Amtshandlung mit laufender Nummer eingetragen. Weitere Amtshandlungen (Urnenbeisetzung usw.) werden, wenn sie am gleichen Ort erfolgen, unter „Bemerkungen“, an einem anderen Ort als Amtshandlung ohne laufende Nummer eingetragen.

(2) Findet eine Amtshandlung auf einer Begräbnisstätte statt, die nicht einer einzelnen Kirchengemeinde zugeordnet ist, so gilt als Ereignisort die Kirchengemeinde, die die Amtshandlung verantwortet, sofern die Begräbnisstätte dieser Kirchengemeinde zugeordnet ist.

(3) Für alle übrigen Fälle wird durch die Kirchenverwaltung eine kirchenbuchführende Stelle bestimmt.

(4) Bestattungen von Totgeburten gelten als Amtshandlung.

Unterabschnitt 5. Aufnahmebuch

§ 19. Angaben für das Aufnahmebuch. (1) In das Aufnahmebuch sind Übertritte und Wiederaufnahmen einzutragen.

(2) In das Aufnahmebuch sind einzutragen:

1. Familienname und Vornamen,
2. Anschrift,
3. Ort und Tag der Geburt,
4. Ort, Tag und Konfession der Taufe,
5. bisherige Zugehörigkeit zu einer Kirche oder religiösen Gemeinschaft,
6. gegebenenfalls Ort und Tag des Austritts,
7. aufnehmende Person,
8. Ort und Tag der Aufnahme,
9. in der Spalte „Bemerkungen“ insbesondere Berichtigungen.

Unterabschnitt 6. Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche

§ 20. Angaben für das Verzeichnis der Austritte. (1) In das Verzeichnis der Austritte sind einzutragen:

1. Familienname und Vornamen,
2. Anschrift,
3. Ort und Tag der Geburt,
4. Ort und Tag der Taufe,
5. Ort und Tag des Austritts,
6. Behörde und Geschäftszeichen,

7. in der Spalte „Bemerkungen“ insbesondere Berichtigungen.

(2) Unterlage für die Eintragung in das Verzeichnis der Austritte ist die amtliche Bescheinigung über die Erklärung des Austritts.

Abschnitt 4. Bescheinigungen und Abschriften, Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

§ 21. Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse.

(1) Von Eintragungen in Kirchenbüchern und Verzeichnissen können Berechtigten (§ 25) von Amts wegen oder auf Antrag durch die Kirchenbuchführerin oder den Kirchenbuchführer oder die Kirchenverwaltung Bescheinigungen oder Abschriften ausgestellt oder Auskünfte erteilt werden.

(2) Für die Einsichtnahme in Kirchenbücher und Verzeichnisse aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung sind die Vorschriften des kirchlichen Archivrechts anzuwenden. Liegen autorisierte Übertragungen der Kirchenbücher auf andere Medien vor, sollen die Originale nicht verwendet werden.

(3) Anträge sollen ausreichende Angaben zum Zweck der Benutzung und zur Ermittlung der Eintragung enthalten.

§ 22. Auskünfte. Die Erteilung von Auskünften beschränkt sich auf die mündliche oder schriftliche Beantwortung bestimmter Einzelfragen.

§ 23. Bescheinigungen. (1) Bescheinigungen (Kirchenbuchauszüge) geben den wesentlichen Inhalt der Eintragung wieder. Sie haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragung, nach der sie gefertigt sind.

(2) Bei Namensänderungen wird nur der zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung gültige Name wiedergegeben. Bei angenommenen Personen (Adoptierten) werden die Annehmenden (Adoptiveltern) bzw. die Erziehungsberechtigten wiedergegeben.

(3) Für Gemeinden und Gemeindeteile ist in Bescheinigungen der Name zu benutzen, der bei der Eintragung verwandt wurde. Ein neuer Name kann in Klammern mit dem Zusatz „jetzt“ hinzugefügt werden.

(4) Bei jeder Bescheinigung ist anzugeben, auf welcher Grundlage sie ausgestellt worden ist.

(5) Bescheinigungen sind unter Angabe von Ort und Datum eigenhändig zu unterschreiben und zu siegeln; es soll das amtliche Formular verwendet werden.

§ 24. Abschriften. (1) Von den Kirchenbucheintragungen mit Nummer können auf Antrag Abschriften gefertigt werden.

(2) Abschriften sind als solche zu bezeichnen und mit der Quellenangabe (Fundstelle) zu versehen. Sie sind vollständige detailgetreue Wiedergaben der Eintragungen einschließlich zugehöriger Spaltenüberschriften.

(3) Abschriften können beglaubigt werden. Sie sind unter Angabe von Ort und Datum von der oder dem Zuständigen eigenhändig zu unterschreiben und zu siegeln. Die Beglaubigung lautet: „Es wird beglaubigt, dass die vorste-

hende Abschrift mit der Eintragung im Originalkirchenbuch (Originalverzeichnis) der Kirchengemeinde..., Jahrgang..., Monat..., Seite..., Nummer... übereinstimmt.“

§ 25. Berechtigte. (1) Berechtigte sind:

1. Personen, an denen die Amtshandlung vollzogen worden ist, sowie ihre Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlinge, ferner die von diesen Personen Bevollmächtigten,
2. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen,
3. Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(2) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, richtet sich die Berechtigung nach dem Inhalt des Sperrvermerks. Bei der Benutzung der Kirchenbücher ist auf die Einhaltung der Sperre zu achten.

§ 26. Gebühren. (1) Bescheinigungen für Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, und deren gesetzliche Vertreterin oder Vertreter sind nach Vollzug einer Amtshandlung oder zur Vorlage für kirchliche Zwecke gebührenfrei auszustellen.

(2) Im Übrigen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archivalien erhoben.

§ 27. Rechtliche Bedeutung der älteren Kirchenbücher. Kirchenbücher, die vor Inkrafttreten des Personenstands-

gesetzes am 1. Januar 1876 oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung geführt worden sind, haben die Beweiskraft wie öffentliche Personenstandsregister. Beglaubigte Auszüge daraus haben die Beweiskraft standesamtlicher Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden. Das Gleiche gilt für solche Beurkundungen, deren zivilrechtlicher Anlass vor Einführung der Personenstandsregister liegt, während die entsprechende Amtshandlung (Taufe und Bestattung) jedoch erst nach Einführung der Personenstandsregister erfolgt ist.

Abschnitt 5. Schlussbestimmungen

§ 28. Übergangsbestimmung. Vorhandene Kirchenbücher können bis 31. Dezember 2007 auf der bisherigen Rechtsgrundlage fortgeführt werden.

§ 29. Inkrafttreten, Außerkrafttreten. Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kirchenbuchordnung vom 8. Mai 1967 (ABl. 1967 S. 125) außer Kraft.

Darmstadt, den 6. Dezember 2005

Für die Kirchenleitung
Bernhardt-Müller

Arbeitsrechtliche Kommission

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Überleitungstabelle**

Vom 21. September 2005

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung 7.8/2005 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Überleitungstabelle**

Die Überleitungstabelle (Anlage zur KDO/AngAVO/ArbVO) vom 20. Juli 2005 (ABl. 2005 S. 262, 299) wird wie folgt geändert:

1. In der Spalte „EPL 22“ wird in der Zeile „E 9“ bei der Fallgruppe „3“ ein Sternchen als Hinweis auf die Zahlung einer Differenzzulage angefügt.
2. Nach der Spalte „EPL 32“ wird die Spalte „EPL 33“ eingefügt und dort in der Zeile „E 8“ die Fallgruppe „FG 23“ angegeben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese arbeitsrechtliche Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

**Arbeitsrechtsregelung
zur Ergänzung der Überleitungstabelle**

Vom 21. September 2005

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung 7.8/2005 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1
Ergänzung der Überleitungstabelle**

Die Überleitungstabelle (Anlage zur KDO/AngAVO/ArbVO) vom 20. Juli 2005 (ABl. 2005 S. 262, 299), geändert am 21. September 2005 (ABl. 2006 Nr. 1), wird um folgende Tabelle ergänzt:

**„Überleitungstabelle für Lehrkräfte an
Sonderschulen**

Entgeltgruppe	Bisherige Eingruppierung gemäß Abschnitt A Unterabschnitt II des Erlasses des Landes Hessen für die Vergütung der Lehrkräfte an Sonderschulen
E 1	
E 2	
E 3	

E 4	
E 5	
E 6	
E 7	FG 9
E 8	FG 9 ¹
E 9	FG 2*, FG 3*, FG 6, FG 7, FG 8 ¹
E 10	FG 4*, FG 5
E 11	FG 1*
E 12	
E 13	
E 14	

Anmerkung 1: Mitarbeiter/innen mit abgeschlossener zusätzlicher Ausbildung zur Heilpädagogin oder zum Heilpädagogen

* zuzüglich einer Differenzzulage“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese arbeitsrechtliche Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse vom 21. September 2005 werden gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228) hiermit veröffentlicht.

Darmstadt, den 5. Dezember 2005

Für die Kirchenverwaltung
Lehmann

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Ausschlussfristen**

Vom 15. November 2005

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung 7.10/2005 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der KDAVO**

§ 61 der Kirchlich-Diakonischen Arbeitsvertragsordnung vom 20. Juli 2005 (ABl. 2005 S. 262) wird wie folgt gefasst:

„§ 61
Ausschlussfrist

(1) Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn

sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

(2) Lehnt die Gegenpartei den Anspruch schriftlich ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von einem Monat nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird. Auf die gerichtliche Ausschlussfrist kann im Einzelfall verzichtet werden.“

**Artikel 2
Änderung der KDO**

§ 18 Satz 1 der Kirchlichen Dienstvertragsordnung vom 21. September 1970, in der Fassung vom 20. Juli 2005 (ABl. 2005 S. 262), geändert am 21. September 2005 (ABl. 2006 Nr. 1), wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 61 Abs. 1 Satz 1 KDAVO verfallen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich geltend gemacht werden.“

**Artikel 3
Änderung der AngAVO/DW**

§ 18 Satz 1 der Arbeitsvertragsordnung für Angestellte im kirchlich-diakonischen Dienst des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau vom 25. September 1980, in der Fassung vom 20. Juli 2005 (ABl. 2005 S. 262), geändert am 21. September 2005 (ABl. 2006 Nr. 1), wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 61 Abs. 1 Satz 1 KDAVO verfallen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich geltend gemacht werden.“

**Artikel 4
Änderung der ArbVO/DW**

§ 14 Satz 1 der Arbeitervtragsordnung vom 15. Dezember 1982, in der Fassung vom 20. Juli 2005 (ABl. 2005 S. 262), geändert am 21. September 2005 (ABl. 2006 Nr. 1), wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 61 Abs. 1 Satz 1 KDAVO verfallen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich geltend gemacht werden.“

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Diese arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über
Einmalzahlungen in den Jahren 2005 bis 2007**

Vom 15. November 2005

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung 7.10/2005 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

Die §§ 1 und 2 der Arbeitsrechtsregelung über Einmalzahlungen in den Jahren 2005 bis 2007 vom 20. Juli 2005 (ABl. 2005 S. 262) werden wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich der Kirchlich-Diakonischen Arbeitsvertragsordnung (KDAVO) fallen, erhalten Einmalzahlungen gemäß den nachfolgenden Absätzen.

(2) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter erhält im Monat Dezember 2005 eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro, wenn sie oder er am ersten allgemeinen Arbeitstag im Oktober 2005 in einem Arbeitsverhältnis steht, das bis zum 31. Dezember 2005 fortbesteht, und einen Anspruch hat auf Entgelt gemäß § 30 KDAVO für mindestens einen Tag des Kalenderjahres. Endet das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Befristung oder wegen Erreichens des gesetzlichen Rentenalters vor dem 31. Dezember 2005, erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Einmalzahlung, wenn das Arbeitsverhältnis vor seiner Beendigung für mindestens drei Monate bestand.

(3) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter erhält im Monat August 2006 eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro, wenn sie oder er am ersten allgemeinen Arbeitstag im Juni 2006 in einem Arbeitsverhältnis steht, das bis zum 31. August 2006 fortbesteht, und einen Anspruch hat auf Entgelt gemäß § 30 KDAVO für mindestens einen Tag des Kalenderjahres. Endet das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Befristung oder wegen Erreichens des gesetzlichen Rentenalters vor dem 31. August 2006, erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Einmalzahlung, wenn das Arbeitsverhältnis vor seiner Beendigung für mindestens drei Monate bestand.

(4) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter erhält im Monat August 2007 eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro, wenn sie oder er am ersten allgemeinen Arbeitstag im Juni 2007 in einem Arbeitsverhältnis steht, das bis zum 31. August 2007 fortbesteht, und einen Anspruch hat auf Entgelt gemäß § 30 KDAVO für mindestens einen Tag des Kalenderjahres. Endet das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Befristung oder wegen Erreichens des gesetzlichen Rentenalters vor dem 31. August 2007, erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Einmalzahlung, wenn das Arbeitsverhältnis vor seiner Beendigung für mindestens drei Monate bestand.

(5) Nichtvollzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten von den Einmalzahlungen den Teil, der dem

Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechender vollzeitbeschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entspricht. Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Fälligkeitsmonats.

(6) Die Einmalzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 2

Für die Auszubildenden sowie die Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den Geltungsbereich der Ausbildungsordnung bzw. der Praktikantenordnung fallen, gilt § 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie Einmalzahlungen in Höhe von jeweils 75 Euro erhalten.“

Artikel 2

Diese arbeitsrechtliche Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der KDAVO**

Vom 15. November 2005

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung 7.10/2005 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchlich-Diakonische Arbeitsvertragsordnung vom 20. Juli 2005 (ABl. 2005 S. 262), geändert am 15. November 2005 (ABl. 2006 Nr. 1), wird wie folgt geändert:

1. In der Anmerkung 5 zur Eingruppierungsordnung (Anlage 1 zur KDAVO) werden die Wörter „zu berücksichtigen“ durch die Wörter „berücksichtigt werden“ ersetzt.
2. § 37 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Sonderzahlungsentgelt ist der Durchschnitt der Arbeitsentgelte (§ 30), der Leistungszulage (§ 29), der Wechselschicht- und Schichtzulagen (§ 36), der Vergütung der Mehrarbeit (§ 31), des Überstundenzuschlags (§ 32) und der Differenzzulage (§ 7 KDO, § 7 AngAVO/DW) aus der Zeit vom 1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres.“

Artikel 2

Diese arbeitsrechtliche Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der KDO, der AngAVO/DW
und der ArbVO/DW**

Vom 15. November 2005

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung 7.10/2005 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der KDO**

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung vom 21. September 1970, in der Fassung vom 20. Juli 2005 (ABl. 2005 S. 262), zuletzt geändert am 15. November 2005 (ABl. 2006 Nr. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Differenzzulage zählt zum Entgelt gemäß § 42 Abs. 2 der Kirchlich-Diakonischen Arbeitsvertragsordnung.“
2. In § 8 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Besitzstandszulage zählt zum Entgelt gemäß § 42 Abs. 2 der Kirchlich-Diakonischen Arbeitsvertragsordnung.“
3. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Sonderzahlung 2005

Abweichend von § 37 Abs. 4 KDAVO ist die Bemessungsgrundlage für die Sonderzahlung im Jahr 2005 die Summe aus dem Arbeitsentgelt (§ 30 KDAVO), der Leistungszulage (§ 29 KDAVO), der Wechselschicht- und Schichtzulagen (§ 36 KDAVO), der Vergütung der Mehrarbeit (§ 31 KDAVO), dem Überstundenzuschlag (§ 32 KDAVO), der Differenzzulage (§ 7) und 65 Prozent der Besitzstandszulage (§ 8) für den Monat Oktober.“

**Artikel 2
Änderung der AngAVO/DW**

Die Arbeitsvertragsordnung für Angestellte im kirchlich-diakonischen Dienst des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau vom 25. September 1980, in der Fassung vom 20. Juli 2005 (ABl. 2005 S. 262), zuletzt geändert am 15. November 2005 (ABl. 2006 Nr. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Differenzzulage zählt zum Entgelt gemäß § 42 Abs. 2 der Kirchlich-Diakonischen Arbeitsvertragsordnung.“
2. In § 8 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Besitzstandszulage zählt zum Entgelt gemäß § 42 Abs. 2 der Kirchlich-Diakonischen Arbeitsvertragsordnung.“

3. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10
Sonderzahlung 2005

Abweichend von § 37 Abs. 4 KDAVO ist die Bemessungsgrundlage für die Sonderzahlung im Jahr 2005 die Summe aus dem Arbeitsentgelt (§ 30 KDAVO), der Leistungszulage (§ 29 KDAVO), der Wechselschicht- und Schichtzulagen (§ 36 KDAVO), der Vergütung der Mehrarbeit (§ 31 KDAVO), dem Überstundenzuschlag (§ 32 KDAVO), der Differenzzulage (§ 7) und 65 Prozent der Besitzstandszulage (§ 8) für den Monat Oktober.“

**Artikel 3
Änderung der ArbVO/DW**

Die Arbeitervertragsordnung vom 15. Dezember 1982, in der Fassung vom 20. Juli 2005 (ABl. 2005 S. 262), zuletzt geändert am 15. November 2005 (ABl. 2006 Nr. 1), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Besitzstandszulage zählt zum Entgelt gemäß § 42 Abs. 2 der Kirchlich-Diakonischen Arbeitsvertragsordnung.“
2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Sonderzahlung 2005

Abweichend von § 37 Abs. 4 KDAVO ist die Bemessungsgrundlage für die Sonderzahlung im Jahr 2005 die Summe aus dem Arbeitsentgelt (§ 30 KDAVO), der Leistungszulage (§ 29 KDAVO), der Wechselschicht- und Schichtzulagen (§ 36 KDAVO), der Vergütung der Mehrarbeit (§ 31 KDAVO), dem Überstundenzuschlag (§ 32 KDAVO) und 65 Prozent der Besitzstandszulage (§ 6) für den Monat Oktober.“

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Diese arbeitsrechtliche Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der AngAVO/DW und der ArbVO/DW
Vom 15. November 2005**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau hat in ihrer Sitzung 7.10/2005 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der AngAVO/DW**

§ 5 Satz 1 der Arbeitsvertragsordnung für Angestellte im kirchlich-diakonischen Dienst des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau vom 25. September 1980, in der Fassung vom 20. Juli 2005 (ABl. 2005 S. 262), zuletzt geändert am 15. November 2005 (ABl. 2006 Nr. 1), wird wie folgt gefasst:

„Förderliche Beschäftigungszeiten bei anderen Arbeitgebern werden auf Antrag angerechnet.“

Artikel 2
Änderung der ArbVO/DW

§ 4 Satz 1 der Arbeitsvertragsordnung vom 15. Dezember 1982, in der Fassung vom 20. Juli 2005 (ABl. 2005 S. 262), zuletzt geändert am 15. November 2005 (ABl. 2006 Nr. 1), wird wie folgt gefasst:

„Förderliche Beschäftigungszeiten bei anderen Arbeitgebern werden auf Antrag angerechnet.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese arbeitsrechtliche Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Vorstehende Beschlüsse vom 15. November 2005 werden gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228) hiermit veröffentlicht.

Darmstadt, den 13. Dezember 2005

Für die Kirchenverwaltung
L e h m a n n

Bekanntmachungen

**Vereinbarung der Evangelischen Kirche in Hessen
und Nassau mit den in ihrem Bereich tätigen
Gemeinschaftsverbänden**

Vom 3. November 2005

Zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und folgenden Gemeinschaftsverbänden:

Chrischona-Gemeinschaftswerk e. V.

Hessischer Gemeinschaftsverband e. V.

Evangelischer Gemeinschaftsverband Herborn e. V.

Evangelischer Gemeinschaftsverband Hessen-Nassau e. V.,

Starkenburger Gemeinschaftsverband e. V.

Südwestdeutscher Gemeinschaftsverband e. V.

wird nachstehende Vereinbarung zur Regelung ihrer Beziehungen geschlossen:

Präambel. (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die dem Evangelischen Gnadauer Gemeinschaftsverband e. V. angehörenden Gemeinschaftsverbände wissen sich gemeinsam durch Jesus Christus in seinen Dienst gestellt. Grundlage dieses Dienstes ist das Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Gemeinschaftsverbände stehen unter dem Auftrag, „ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Schwestern und Brüder neu zu bezeugen“ (Grundartikel der EKHN). So wirken sie gemeinsam durch Wort und Tat am Aufbau der Gemeinde Jesu Christi mit.

(2) Vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen her verstehen sich die Gemeinschaftsverbände als eine geistliche Bewegung, die an Mitgliedern und Nichtmitgliedern der Evangelischen Kirche den besonderen Auftrag der

Gemeinschaftspflege und Evangelisation wahrnimmt.

(3) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Gemeinschaftsverbände erfüllen den gemeinsamen Auftrag in eigener Verantwortung und gegenseitiger Achtung. Sie tragen gemeinsam dazu bei, dass die örtlichen Gemeinschaften ihren Platz in der Kirche behalten. Mit den nachstehenden Regelungen stimmen sie ihren Dienst aufeinander ab. Darüber hinaus wollen sie anregen, Wege für gemeinsames vertrauensvolles Handeln zu suchen.

(4) Über auftretende Gegensätze werden die Vereinbarungspartner miteinander reden und nach Lösungen suchen, welche eine Verständigung zum Ziel haben.

§ 1. (1) Die beteiligten Gemeinschaftsverbände sind freie Werke innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Sie achten und respektieren die Grundlage der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wie sie in ihrem Grundartikel und in der Kirchenordnung beschrieben ist. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau achtet und respektiert ihrerseits die Ordnungen der beteiligten Gemeinschaftsverbände.

(2) Regelmäßige Gespräche werden verabredet. Vor Änderungen von Ordnungen, welche sich auf das Verhältnis zueinander beziehen, werden sich die Vereinbarungspartner gegenseitig unterrichten und konsultieren.

§ 2. (1) Die Mitglieder der örtlichen Gemeinschaften sind in der Regel Mitglieder der Evangelischen Kirche.

(2) Die Verbandsleitungen achten darauf, dass die Mehrheit der Verantwortlichen in den örtlichen Leitungsgremien der Evangelischen Kirche angehören.

(3) Wenn Mitglieder einer örtlichen Gemeinschaft nicht der Evangelischen Kirche angehören, wirken die Verantwortlichen der Gemeinschaft, soweit dies möglich ist, darauf hin, dass sie Mitglieder der Evangelischen Kirche werden.

(4) Für die Übernahme des Dienstes als Prediger/Predi-

gerin in den beteiligten Gemeinschaftsverbänden ist in der Regel seine/ihre Kirchenmitgliedschaft Voraussetzung.

§ 3. (1) In der jeweiligen Region werden zwischen den Gemeinschaftsbezirken bzw. den örtlichen Gemeinschaften und dem Dekanat bzw. den Kirchengemeinden regelmäßige Gespräche verabredet. Der Dekanatsynodalvorstand und die Leitungsgremien der örtlichen Gemeinschaften können dazu einen Verbindungsausschuss bilden.

(2) Das Miteinander und die Zusammenarbeit vor Ort kann durch schriftlich gefasste Absprachen oder ein Statut geregelt werden. Die Kirchenleitung und die Leitung der beteiligten Gemeinschaftsverbände werden darüber informiert.

§ 4. (1) Die Gemeinschaftsverbände stellen sicher, dass nur Prediger/Predigerinnen mit einer entsprechenden Ausbildung in den Dienst genommen werden und teilen die Berufung eines Predigers/einer Predigerin im Bereich der EKHN der Kirchenleitung mit.

(2) Die Kirche erkennt den Dienst des Predigers/der Predigerin in Verkündigung, Sakramentsverwaltung, der Durchführung von Amtshandlungen und Unterweisung (Konfirmandenunterricht und Religionsunterricht) für die Zeit seiner/ihrer Tätigkeit in seinem/ihrer Dienstbereich auch im Bereich der Kirche an. Die Kirchenleitung stellt hierüber zur Bestätigung eine Urkunde aus. Voraussetzung dafür ist die Kirchenmitgliedschaft des Predigers/der Predigerin.

(3) Bei der Einführung eines Predigers/einer Predigerin durch einen Gemeinschaftsverband in eine örtliche Gemeinschaft bzw. in einen Gemeinschaftsbezirk soll das Leitende Geistliche Amt mitwirken.

(4) Der Prediger/die Predigerin wird mit den liturgischen und rechtlichen Ordnungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vertraut gemacht.

(5) Wünschen Mitglieder der Gemeinschaft und/oder ihre Angehörigen, die zugleich Mitglieder der Kirche sind, eine Amtshandlung und vollzieht der Prediger/die Predigerin diese allein, so ist zuvor die Erlaubnis nach § 17 Kirchengemeindeordnung einzuholen. Anschließend sind die erforderlichen Angaben dem zuständigen Pfarrer/der zuständigen Pfarrerin für den Eintrag im Kirchenbuch mitzuteilen.

(6) Die Bestätigung nach Abs. 2 kann aus wichtigem Grund nach Rücksprache mit der Leitung des zuständigen Gemeinschaftsverbandes widerrufen werden.

§ 5. (1) Die Feier des Heiligen Abendmahls wird in den Gemeinschaften in der Regel vom Prediger/von der Predigerin geleitet, deren Dienst nach § 4 Abs. 2 anerkannt und bestätigt wurde. Er/Sie kann Älteste (leitende Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen) hinzuziehen.

(2) Abendmahlsfeiern der Gemeinschaften sind offen für alle evangelischen Gemeindeglieder.

§ 6. Weil die Taufe auch die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche begründet, wird sie in der Regel im öffentlichen Gottesdienst der Kirchengemeinde vom zuständigen Pfarrer/von der zuständigen Pfarrerin gehalten. In Ausnahmefällen kann der Prediger/die Predigerin, wenn sein/ihr Dienst nach § 4 Abs.2 anerkannt und bestätigt worden ist,

die Taufe nach Vorliegen der Erlaubnis gemäß § 17 Kirchengemeindeordnung vollziehen.

§ 7. (1) Konfirmationsunterricht und Konfirmation sind bezogen auf die Taufe und wollen hinführen zur mündigen Mitgliedschaft in der Kirche. Deshalb gehören sie in die Verantwortung der Kirchengemeinde und des zuständigen Pfarrers/der zuständigen Pfarrerin.

(2) Wenn in Ausnahmefällen in einer Gemeinschaft Konfirmandenarbeit vorgesehen ist, verabreden Gemeinschaft und Kirchengemeinde, in welcher Weise sie beim Unterricht, bei der Vorstellung und bei der Konfirmation zusammenwirken.

§ 8. Ein Prediger/eine Predigerin, dessen/deren Dienst von der EKHN anerkannt und bestätigt wurde, kann auf der Grundlage der in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen im Rahmen eines nebenberuflichen Lehrauftrages Religionsunterricht erteilen. Die Erteilung setzt eine Lehrbefähigung, die kirchliche Bevollmächtigung und einen Gestellungsvertrag voraus.

§ 9. (1) Um einer sinnvollen Ergänzung willen führen Kirchengemeinden und die örtlichen Gemeinschaften bei der Festlegung der Zeiten für Gottesdienste, Gemeinschaftsstunden und sonstige Veranstaltungen Gespräche mit dem Ziel, Rücksicht aufeinander zu nehmen und Absprachen zu treffen.

(2) Zum gegenseitigen Kennenlernen und besseren Verstehen sollen gemeinsame Veranstaltungen und gegenseitige Einladungen beitragen.

(3) In diesem Sinne soll eine Gemeinschaft beim Kirchlichen Besuchsdienst einer Kirchengemeinde beteiligt werden.

§ 10. (1) Die Leitungen der beteiligten Gemeinschaftsverbände übernehmen gegenüber der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau die Verantwortung dafür, dass Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung, Amtshandlungen und Unterweisung mit den Ordnungen der Gemeinschaftsverbände und dem kirchlichen Recht im Rahmen dieser Vereinbarung übereinstimmen.

(2) Bei Konfliktfällen, die auf örtlicher Ebene nicht geklärt werden können, und bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung werden die Leitungen der Gemeinschaftsverbände und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hinzugezogen.

(3) Die Kirchenleitung und die beteiligten Gemeinschaftsverbände bitten alle mit dem Dienst der Verkündigung und der Leitung in den Kirchengemeinden und Gemeinschaften Beauftragten, die Regelungen der Vereinbarung und die aufgrund von § 3 erfolgten Absprachen zu beachten und in gegenseitiger Offenheit und in gutem Einvernehmen zu praktizieren.

§ 11. Diese Vereinbarung gilt mit Wirkung vom 1. September 2005. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Leitlinien
zur Ausführung der Vereinbarung zwischen
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und
den Gemeinschaftsverbänden

Vom 3. November 2005

1. Die Zusammenarbeit von Gemeinschaftsverbänden und Kirchengemeinden/Dekanaten in der Region und vor Ort wird nach § 3 der Vereinbarung geklärt.

2. Die örtlich Verantwortlichen benennen die Mitglieder für regelmäßige Gespräche. Vertreter/innen (je 2 bis 3) in der Region aus den Gemeinschaftsverbänden und den Kirchengemeinden sollten sich mindestens einmal jährlich zum Austausch verabreden. Gespräche dienen der Weiterentwicklung der gemeinsamen Beziehungen, dem Erfahrungsaustausch und der Klärung auftretender Unstimmigkeiten.

Die Einladung kann im Wechsel einmal vom Dekanat und einmal von den Gemeinschaftsverbänden übernommen werden.

Wenn für diese Gespräche ein Verbindungsausschuss gebildet wird (ca. 5 bis 7 Personen), sollten die zuständigen Dekane/innen sowie leitende Prediger/Predigerinnen diesem Gremium angehören. Sie klären den Vorsitz untereinander.

3. Die Regelungen des Miteinanders vor Ort sollen bei einer gleichzeitigen Achtung der selbständigen Arbeit der Gemeinschaftsverbände und der Kirchengemeinden vor allem einer möglichst intensiven Zusammenarbeit dienen. Folgende Punkte sollen geklärt und gegebenenfalls in schriftlich gefassten Absprachen oder einem örtlichen Statut festgehalten werden:

- Abstimmung der Zeiten für Gottesdienste, Gemeinschaftsstunden und sonstige Veranstaltungen
- gegenseitige Mitbenutzung von kirchlichen Räumen und Räumen der Gemeinschaften
- Abstimmung von Möglichkeiten der gemeinsamen Evangelisation, Bibelwochen u. a. Veranstaltungen
- wechselseitige Übernahme von Gottesdiensten
- Zusammenwirken bei Amtshandlungen
- Erteilung der Erlaubnis („Dimissoriale“) nach § 17 der Kirchengemeindeordnung
- gegenseitige Einladungen zu Konventen oder Leitungsgremien
- Abstimmung von Möglichkeiten der gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit
- theologischer Austausch
- kirchlicher Besuchsdienst.

4. Wenn ein Prediger/eine Predigerin von Mitgliedern der Gemeinschaft und/oder ihren Angehörigen, die zugleich Mitglieder der Kirche sind, um eine Amtshandlung gebeten wird (vgl. § 4.5 der Vereinbarung), so ist auf Grundlage der Ordnungen der EKHN – insbesondere der Lebensordnung – mit den Beteiligten gemeinsam zu klären, welche der im folgenden genannten

Möglichkeiten sinnvoll realisiert werden können:

4.1 Trauung

- a) Pfarrer/Pfarrerinnen und Prediger/Predigerinnen wirken bei dem Traugottesdienst zusammen.
- b) Der Prediger/die Predigerin hält den Traugottesdienst nach Erteilung der „Erlaubnis (Dimissoriale)“ nach § 17 KGO.

Zwischen den Beteiligten ist zu klären, an welchem Ort der Traugottesdienst stattfindet: Kirche oder Gemeindehaus.

4.2 Beerdigung

- a) Pfarrer/Pfarrerinnen und Prediger/Predigerinnen wirken bei dem Bestattungsgottesdienst zusammen.
- b) Der Prediger/die Predigerin hält den Bestattungsgottesdienst nach Erteilung der Erlaubnis („Dimissoriale“).

4.3 Taufe

Für die Taufe, die nach § 6 der Vereinbarung in der Regel im öffentlichen Gottesdienst der Kirchengemeinde gehalten wird, bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Der Pfarrer/die Pfarrerin führt die Taufe zusammen mit dem Prediger/der Predigerin in der Kirche durch.
- b) Der Prediger/die Predigerin führt die Taufe allein in der Kirche durch.
- c) Prediger/Predigerin und Pfarrer oder Pfarrerin führen die Taufe gemeinsam im Gemeinschaftshaus durch.
- d) Nach Erteilung der Erlaubnis („Dimissoriale“) führt der Prediger/die Predigerin die Taufe allein im Gemeinschaftshaus durch.

Bei Taufen von Kindern, deren Eltern auch Mitglieder eines Gemeinschaftsverbandes sind, und von Erwachsenen, die zur Gemeinschaft gehören, sollen in der Kirche Vorstandsmitglieder der Gemeinschaft bzw. im Gemeinschaftshaus Kirchenvorstandsmitglieder teilnehmen.

5. Konfirmandenunterricht und Konfirmation

In § 7 (I) der Vereinbarung wird darauf hingewiesen, dass Konfirmandenarbeit und Konfirmation grundsätzlich in die Verantwortung der Kirchengemeinde und des zuständigen Pfarrers/der zuständigen Pfarrerin gehören. Wenn in Ausnahmefällen in einer Gemeinschaft Konfirmandenarbeit vorgesehen ist, so werden dafür gemeinsam mit der Kirchengemeinde bzw. dem Dekanat die Voraussetzungen und die Möglichkeiten erörtert. Eine eigene Konfirmandengruppe in der Gemeinschaft soll aber nur dann gebildet werden, wenn eine arbeitsfähige Gruppe zustande kommt. Dazu muss in den betreffenden Gemeinden „die Erlaubnis (das Dimissoriale)“ nach § 17 KGO eingeholt werden. Für die Durchführung des Konfirmandenunterrichts und der Konfirmation können folgende Möglichkeiten vereinbart werden:

- a) Pfarrer/Pfarrerin und Prediger/Predigerin führen den Konfirmandenunterricht gemeinsam durch.
 - b) Der Prediger/die Predigerin führt den Konfirmandenunterricht auf der Grundlage der EKHN-Leitlinien über die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden (vom 27. Mai 2003) selbstständig durch und berichtet über seine/ihre Arbeit. Für diesen Unterricht ist die Zusammenarbeit und der Austausch mit einem Pfarrer oder einer Pfarrerin des Dekanates (gegenseitige Besuche/gemeinsame Veranstaltungen mit Konfirmandengruppen) sinnvoll.
 - c) Findet die Vorstellung der Konfirmanden im Gemeinschaftshaus statt, sollen Mitglieder des Dekanatsynodalvorstandes (der Synodalvorstände) sowie VertreterInnen der betreffenden Kirchengemeinde eingeladen werden.
 - d) Die Konfirmation kann gemeinsam mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin oder durch den Prediger/die Predigerin alleine im Gottesdienst einer Kirchengemeinde oder im Gemeinschaftshaus durchgeführt werden.
 - e) Die Konfirmationsurkunde kann vom zuständigen Gemeindepfarrer oder der zuständigen Gemeindepfarrerin mit unterzeichnet werden.
 - f) Der verantwortliche Prediger/die Predigerin schaffen die Voraussetzung, dass die Eintragungen der Konfirmationen nach der Kirchenbuchordnung der EKHN erfolgen.
6. Konflikte sollen zunächst grundsätzlich auf örtlicher Ebene zwischen den Beteiligten geregelt werden. Falls dies nicht möglich ist, werden die aufgetretenen Probleme in den regelmäßigen Gesprächen bzw. im Verbindungsausschuss erörtert. Dabei sind die Beteiligten anzuhören. Gemeinsame Beratungsergebnisse sind den Leitungsgremien zur Entscheidung vorzulegen. In Einzelfällen von grundsätzlicher Bedeutung werden Vertreter/innen der Leitungsgremien (Gemeinschaftsverbände und Gesamtkirche) hinzugezogen (§ 10 Abs. 2 der Vereinbarung).

Vorstehende Vereinbarung sowie die zugehörigen Leitlinien werden hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 28. November 2005

Für die Kirchenverwaltung
Bertram

**Auflösung des Evangelischen Kirchlichen
Zweckverbandes Diakoniestation Hessisches
Neckartal**

Der zum 1. Januar 1994 gebildete Evangelische Kirchliche Zweckverband Diakoniestation Hessisches Neckartal wird durch Beschluss des Vorstandes zum 31. Dezember 2004 aufgelöst.

Der Beschluss zur Auflösung des Zweckverbandes wurde am 5. September 2005 von der Kirchenleitung genehmigt und am 14. Oktober 2005 vom Kirchensynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuss der Kirchensynode anerkannt.

Darmstadt, den 10. November 2005

Für die Kirchenverwaltung
Zander

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung des
Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes
Sozialstation in Nierstein**

Vom 9. März 2005

Die Verbandssatzung des Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste in Nierstein vom 14. Oktober 1974, in der Fassung vom 13. März 1984, zuletzt geändert am 25. Januar 1994, wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

**Verbandssatzung
des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes
Sozialstation in Oppenheim**

in der Fassung vom 9. März 2005

Grundlage für die nachstehende Verbandssatzung ist das Kirchengesetz über die Bildung, Zuständigkeit und Organisation kirchlicher Vereinigungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verbandsgesetz).

Präambel

Die Sorge für den kranken und leidenden Menschen ist ein Teil des christlichen Zeugnisses. Im Dienst der Gemeindepflege sind, da er sich dem Menschen in seiner Ganzheit zuwendet, Leib- und Seelsorge unmittelbar miteinander verbunden.

§ 1. Name und Sitz des Zweckverbandes. (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Dalheim, Dexheim, Dienheim-Ludwigshöhe, Dolgesheim, Dorn-Dürkheim-Hillesheim-Wintersheim, Eimsheim, Friesenheim, Guntersblum, Mommenheim-Lörzweiler, Nierstein, Oppenheim, Schwabsburg, Selzen-Hahnheim-Köngernheim, Uelversheim, Undenheim, und Weinolsheim innerhalb der Verbandsgemeinden Nierstein-Oppenheim und Guntersblum bilden einen Evangelischen Kirchlichen Zweckverband zur Unterhaltung einer Zentrale für ambulante Pflegedienste mit Sitz in Oppenheim.

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Evangelischer Kirchlicher Zweckverband Sozialstation in Oppenheim“.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, das Kronenkreuz das Zeichen des Diakonischen Werkes zu führen.

(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz und Artikel 70 Kirchenordnung.

(5) Der Zweckverband ist, unbeschadet der Aufsicht der Kirchenverwaltung, Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

(6) Er tritt den zwischen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege und den Krankenkassen- und Pflegekassenverbänden getroffenen Vereinbarungen über die häusliche Krankenpflege und über sonstige Leistungen in der jeweils gültigen Fassung bei.

§ 2. Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung. (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder der Organe des Zweckverbandes dürfen in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes erhalten. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die Verbandsmitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 3. Aufgaben des Zweckverbandes. (1) Der Zweckverband gewährt und koordiniert die ambulanten Pflegedienste (Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege) in seinem Gebiet.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Pflege von Kranken, insbesondere Langzeitkranken jeden Alters,
- b) Pflege von frühentlassenen Krankenhauspatienten,
- c) Pflege von behinderten und alten Menschen,
- d) Mobile Soziale Dienste, insbesondere hauswirtschaftliche Hilfen,
- e) Hilfe für Familien in besonders belasteten Lebenssituationen,
- f) Gesundheitsvorsorge und -erziehung durch Beratung in den Familien in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchengemeinden,
- g) Seminare für häusliche Krankenpflege und Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kirchengemeinden,
- h) Förderung der gemeindlichen Diakonie (Nachbarschaftshilfe, Helfergruppen, Altenarbeit),
- i) Vermittlung von Hilfsmitteln,
- j) Vernetzung der regionalen und lokalen Hilfsangebote für alte, kranke und behinderte Menschen.

Weitere Aufgaben können übernommen werden.

(2) Die Dienste des Zweckverbandes können nach Maßgabe der Personalsituation und nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit von jedem in Anspruch genommen werden, der im Versorgungsbereich des Verbandes wohnt.

(3) Der Zweckverband gestaltet seine Arbeit nach den „Grundsätzen für die Errichtung und Arbeit der Diakoniestationen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Fachberatung erfolgt durch das Diakonische Werk.

(4) Das Pflegepersonal soll eng mit den Kirchengemeinden zusammenarbeiten. Es soll auf Wunsch des/der Pflegebedürftigen den/die zuständige/n Gemeindepfarrer/in informieren. Soweit möglich, soll das Pflegepersonal ständig einem bestimmten Pflegebezirk zugeordnet werden und im Bereich der Diakoniestation seinen Wohnsitz haben.

§ 4. Organe des Zweckverbandes. Die Organe des Zweckverbandes sind

die Verbandsvertretung,

der Verbandsvorstand sowie

das Kuratorium.

Die Mitglieder der Organe des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 5. Aufgaben der Verbandsvertretung. (1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ der Leitung des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes.

(2) Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes und des/r Vorsitzenden und des/r Stellvertreters/in sowie deren vorzeitige Abberufung aus ihrem Amt,
- b) die Wahl des/r Vorsitzenden der Verbandsvertretung und des/r Stellvertreters/in sowie deren vorzeitige Abberufung aus ihrem Amt,
- c) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes sowie das Verlangen auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen,
- d) die Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Stellenplan des Zweckverbandes, die Bewilligung außer- und überplanmäßiger Ausgaben sowie einer etwaigen Verbandsumlage,
- e) die Beschlussfassung über die Abnahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstandes, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der EKHN,
- f) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten, den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Übernahme von Bürgschaften,

- g) die Beschlussfassung über die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
- h) die Beschlussfassung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- i) die Beschlussfassung über Änderungen der Verbandsatzung,
- j) die Beschlussfassung über den Erlass von Satzungen für Einrichtungen des Zweckverbandes und deren Änderungen sowie
- k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes.

(3) Auf Beschlüsse der Verbandsvertretung finden die Genehmigungs- und Mitwirkungsvorbehalte des kirchlichen Rechts (§ 29 KGO) sinngemäß Anwendung.

§ 6. Zusammensetzung und Amtszeit der Verbandsvertretung.

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsvertretung je ein Mitglied. Von den Mitgliedern soll mindestens eines Pfarrer/PfarrerIn sein. Die Verbandsmitglieder unterrichten sich vorab über die jeweils zur Wahl stehenden Kandidaten/innen. Voraussetzung für die Wählbarkeit ist im übrigen die Gemeindezugehörigkeit.

(2) Die von den Verbandsmitgliedern zu wählenden Mitglieder der Verbandsvertretung werden jeweils von deren Vertretungsorganen in geheimer Wahl gewählt. Für jedes gewählte Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit innerhalb einer Frist von 1 Monat durch das betroffene Verbandsmitglied ein neues Mitglied zu wählen.

(4) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder der Verbandsvertretung bis zur Konstituierung der neugebildeten Verbandsvertretung im Amt. Die Mitglieder der Verbandsvertretung sind jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände durch die Verbandsmitglieder zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7. Sitzung der Verbandsvertretung. (1) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Sie tritt erstmals innerhalb eines Monats nach ihrer Neubildung zusammen und wird vom/von der/dem amtierenden Vorsitzenden der Verbandsvertretung einberufen und bis zur Wahl des/r künftigen Vorsitzenden geleitet.

(3) Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.

(4) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der/die Vorsitzende, erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist, schriftlich ein.

(5) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind.

(6) Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandsatzung anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Wahlen in der Verbandsvertretung sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Erreicht bei mehreren Kandidaten/Kandidatinnen auch im zweiten Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfassung der Verbandsvertretung erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Die Sitzungen der Verbandsvertretung sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes nehmen an den Sitzungen beratend und ohne Stimmrecht teil.

(9) Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von dem/r Vorsitzenden und dem/r Schriftführer/in zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzustellen. Die Beschlüsse der Verbandsvertretung werden zwei Wochen nach Zustellung der Niederschrift an die Mitglieder rechtskräftig, sofern nicht innerhalb dieser Frist ein Einspruch gegen den Wortlaut dieser Niederschrift erfolgt ist.

(10) Die Verbandsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im übrigen für die Geschäftsführung die §§ 35-43 KGO sinngemäß.

§ 8. Vorsitz in der Verbandsvertretung. (1) Der/die Vorsitzende der Verbandsvertretung und der/die Stellvertreter/in werden aus der Mitte der Verbandsvertretung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Ist der/die Vorsitzende Pfarrer/in, so soll der/die Stellvertreter/in nicht auch Pfarrer/in sein und umgekehrt.

(2) Seine/ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsvertretung,
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit dem Verbandsvorstand,
- c) die Vertretung der Verbandsvertretung im Kuratorium.

(3) Ist der/die Vorsitzende fortgesetzt verhindert, die Funktion im Vorsitz wahrzunehmen, so soll die Verbandsvertretung ihm/ihr nahe legen, das Amt zur Verfügung zu stellen.

(4) Stellt die Verbandsvertretung gegenüber dem/der Vorsitzenden einen groben Verstoß gegen die Pflicht als Vor-

sitzende/r fest, so kann die Verbandsvertretung die vorzeitige Abberufung aus dem Amt beschließen. Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 9. Aufgaben des Verbandsvorstandes. (1) Der Verbandsvorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung gegeben ist, insbesondere:

- a) bereitet er die Sitzungen der Verbandsvertretung im Zusammenwirken mit dem/der Vorsitzenden der Verbandsvertretung vor,
- b) führt er im Zusammenwirken mit dem/der Vorsitzenden der Verbandsvertretung die Beschlüsse der Verbandsvertretung aus,
- c) erledigt er die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes,
- d) nimmt er die Dienstaufsicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zweckverbandes wahr,
- e) stellt er den Entwurf des Wirtschafts- und Stellenplans des Zweckverbandes nach Anhörung des Kuratoriums auf,
- f) erstattet er der Verbandsvertretung einen schriftlichen Jahresbericht,
- g) legt er der Verbandsvertretung den Jahresabschluss nach Anhörung des Kuratoriums vor,
- h) begründet und beendet er die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes im Rahmen des Stellenplanes,
- i) erstellt er im Bedarfsfall für die Mitarbeiter/innen die Dienstanweisungen.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr. Erklärungen des Verbandsvorstandes im Rechtsverkehr werden durch den/die Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter/in, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes, abgegeben.

(3) Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Verbandes zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen. Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(4) Der Verbandsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann hierbei die Zuständigkeit für einzelne Arbeitsgebiete auf seine Mitglieder aufteilen. Im übrigen gelten für die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes die §§ 35 ff. KGO sinngemäß.

(5) Auf Beschlüsse des Verbandsvorstandes finden die Genehmigungs- und Mitwirkungsvorbehalte des kirchlichen Rechts (§ 29 KGO) sinngemäß Anwendung.

§ 10. Zusammensetzung und Amtszeit des Verbandsvorstandes. (1) Dem Verbandsvorstand gehören fünf Mitglieder an, die aus der Mitte der Verbandsvertretung in geheimer Wahl gewählt werden. Die Zahl der Pfarrer/innen soll die Zahl der übrigen Mitglieder im Verbandsvorstand nicht übersteigen. Mit ihrer Wahl in den Verbandsvorstand scheidet die Gewählten als Mitglieder der Verbandsver-

tretung aus. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Verbandsvertretung wählt den/die Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in des Verbandsvorstandes.

(3) Die Amtszeit des Verbandsvorstandes entspricht der Wahlperiode der Verbandsvertretung. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes führen ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl und Konstituierung des gesamten Verbandsvorstandes durch die neugebildete Verbandsvertretung fort.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Verbandsvorstand aus, so ist durch die Verbandsvertretung innerhalb einer Frist von drei Monaten für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. Das gleiche gilt, falls der gesamte Verbandsvorstand vorzeitig von seinem Amt zurücktritt. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Ist der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in fortgesetzt verhindert, seine/ihre Pflichten wahrzunehmen, so soll die Verbandsvertretung ihm/ihr nahe legen, das Amt zur Verfügung zu stellen.

(6) Stellt die Verbandsvertretung gegenüber dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in einen groben Verstoß gegen seine/ihre Pflichten fest, so kann die Verbandsvertretung die vorzeitige Abberufung aus dem Amt beschließen. Die Beschlussfassung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 11. Sitzungen des Verbandsvorstandes. (1) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Verbandsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/r Vorsitzenden und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist. Die Niederschrift muss neben den Beschlüssen das jeweilige Zustimmungsergebnis enthalten.

§ 12. Befugnisse des/der Vorsitzenden des Verbandsvorstandes. Die Aufgaben des/der Vorsitzenden sind insbesondere:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen des Verbandsvorstandes,
- b) die Vertretung des Verbandsvorstandes im Kuratorium.
- c) Er/Sie ist Dienstvorgesetzte/r aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zweckverbandes.

§ 13. Aufgaben des Kuratoriums. (1) Das Kuratorium berät die Verbandsvertretung und den Verbandsvorstand

in allen wichtigen Fragen des Zweckverbandes. Beschlüsse des Kuratoriums haben gegenüber den beiden anderen Verbandsorganen empfehlende Wirkung.

(2) Das Kuratorium ist in allen wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu hören. Es ist insbesondere zu hören bei:

- a) Aufstellung des Wirtschafts- und Stellenplanes des Zweckverbandes,
- b) Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- c) Änderung der Verbandssatzung,
- d) Auflösung des Zweckverbandes,
- e) Übernahme neuer Aufgaben durch den Zweckverband.

(3) Das Kuratorium ist regelmäßig durch den Verbandsvorstand über die Arbeit des Verbandes zu unterrichten und hat seinerseits das Recht, jederzeit von der Verbandsvertretung Auskünfte einzuholen. Das Kuratorium ist insbesondere über Entscheidungen zu informieren, zu denen es vorab gehört wurde. Von den Vorschlägen des Kuratoriums abweichende Entscheidungen der beiden anderen Verbandsorgane sind zu begründen.

(4) Das Kuratorium kann von sich aus den beiden anderen Verbandsorganen Vorschläge für die Arbeit des Zweckverbandes unterbreiten, die von diesen zu beraten sind.

(5) Das Kuratorium hat das Recht, einmal im Jahr einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit des Verbandsvorstandes und die Arbeit der Sozialstation entgegenzunehmen.

§ 14. Zusammensetzung und Amtszeit des Kuratoriums. (1) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Vorsitzenden der Verbandsvertretung (mit beratender Stimme),
- b) dem/der Vorsitzenden des Verbandsvorstandes (mit beratender Stimme),
- c) einem/r Vertreter/in des Landkreises Mainz-Bingen,
- d) je einem/r Vertreter/in der Verbandsgemeinden Nierstein-Oppenheim und Guntersblum,
- e) einem/r Vertreter/in des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau,
- f) je einem Vertreter für alle im Bereich der Verbandsgemeinden Nierstein-Oppenheim und Guntersblum von der Sozialstation versorgten katholischen und evangelischen Kirchengemeinden,
- g) einem/r Vertreter/in des Caritasverbandes Mainz e. V.,
- h) einem Vorstandsmitglied des Fördervereins,
- i) einem/r Vertreter/in der Ärzteschaft aus dem Bereich der Sozialstation,
- j) einem von der Verwaltungskommission der Stiftung Zivilhospital des Altenzentrums Oppenheim zu entsendenden Vertreter,
- k) einem Vertreter der Allgemeinen Ortskrankenkasse Rheinland-Pfalz, Regionaldirektion Mainz-Bingen in Mainz.

Die Mitglieder des Kuratoriums können bei Verhinderung

eine/n Stellvertreter/in entsenden. Die weiteren Vorstandsmitglieder der Sozialstation und sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden. Weitere Mitglieder können durch den Verbandsvorstand auf Vorschlag der Verbandsvertretung berufen werden.

(2) Die Amtszeit des Kuratoriums entspricht der Amtszeit der Verbandsvertretung.

§ 15. Vorsitz und Einberufung des Kuratoriums. (1) Das Kuratorium wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Kuratorium wird jährlich mindestens einmal durch seine/n Vorsitzende/n oder auf Verlangen von mindestens drei der Mitglieder des Kuratoriums schriftlich zu Sitzungen einberufen. Zur ersten Sitzung nach seiner Neubildung beruft der/die Vorsitzende des Verbandsvorstandes innerhalb eines Monats ein und führt den Vorsitz bis zur Konstituierung und Wahl des/der Vorsitzenden des Kuratoriums.

(3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Verbandsvertretung bedarf. Im übrigen gelten für die Geschäftsordnung die §§ 35-43 KGO sinngemäß.

§ 16. Finanzierung und Kassenführung. (1) Grundlage des Finanzwesens ist das Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KHO). Es ist jährlich ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Kassenführung und das Rechnungswesen erfolgen durch den Evangelischen Regionalverwaltungsverband Rheinhessen in Alzey.

(2) Der Jahresabschluss wird vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geprüft.

(3) Die Arbeit des Zweckverbandes wird finanziert durch Zuschüsse des Landes, des Kreises, der beteiligten Kommunen, Zuweisungen der Gesamtkirche (EKHN), durch Entgelte der Sozialleistungs-, Kranken- und Pflegeversicherungsträger sowie der Selbstzahler für nicht mit anderen Kostenträgern abrechenbaren Leistungen, durch Beiträge des Fördervereins, durch Spenden und Eigenmittel der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes. Als Maßstab für die Beteiligung der Verbandsmitglieder gilt der in § 18 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung geregelte Berechnungsmodus entsprechend. Die Gesamtkirche beteiligt sich an der Aufbringung der Kosten mit einer Zuweisung, deren Bewilligungsvoraussetzungen und Umfang in der Anlage zur Rechtsverordnung über die Bemessung der Zuweisung, das Zuweisungsverfahren und die Bildung von Rücklagen aus Landeskirchensteuern geregelt sind.

§ 17. Mitgliedschaft. (1) Weitere Evangelische Kirchengemeinden, Dekanate und sonstige selbständige gemeinnützige kirchliche Einrichtungen können dem Zweckverband beitreten. Der Beitrittsbeschluss des betreffenden Vertretungsorgans bedarf der Zustimmung der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung. Durch einen Beitritt wird keine Satzungsänderung veranlasst.

(2) Verbandsmitglieder können ihr Ausscheiden mit einjähriger Frist zum Ende des darauffolgenden Haushaltsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären. Der Austritt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(3) Im Falle des Austritts eines Verbandsmitgliedes findet eine Vermögensauseinandersetzung unter Berücksichtigung des in § 18 Abs. 1 dieser Verbandssatzung geregelten Berechnungsmodus statt.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus, so scheidet gleichzeitig die von ihm bestellten Mitglieder in der Verbandsvertretung und im Vorstand aus diesen Organen aus.

§ 18. Auflösung. (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet über sein Vermögen eine Vermögensauseinandersetzung statt. Das bestehende Inventar fällt den Verbandsmitgliedern zu. Maßstab für die Vermögensauseinandersetzungen im übrigen sind die Verhältnisse der Gemeindegliederzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zum Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes.

(2) Der Beschluss der Auflösung durch die Verbandsvertretung bedarf nach Anhörung des Kuratoriums einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsgemäßen Mitglieder sowie der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 19. Änderungen der Verbandssatzung. (1) Die Verbandsvertretung kann die Verbandssatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Für Veränderungen der Bestimmungen über Aufgaben, Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes, insbesondere über die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die Sitz- und Stimmverteilung in den Verbandsorganen und die Amtszeit ihrer Mitglieder, die Bestellung ihrer Mitglieder des Vorstandes sowie die Befugnisse des/des Vorsitzenden des Vorstandes, bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsvertretung.

(2) Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode.

§ 20. Bekanntmachungen. Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den amtlichen Veröffentlichungsblättern Nierstein-Oppenheim und Guntersblum. Die Verbandssatzung sowie Änderungen der Verbandssatzung werden daneben im Amtsblatt der EKHN veröffentlicht.

§ 21. Inkrafttreten. Diese Verbandssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2005 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode.

Vorstehende Neufassung der Verbandssatzung wurde am 16. Juni 2005 von der Kirchenleitung genehmigt und am 7. Oktober 2005 vom Kirchensynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Rechtsausschuss der Kirchensynode anerkannt.

Darmstadt, den 22. November 2005

Für die Kirchenverwaltung
Z a n d e r

Stiftung Evangelische Emmausgemeinde Eppstein

Gemäß § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Stiftungsgesetzes vom 23. April 2005 (ABl. 2005 S. 162) wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat am 9. November 2005 im Einvernehmen mit der Kirchenleitung die Stiftung Evangelische Emmausgemeinde Eppstein als rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts anerkannt.

Darmstadt, den 15. November 2005

Für die Kirchenverwaltung
L a n g m a a c k

Neubildung des Evangelischen Dekanats Hochtaunus

Auf Beschluss der 4. Tagung der Zehnten Kirchensynode vom 24. November 2005 bilden das Evangelische Dekanat Bad Homburg und das Evangelische Dekanat Usingen zum 1. Januar 2006 gemäß § 2 der Dekanatssynodalordnung das „Evangelische Dekanat Hochtaunus“. Dem neuen Dekanat gehören die Gemeinden der beiden bisherigen Dekanate an.

Darmstadt, den 30. November 2005

Für die Kirchenverwaltung
D r . G r u n w a l d

Dekanatswechsel der Evangelischen Kirchengemeinden Münzenberg und Trais-Münzenberg

Die Kirchenleitung hat am 1. Dezember 2005 gemäß § 2 der Dekanatssynodalordnung den Wechsel der Evangelischen Kirchengemeinde Münzenberg und der Evangelischen Kirchengemeinde Trais-Münzenberg vom Evangelischen Dekanat Hungen zum Evangelischen Dekanat Wetterau mit Wirkung vom 1. Januar 2006 beschlossen.

Darmstadt, den 1. Dezember 2005

Für die Kirchenleitung
D r . S t e i n a c k e r

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung

Die Studentinnen und Studenten, die sich zur Ersten Theologischen Prüfung melden wollen, werden hiermit aufgefordert, diese Meldung spätestens bis zum

15. April 2006

bei der Kirchenleitung in 64285 Darmstadt, Paulusplatz 1, einzureichen. Das zur Meldung erforderliche Formular, das die Bewerberinnen und Bewerber bitte frühzeitig anfordern wollen, ist beim Referat Personal- und Organisationsförderung erhältlich.

Die Pfarrerinnen und Pfarrer werden gebeten, die in ihren Gemeinden beheimateten Studierenden der Theologie auf diese Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Darmstadt, den 29. November 2005

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Zapp

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

Kirchengemeinde: Budenheim

Dekanat: Mainz

Umschrift des Dienstsiegels:
EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE BUDENHEIM



Kirchengemeinde: Delkenheim

Dekanat: Wiesbaden

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelische Kirchengemeinde Delkenheim



Kirchengemeinde: Dietzenbach-Steinberg,
Martin-Luther-Gemeinde

Dekanat: Rodgau

Umschrift des Dienstsiegels:

Evangelische Martin-Luther-Gemeinde
Dietzenbach-Steinberg



Kirchengemeinde: Gau-Heppenheim

Dekanat: Alzey

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelische Kirchengemeinde Gau-Heppenheim



Kirchengemeinde: Wiesbaden-Klarenthal

Dekanat: Wiesbaden

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelische Kirchengemeinde Wiesbaden-Klarenthal



Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 2. Dezember 2005

Für die Kirchenverwaltung
Bogs

Dienstnachrichten

Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend zur Wiederbesetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen sind innerhalb von vier Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes auf dem Dienstweg (Dekan/Dekanin und Propst/ Pröpstin) bei der Kirchenverwaltung, Referat Personaleinsatz Pfarrerrinnen und Pfarrer, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Bewerbungen innerhalb der 4-Wochen-Frist bei der Kirchenverwaltung vorliegen (Briefkasten, Pforte, Postfach). Eine Vorab-Übermittlung per Fax (06151 405-229) wird daher im Zweifelsfall dringend empfohlen.

Den Bewerbungen ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Dornheim, Dekanat Groß-Gerau, Modus B, zum zweiten Mal.

Die Ev. Kirchengemeinde Dornheim sucht nach der Ruhestandsversetzung des seitherigen Pfarrers zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

Lage und Strukturen

Der Ort Dornheim ist ein geschlossenes Gemeinwesen in ländlicher Umgebung, seit 1977 Stadtteil der Kreisstadt Groß-Gerau (4 km) im südwestlichen Bereich der Propstei Rhein-Main. Die ehemals dörflichen Strukturen haben sich verändert, es gibt nur noch wenig Landwirtschaft, die meisten Arbeitnehmer sind im Großraum Frankfurt-Rüsselsheim-Darmstadt tätig. In Dornheim befindet sich die Grundschule, sämtliche anderen Schulformen und Verwaltungs- und Versorgungseinrichtungen sind in Groß-Gerau vorhanden.

Von den 4.500 Einwohnern Dornheims gehören 2.350 zur evangelischen Kirchengemeinde. Der Bestand einer ganzen Pfarrstelle ist langfristig gesichert.

Ein Großteil der Bevölkerung ist in den 32 örtlichen Vereinen und Organisationen engagiert. Die Vereinsaktivitäten stehen manchmal in Konkurrenz zu kirchlichen Terminen, andererseits erfährt die Kirchengemeinde auch besondere Rücksichtnahme und Förderung durch einige Vereine oder arbeitet sogar mit ihnen zusammen.

Die Michaelskirche wurde 1980 zu einem Gemeindezentrum umgebaut. In ihr werden sonntäglich Gottesdienste gefeiert. Der Gottesdienstraum ist mit Stühlen ausgestattet (300 - 500 Plätze) und kann variabel genutzt werden. Der Gemeindehausteil im Kirchengebäude bietet viele Möglichkeiten für regelmäßige Veranstaltungen und besondere Aktivitäten.

Im großen Pfarrhaus befinden sich das Amtszimmer und das Pfarrbüro.

Was Sie vorfinden:

Unsere Kirchengemeinde ist lebendig und rege, die Kirchenmusik mit Chor- und Instrumentalgruppen hat einen großen Stellenwert.

Im Bereich der örtlichen Ökumene gibt es gute Kontakte in Form von vielen gemeinsamen Gottesdiensten und Veranstaltungen mit der katholischen Pfarrgemeinde.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin einer viergruppigen Kindertagesstätte. Im Ort befinden sich zwei weitere, kommunale KiTas. Die KiTa „Pustebume“ stellt einen wichtigen Baustein in unserem Gemeindeleben dar und ist in viele Feste und Gottesdienst eingebunden.

Das Gemeindeleben wird geprägt durch die sonn- und festtäglichen Gottesdienste mit traditioneller Liturgie oder neuen Formen und durch zielgruppenorientierte Gottesdienste und viele Gruppen und Kreise.

Der Kirchenvorstand ist aufgeschlossen, kooperativ und engagiert und möchte Bewährtes erhalten und gleichzeitig Neues mit gestalten. Er ist offen für neue Impulse und Wege.

Eine Pfarramtssekretärin (halbtags) und eine Verwaltungsangestellte in der KiTa (stundenweise) erledigen einen Großteil der Verwaltungsarbeiten.

Eine gemeindepädagogische Stelle wird zzt. durch das Dekanat errichtet mit einem 2/3 Dienstauftrag in Dornheim. Für die Kirchenmusik sind eine Dekanatsmusikerin mit Teildienstauftrag in unserer Gemeinde, zwei nebenamtliche Organistinnen und weitere Chorleiter/innen zuständig.

Viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den Gemeindeguppen tätig.

Wir wünschen uns:

Eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- aufgeschlossen ist, auf Menschen zugehen kann und gern im Team arbeitet
- am Leben der Gemeindeglieder teilnimmt und sie seelsorgerisch begleitet
- unsere neuen Gottesdienstformen übernimmt und eigene Ideen für die Gottesdienstgestaltung und Gemeindegemeinschaft einbringt
- gegenüber der kirchenmusikalischen Arbeit aufgeschlossen ist
- den ökumenischen Dialog fördert und vertieft
- die Kindergartenarbeit als einen wichtigen diakonischen und gemeindepraktischen Aufgabenbereich ansieht
- Erfahrung und Geschick in Personalführung und Verantwortung mitbringt

- gern mit Konfirmandinnen und Konfirmanden arbeitet und nach der Konfirmation weitere Kontakte mit ihnen pflegt
- gewachsene Traditionen achtet und fortführt, aber auch neue Impulse setzt.

Gerne geben wir weitere Auskünfte:

Pfd. Wolfgang Köhler, Vorsitzender des Kirchenvorstandes, Tel.: 06152 57915; Dekan Tankred Bühler, Tel.: 06152 910273; Pröpstin Helga Trösken, Tel.: 069 287388.

Frankfurt am Main, St. Petersgemeinde, Pfarrstelle Petersbezirk, Dekanat Frankfurt am Main-Mitte-Ost, Modus B

Wir suchen einen jüngeren Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die zusammen mit seiner/ihrer Kollegin die vielfältigen Aufgaben wahrnimmt, die sich in unserer lebendigen Gemeinde stellen. Der jetzige Stelleninhaber geht zum 01.06.2006 in den Ruhestand.

St. Petersgemeinde – attraktives Frankfurter Wohngebiet und innerstädtisches Milieu

Geographisch ist die St. Petersgemeinde umgrenzt von der Zeil im Süden, der Adickesallee im Norden, der Eschersheimer Landstraße im Westen und der Friedberger Landstraße im Osten. Damit macht den Großteil der Gemeinde das als Wohngebiet und Standort für Dienstleister begehrte Nordend aus: der Petersbezirk umfasst Teile der City sowie die direkt nördlich angrenzenden Straßenzüge, der Epiphaniabezirk hat stärkeren Wohncharakter, der mit den Villen des Holzhausenviertels z. T. gehoben ist. Im Petersbezirk gibt es beliebte Geschäfte und Kneipen, Wohn- und Bürohäuser und auch viel Grün. Hier wohnen viele ältere Menschen, aber auch jüngere Berufstätige. „Temporäre Frankfurter“ aus dem Bankenwesen und vor allem Migranten vermitteln eine internationale Prägung. Durch die Nähe zur City sind Obdachlose, die schwul-lesbische Szene, Drogenbenutzer und junge Menschen in schwierigen sozialen Lagen präsent.

Die St. Petersgemeinde mit relativ junger Altersstruktur

Zur St. Petersgemeinde gehören 4.500 Gemeindeglieder, die im Vergleich zum Frankfurter Mittel eher jung sind. Mehr als die Hälfte der Gemeindeglieder sind 20 – 50 Jahre alt, deutlich überproportional vertreten sind als die 31 – 40-Jährigen. Es gab mit 50 Taufen 2005 mehr Taufen als Beerdigungen.

Personelle Ausstattung der Petersgemeinde

Der neue Pfarrer/die neue Pfarrerin findet das folgende hauptamtliche Team vor, von dem die meisten schon viele Jahre in der Gemeinde tätig sind: eine Pfarrerin (Jg. 1952), eine A-Kantorin, einen Religionspädagogen, die Leiterinnen der beiden Kindertagesstätten (mit insgesamt 18 Stellen), Teilzeitkräfte in Sekretariat, Küster- und Hausmeisterdienst und einen Zivildienstleistenden. Aufgrund bevorstehender Stellenkürzungen wird zurzeit wie in allen

Frankfurter Gemeinden mit den Nachbargemeinden über Verwaltungskooperationen verhandelt.

Die Bereitschaft zu ehrenamtlicher, auch qualifizierter Mitarbeit ist in der Gemeinde groß, vor allem für überschaubare Projekte.

Inhaltliche Schwerpunkte des Gemeindelebens

Den Gottesdiensten wird in der Petersgemeinde von Seiten des Kirchenvorstandes und von vielen Gemeindegliedern hohe Bedeutung zugemessen. Neben den gut besuchten „normalen“ Sonntagsgottesdiensten haben sich in Zusammenarbeit mit der Kirchenmusikerin fest etabliert: Gottesdienste für Große und Kleine, Nachtgottesdienste, Deutsche Messe, Singegottesdienste und verschiedene Abendandachten. Es besteht Offenheit für zusätzliche gottesdienstliche Angebote, ein steigendes Interesse an Austausch über Fragen von Religion und Glauben und ein wachsender Bedarf an Seelsorge.

Die ehemalige Gemeindekirche St. Peter wird zurzeit zur Jugendkulturkirche umgebaut; die Gemeinde ist daher in das Projekt Jugendkulturkirche eingebunden und wird dort künftig mit 10 Gottesdiensten und Veranstaltungen im Jahr präsent sein.

Die Epiphaniaskantorei mit Chor und Orchester ist seit 50 Jahren mit ca. 100 Mitgliedern und zwei großen Konzerten im Jahr ein deutlicher Akzent in der Gemeinde. Kinder- und Jugendarbeit wird zeitgemäß angeboten in Form von wechselnden Projekten und Freizeiten. Der aktuelle Konfirmandenjahrgang umfasst 37 Jugendliche. Jeden Sonntag findet Kindergottesdienst statt.

Für Obdachlose und Arme wird ein monatliches „Turmcafé“ angeboten; außerdem beteiligt sich die Gemeinde an der Obdachlosenspeisung der Innenstadtkirchen im Winter. Die Zahl der Armen im Gemeindebereich wächst.

Besuchsdienst, Ältere Generation, Angebote für 30 – 40-Jährige und Austauschgruppen zu Glaubenthemen runden das Gemeindeleben ab.

Gegenwärtig bildet die Renovierung und Sanierung der Epiphaniaskirche einen Schwerpunkt der Kirchenvorstandsarbeit. Die erfreulichen Ergebnisse des Fundraising zeigen die Bereitschaft zur Unterstützung im ganzen Stadtteil.

Kindergarten Cronstettenstraße und Kinderhaus Bleichstraße – zwei verschiedene Konzepte

Im Kindergarten Cronstettenstraße sind 70 Kinder, mit denen gruppenorientiert gearbeitet wird. Das multikulturell geprägte Kinderhaus Bleichstraße, das der Pfarrstelle für den Petersbezirk zugehört, hat 60 Plätze für Kinder von 1 bis 12 und arbeitet mit einem offenen Konzept. Unter www.petersgemeinde.de, der Website, die zurzeit von zwei Gemeindegliedern aufgebaut wird, finden sich weitere Informationen über das Kinderhaus.

Besondere Aspekte für den Bewerber/die Bewerberin

Der Kirchenvorstand wünscht sich eine ausgewogene Aufgabenteilung zwischen beiden „Pfarrpersonen“, die neben den neu zu bestimmenden Pfarrbezirksgrenzen die jeweiligen Stärken berücksichtigt. Wir erwarten von dem/der Bewerber/in, dass er/sie unterschiedliche

Glaubenshaltungen achtet und ein sinnvolles Miteinander von Haupt- und Ehrenamtlichen sowie gute Beziehungen im Stadtteil anstrebt. Freude an Predigt und Gottesdienst sowie an elementaren theologischen Angeboten und die Fähigkeit zum Umgang mit Finanzen, Verwaltung und Personal sollte er/sie unbedingt mitbringen.

Zur ausgeschriebenen Stelle gehört die Entwicklung der Kooperation mit der Jugendkulturkirche auf der Basis der vorliegenden Vereinbarungen zwischen Petersgemeinde und Jugendkulturkirche, die auch Konfliktfähigkeit verlangt; außerdem die Begleitung der von Ehrenamtlichen getragenen Obdachlosenarbeit, Begabungen zu sehen und Menschen daraufhin anzusprechen ist genauso wie diakonische Besuche eine wichtige Aufgabe in diesem Bezirk, der eine längere Zeit des Umbruchs hinter sich hat.

Der Kirchenvorstand legt auf eine konstruktive, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Pfarrer und Pfarrerin großen Wert. Er ist sich seiner geistlich-theologischen Verantwortung bei der Leitung der Gemeinde bewusst.

Die Pfarrwohnung (160 qm, 1. Stock) liegt in ruhiger Lage im Gemeindehaus Jahnstraße mitten im Petersbezirk.

Für weitere Informationen stehen gerne zur Verfügung:

Pfarrerin Lisa Neuhaus, Tel.: 069 599222; Pfarrerin Andrea Braunberger-Myers, stellvertr. Dekanin, Tel.: 069 284369 und die Pröpstin für Rhein-Main, Pfarrerin Helga Tröskén, Tel.: 069 287388.

Grünberg, Pfarrstelle II, Dekanat Grünberg, Modus C, zum zweiten Mal.

Unsere Kirchengemeinde im Paulusbezirk mit ca. 2.300 Gemeindegliedern in der Kernstadt Grünberg sucht zum 01.04.2006 eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer.

Unsere Stadt

Grünberg ist eine oberhessische Kleinstadt am Rande des Vogelsberges mit ca. 14.000 Einwohnern. Die Stadt gliedert sich auf in die Kernstadt und 13 Ortsteile. Die Innenstadt ist geprägt durch schöne Fachwerkbauten, den historischen Marktplatz sowie gutsortierten Einzelhandelsgeschäften. Die Stadt verfügt über eine gute Infrastruktur durch Ärzte, Schulen (Grundschule bis Integrierte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe), zwei Kindergärten, ein Seniorenheim.

Umgebung und Vereine bieten vielfältige Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten. Die Verkehrsanbindung an das Umland ist durch die Autobahn 5, ein dichtes Straßennetz und die Bahn gut gewährleistet. Universitäten und Fachhochschulen befinden sich im Umkreis von 25 km.

Unsere Kirchengemeinde

Die Evangelische Kirchengemeinde Grünberg-Stadt mit dem Ortsteil Harbach hat 3.735 Gemeindeglieder und zwei Pfarrstellen. Diese zwei Pfarrstellen sind zusammen mit einer dritten (Stangenrod, Lehnheim, Lumda) in einem Kirchspiel pfarramtlich verbunden. Die Zusammenarbeit im Kirchspiel wird unter anderem durch regelmäßigen

Kanzeltausch und die Herausgabe eines gemeinsamen Gemeindebriefes gepflegt.

Die Arbeit in der Kirchengemeinde wird durch einen Kirchenmusiker, eine Küsterin und zwei Sekretärinnen (alle in Teilzeit beschäftigt) hauptamtlich unterstützt. Durch einen nebenamtlichen Organisten wird die kirchenmusikalische Arbeit mitgetragen. Eine nebenamtliche Kraft leitet zwei Kleinkindergruppen. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich in den verschiedenen Feldern unserer Gemeinde, wie z. B. Besuchsdienstkreis, Senioren, Kindergottesdienst, Gesprächskreise.

Der kirchenmusikalischen Arbeit mit unterschiedlichen Altersgruppen und dem Ausbau unserer Kantorei messen wir eine besondere Bedeutung zu. Die Stadtkirche mit integriertem Gemeindezentrum ist für unterschiedliche Gruppen und Vereine ein Treffpunkt.

Unserer Kirchengemeinde ist ein offenes Miteinander von Kirche und Kommune ein wichtiges Anliegen, ebenso der ökumenische Dialog, der seit einigen Jahren in Grünberg intensiv gepflegt wird.

Unsere Wünsche an die neue Pfarrerin/den neuen Pfarrer

Die Evangelische Kirchengemeinde Grünberg wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- gerne im Team arbeitet
- Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit den Pfarrkollegen und dem Kirchenvorstand legt
- Freude daran hat, neue Gottesdienstformen zu entwickeln und umzusetzen
- sich einsetzt für innovative Jugendarbeit im Verbund mit Stadt, Schulen und Vereinen
- mit uns gemeinsam Antworten auf theologische und gesellschaftsrelevante Fragen sucht.

Das Pfarrhaus

Zur ausgeschriebenen Pfarrstelle gehört ein gepflegtes Pfarrhaus (Baujahr 1960, Grundrenovierung 2001) am Südhang Grünbergs (Arbeits- und Sprechzimmer, Wohnzimmer, große Diele, Küche, weitere vier Zimmer im ersten Stock, Balkon, schöner Garten). Das Pfarrbüro liegt für beide Bezirke zentral im Pfarrhaus neben der Stadtkirche.

Weitere Auskünfte erteilen:

Pfarrer Hartmut Miethe, Tel.: 06401 90237; Dekan Paul-Gerhard Weyrauch, Tel.: 06405 4101; der Propst für Oberhessen, Pfarrer Klaus Eibach, Tel.: 0641 7949610.

Homepage der Evangelischen Kirchengemeinde Grünberg: www.evangelisch-gruenberg.de

Die Evangelische Kirchengemeinde Niedernhausen, Dekanat Idstein, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für eine 0,5 Projektstelle „Gemeindeaufbau“. Dienstauftrag für die Dauer von 3 Jahren.

1. Aufgabenbeschreibung

Die Aufgabenstellung besteht darin, viele ehrenamtlich Mitarbeitende und das pastorale Team – mit zwei stellenteilenden Pfarrerehepaaren und einer pastoralen Mitarbeiterin – in Niedernhausen nach den Prinzipien der „Gabenorientierten Mitarbeiterschaft“ (s. Punkt 2) so zu unterstützen, dass auch in anderen Gemeinden des Dekanates Idstein auf Dauer angelegte Strukturen zur Findung, Förderung und Begleitung von ehrenamtlich Mitarbeitenden aufgebaut werden können.

Die Anbindung an Niedernhausen bedingt, dass diese Arbeit nicht im Alleingang bewältigt werden kann und auch nicht soll. Struktur und Aufgabe setzen hohe Teamfähigkeit voraus.

Die Ausrichtung auf das Dekanat Idstein bedingt wiederum, dass diese Arbeit nicht an Gemeindegrenzen Halt machen darf. Die Arbeit ist in das Modellprojekt „Kirche auf dem Lande“ (s. Punkt 3) zu integrieren indem bei eigenem theologischen Profil die Realität ganz verschiedener Gemeinden wahr- und ernstgenommen werden muss.

Nach unserer Erfahrung beruht Mitarbeit in einer Kirchengemeinde ganz wesentlich auf dem Wunsch, persönlich wahrgenommen zu werden. Daraus folgt für uns, dass jede Form von Mitarbeit mit dem Aufbau von Strukturen verbunden sein muss, aus denen die jeweiligen Zuständigkeiten ersichtlich sind (Coaching, Supervision, Seelsorge).

Dabei wären folgende Bausteine denkbar:

- Reflexion mit Kirchenvorständen und Pfarrer/innen über die Frage „Wie und warum engagiert sich eine Person in unserer Gemeinde?“ – daraus folgend:
- Aufbau von Leitungsteams, die sich in Gemeinden nachhaltig mit der Frage beschäftigen: Wie werden bei uns Mitarbeitende gefunden, gefördert, geschult?
- Planung und Durchführung von Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen.
- Realisierung der Kategorie Wahrnehmung/Wertschätzung: Einführung von gemeindlichen und übergemeindlichen Festen und Gottesdiensten für Mitarbeitende; Impulse zu Teambildung und corporate identity.
- Stärkung der spirituellen Dimension ehrenamtlicher Mitarbeit in Kirchengemeinden (Glaubenskurse, neue Gottesdienstformen, Segnungsgottesdienste, Beauftragung und Bevollmächtigung).

Diese Bausteine sind als Beispiele zu verstehen. Bei entsprechendem Gabenprofil ist in Absprache auch eine andere Profilierung denkbar. Die Kriterien, die für ehrenamtlich Mitarbeitende gelten, sollen bei hauptamtlichen nicht außer Kraft gesetzt werden.

Da nur eine begrenzte Zeit von 3 Jahren zur Verfügung steht, macht es unseren Erachtens keinen Sinn, wenn sich mögliche Interessierte erst 1 – 2 Jahre in einen ihnen fremden Arbeitsbereich einarbeiten müssen. Wir gehen daher davon aus, dass Bewerberinnen oder Bewerber entsprechend ihrem Gabenprofil bereits eine hohe Kompetenz für diese Aufgabe mitbringen.

Ziel des Projekts muss von Anfang an der Aufbau selbsttragender Strukturen in Niedernhausen und den am Projekt interessierten Gemeinden des Dekanates Idstein sein. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit mit der Dekanin als Leiterin des Projekts „Kirche im ländlichen Raum“ notwendig. Als Dienstsitz ist das Haus der Kirche in Idstein vorgesehen.

2. Welche Gemeinde erwartet Sie?

Die evangelische Kirchengemeinde in Niedernhausen betreibt Gemeindearbeit mit einem erklärten ZIEL und nach einer verabredeten METHODE.

- a) Das ZIEL ist in vier Leitsätzen formuliert, die sich in den vier Schlagworten GEBORGEN-ERFÜLLT-BEGABT-GESANDT verdichten. Sie beschreiben in sinnvoller Reihenfolge auch den Weg in unsere Gemeinde:
 - Ohne Vorleistung und Bedingung sollen sich Menschen bei uns geborgen fühlen können. Menschen dürfen in unserer Gemeinde zu Hause sein, ohne im Glauben oder gar in Werken etwas nachweisen zu müssen.
 - Wer möchte, kann einen Schritt weitergehen und die unserer Meinung nach gute Erfahrung machen, sich von Gottes Geist erfüllen zu lassen, von alten Ängsten und Zwängen frei zu werden und in der Freundschaft mit Jesus Christus zu einem mutigen und fröhlichen Menschen zu werden.
 - Wer möchte, kann einen Schritt weitergehen und herausbekommen, dass er von Gott einzigartig geschaffen wurde und begabt ist, in Gottes Reich an einer ganz bestimmten Stelle mitzuarbeiten.
 - Wer möchte, kann einen Schritt weitergehen und die Mauern von Kirche und Gemeindehaus für eine Zeit auch wieder hinter sich lassen, weil Gott uns immer wieder in die Welt gesandt hat. Wir wollen uns für andere einsetzen in missionarischer, diakonischer und politischer Verantwortung.
- b) Die METHODE ist vor allem in den acht Qualitätsmerkmalen der natürlichen Gemeindeentwicklung nach C.A. Schwarz beschrieben. Für die beschriebene Projektstelle ist insbesondere Qualitätsmerkmal 2 „Gabenorientierte Mitarbeiterschaft“ – entsprechend unserem Leitsatz 3 „Begabt“ – relevant.

Entscheidend war für uns eine Umkehrung der Denkrichtung: Wir gehen nicht mehr von der Aufgabe aus und suchen die dafür geeigneten Menschen. Nach diesem Modell wurden in Kirchengemeinden zu lange schon Menschen in bestehende Strukturen gezwängt und haben oft zu lange mit kontinuierlich nachlassender Motivation diese Aufgaben erledigt.

Wir drehen die Reihenfolge um und fragen die Menschen nach ihren Gaben und Neigungen, nach ihrer Leidenschaft und suchen dann gemeinsam mit ihnen eine Aufgabe. Das erfordert zunächst mehr organisatorisch und menschliche Energie, sichert aber langfristig erfolgreiche und erfüllende Mitarbeiterschaft.

3. Welches Dekanat erwartet Sie?

Zum Dekanat Idstein gehören 24 (teilweise pfarramtlich verbundene) Gemeinden mit 18 Pfarrstellen. Idstein, Niedernhausen und Bad Camberg sind die drei Städte, alle übrigen sind kleinere Orte, die aber nur noch teilweise dörflichen Charakter haben. Hier leben viele Pendler, die im Rhein-Main-Gebiet arbeiten. Viele meist volkskirchlich geprägte Gemeinden sind auf der Suche nach neuen Konzepten und sehen in der Stelle für Gemeindeaufbau auch eine Chance für die Entwicklung in ihrer Gemeinde. Im Dekanat soll eine stärkere Vernetzung der Gemeinden und die Zusammenarbeit in pastoralen Räumen angestrebt werden.

4. Vernetzung

Die Stelle kann gegebenenfalls mit der halben Pfarrstelle für Gemeindeaufbau in Niederhöhnstadt verbunden werden.

Weitere Informationen über:

Evangelisches Pfarramt: Tel.: 06127 2405; Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Patricia Garnadt, Tel.: 06127 98540; Dekanin Heinke Geiter, Tel.: 06126 584300; E-Mail: ev.kirchengemeinde.niedernhausen@ekhn-net.de; Internet-Homepage: www.christuskirche-niedernhausen.de

Ober-Seemen, Dekanat Vogelsberg, Patronat des Grafen zu Stolberg-Wernigerode

Wer sind wir?

Im landschaftlich reizvollen **Seemental** am Fuße des Vogelsberges liegt die Kirchengemeinde **Ober-Seemen** (1.114 Gemeindeglieder) mit dem Pfarrhaus.

Zur **Pfarrstelle Seemental** gehören auch die Dörfer **Volkartshain** (142 Gemeindeglieder), **Mittel-Seemen** (210 Gemeindeglieder) und **Nieder-Seemen** (191 Gemeindeglieder).

In unserem Ort **Ober-Seemen** sind alle Geschäfte für den täglichen Bedarf vorhanden, ebenso kleinere und mittlere Handwerksbetriebe. Viele Gemeindeglieder pendeln zur Arbeitsstelle in der näheren und ferneren Umgebung. Dennoch gibt es ein reges Gemeinde- und Vereinsleben sowohl in Ober-Seemen als auch in den anderen drei Orten.

In **Ober-Seemen** befindet sich ein städtischer Kindergarten sowie die Grundschule des Seementales. Weiterführende Schulen sind in Gedern (3 km), Berufsschule und Gymnasien in Büdingen (20 km) und in Nidda (20 km).

Das Pfarrhaus in Ober-Seemen wurde 1968 errichtet, in den letzten Jahren renoviert und befindet sich in einem guten Zustand.

Zum **Wohnbereich** gehören: 4 Zimmer, Küche, Bad/WC und Gäste-WC. Das Haus ist voll unterkellert. Garage und Garten sind ebenfalls vorhanden.

Die beiden Amträume befinden sich im Pfarrhaus mit separatem Eingang.

Neben dem Pfarrhaus steht das renovierte **Gemeindehaus** mit drei Räumen, Küche, WC und Abstellraum.

Im **Gemeindehaus** treffen sich:

Kinderchor, Mädchencafé, Kindergottesdienst, „Neue Spinnstubb“, Frauenkreis, Konfirmandengruppe, Krabbelgruppe, Besuchsdienstkreis sowie die Kirchenvorstände zu ihren Sitzungen.

Unsere Kirchen:

Liebenswerte Kirchen mit guter Akustik befinden sich in allen vier Gemeinden. Die Kirche in Ober-Seemen ist in einem guten Zustand und bietet für 350 Besucher Platz. Als Schmuckstück ist die gut erhaltene Barockorgel erwähnenswert.

In Volkartshain wurde die 100 Sitzplätze fassende Kirche 1998 liebevoll renoviert, ebenso die Orgel.

In Mittel-Seemen sind 120 Sitzplätze vorhanden. Die Kirche wird zurzeit grundlegend renoviert, wobei die Finanzierung geregelt und gesichert ist.

In Nieder-Seemen wurde die 140 Sitzplätze fassende Kirche nach gelungener Renovierung 2004 wieder eröffnet.

Gottesdienste sind jeden Sonntag in Ober-Seemen und je 14-tägig im Wechsel in Volkartshain, Mittel-Seemen und Nieder-Seemen. Die Zuarbeit für die Gottesdienste ist durch Prädikanten und Lektoren gut geregelt.

Was wir uns vom Pfarrer/in wünschen ist, dass er/sie

- den Gottesdienst liebevoll und lebendig gestaltet und dabei die Botschaft der Bibel mit Themen des alltäglichen Lebens verbindet
- Freude hat in ländlicher Umgebung zu wirken
- offen und herzlich auf Menschen zugeht
- Kinder- und Jugendarbeit weiterführt
- eigene Ideen und neue Impulse einbringt
- mit und im Ort lebt und die Gemeindeglieder seelsorgerlich begleitet
- gegenüber musikalischer Arbeit aufgeschlossen ist.

Was wir als Kirchengemeinde bieten, sind:

- engagierte Kirchenvorstände
- 2 Schreibkräfte im Büro mit PC-Erfahrung
- ein Chorleiter für Kirchenmusik
- Küster und Küsterin in jedem Ort
- selbstständig arbeitende Kindergottesdienst-Teams
- Jugendmitarbeiterin im Mädchencafé
- Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen im Besuchsdienstkreis.

Durch die Neuordnung des Dekanates sind die vier Gemeinden mit Gedern zu einem pastoralen Raum verbunden.

Die Kirchengemeinden Seemental sind der Regionalverwaltung Wetterau, Außenstelle Nidda angeschlossen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?!

Zögern Sie nicht anzurufen oder uns zu besuchen. Wir freuen uns auf Sie.

Auskunft erteilen:

Karl Nies (Kirchenvorsteher), Tel.: 06045 7132; Detlef Maresch (Pfarrer zur Vertretung), Tel.: 06043 401502 oder Handy: 0170 1228603; Dekan Wolfgang Keller, Schotten, Tel.: 06044 3788; Propst Klaus Eibach, Gießen, Tel.: 0641 7949610.

Pfungstadt, Pfarrstelle I (0,5), Dekanat Darmstadt-Land, Modus C, zum zweiten Mal.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Pfungstadt sind ab sofort 1,5 Pfarrstellen zu besetzen, weil sich die bisherigen Stelleninhaber nach fast 22 Jahren einer neuen Herausforderung gestellt haben.

Pfungstadt (knapp 20.000 Einwohner) liegt in direkter Nachbarschaft zu Darmstadt und der Bergstraße im Landkreis Darmstadt-Dieburg. In der Kommune selbst gibt es alle Schulformen bis zum Abitur, darüber hinaus bieten Darmstadt und das Schuldorf Bergstraße weitere Schulformen an. Im Rhein-Main-Neckar-Gebiet gibt es zahlreiche Bildungs-, Kultur- und Arbeitsmöglichkeiten mit verkehrsgünstiger Anbindung zwischen der A 5 und der A 67 und durch öffentliche Verkehrsmittel.

Die Kirchengemeinde Pfungstadt gehört zu den größten Gemeinden der EKHN mit rund 8.000 Gemeindegliedern aus allen sozialen Schichten. Aufgrund der Mitgliederentwicklung werden die bisher 4 Pfarreien auf 3,5 Pfarrstellen reduziert. Der Kirchenvorstand sieht darin die Chance, die kirchengemeindliche Arbeit neu zu strukturieren, auf Zukunft hin auszurichten, Bewährtes zu fördern und Neues auszuprobieren.

Da zur Pfarrstelle I (0,5) kein eigener Pfarrbezirk gehört, suchen wir eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der uns schwerpunktmäßig mit eigenen Ideen unterstützt

- beim Gemeindeaufbau
- in der Mitgliederwerbung
- beim Fundraising.

Darüber hinaus wird die Inhaberin/der Inhaber der Pfarrstelle ihrem/seinem Stellenanteil entsprechend in der Gemeinde mitarbeiten.

Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die

- kontaktfreudig und kommunikativ mit Menschen umgeht
- Menschen in ihren Lebenssituationen aufsucht und sie auf ihren Wegen begleitet
- am Leben der Gemeinde teilnimmt

- Theologie offen und dialogfähig praktiziert
- versteht, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen das Evangelium in zeitgemäßer Form nahe zu bringen
- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten in unterschiedlichen Formen hat
- gerne im Team arbeitet und mit diesem die Gemeindegemeinschaft verantwortet
- organisatorische Fähigkeiten, Leitungs- und Personalführungskompetenz besitzt
- die Gemeindesituation reflektiert, Veränderungsprozesse mitdenkt, gemeinsame Ziele für die kommenden Jahre entwickelt und zusammen mit den Beteiligten gestaltet
- bereit ist, sich auf einen begleitenden Prozess der Pfarrteamentwicklung einzulassen.

Wir wünschen unserer Gemeinde Kontinuität. Dies erfordert von allen viel Kommunikation, Offenheit, Teamfähigkeit und dem konstruktiven Umgang mit Konflikten. Sie passen zu uns, wenn Sie im Pfarrteam, mit dem engagierten Kirchenvorstand, mit den langjährigen Mitarbeitenden und den Ehrenamtlichen in der Gemeinde gut zusammenarbeiten.

Bei der Anmietung einer geeigneten Pfarrwohnung sind wir gerne behilflich.

Haben Sie Interesse, dann fragen Sie Frau Helga Meier, Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Tel.: 06157 7622; Pfarrehepaar Dietrich/Olschewski, Tel.: 06157 4451; Dekan Arno Allmann, Tel.: 06154 69430; Pröpstin Karin Held, Tel.: 06151 41151.

Pfungstadt, Pfarrstelle IV (1,0), Dekanat Darmstadt-Land, Modus A, zum zweiten Mal.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Pfungstadt sind ab sofort 1,5 Pfarrstellen zu besetzen, weil sich die bisherigen Stelleninhaber nach fast 22 Jahren einer neuen Herausforderung gestellt haben.

Pfungstadt (knapp 20.000 Einwohner) liegt in direkter Nachbarschaft zu Darmstadt und der Bergstraße im Landkreis Darmstadt-Dieburg. In der Kommune selbst gibt es alle Schulformen bis zum Abitur, darüber hinaus bieten Darmstadt und das Schuldorf Bergstraße weitere Schulformen an. Im Rhein-Main-Neckar-Gebiet gibt es zahlreiche Bildungs-, Kultur- und Arbeitsmöglichkeiten mit verkehrsgünstiger Anbindung zwischen der A 5 und der A 67 und durch öffentliche Verkehrsmittel.

Die Kirchengemeinde Pfungstadt gehört zu den größten Gemeinden der EKHN mit rund 8.000 Gemeindegliedern aus allen sozialen Schichten. Aufgrund der Mitgliederentwicklung werden die bisher 4 Pfarrstellen auf 3,5 Pfarrstellen reduziert. Der Kirchenvorstand sieht darin die Chance, die kirchengemeindliche Arbeit neu zu strukturieren, auf die Zukunft hin auszurichten, Bewährtes zu fördern und Neues auszuprobieren.

Dementsprechend ist der Kirchenvorstand dabei, die vier Pfarrbezirke neu zu gliedern. Künftig wird es in Pfungstadt drei Pfarrbezirke geben mit jeweils rund 2.600 Gemeindegliedern. Der Inhaber/die Inhaberin der Pfarrstelle IV betreut einen davon. Gearbeitet wird im Pfarrteam zusammen mit dem für die beiden anderen Pfarrbezirke zuständigen Pfarrehepaar.

Die Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft liegen im Bereich Gottesdienst, der in den unterschiedlichsten Formen gefeiert wird, im Bereich Kinder- und Jugendarbeit, der Arbeit mit Erwachsenen und der Seniorenarbeit. Die Arbeit des Kirchenvorstandes ist durch eine eigene Gemeindeordnung geregelt (Amtsblatt 8/1994). Diese muss aufgrund der Neugliederung der Pfarrbezirke überarbeitet werden. Die Arbeitsschwerpunkte des Pfarrstelleninhabers/der Pfarrstelleninhaberin werden in Absprache von Pfarrteam und Kirchenvorstand festgelegt.

Die Kirchengemeinde Pfungstadt

- ist eine große Gemeinde mit volksskirchlichen Strukturen und regem örtlichen Vereinsleben
- hat einen engagierten Kirchenvorstand (19 Personen)
- hat zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- hat ein breites Spektrum an gemeindlichen Aktivitäten für alle Altersstufen
- hat pro Konfirmandenjahr rund 100 Jugendliche
- bietet viele Möglichkeiten zur kreativen Entfaltung.

Wir haben

- 2 fünfgruppige Kindertagesstätten
- einen hauptamtlichen Kirchenmusiker (80 %, seit 1. Juni 2005)
- 1 Gemeindepädagogin (75 %) für Kinder- und Jugendarbeit
- 3 teilzeitbeschäftigte Verwaltungsmitarbeiterinnen im zentralen Gemeindebüro (97 %)
- 1 Küsterin (100 %)
- 5 Zivildienststellen
- mehrere nebenamtliche Reinigungskräfte
- 1 Kirche im Ortskern, deren Innenrenovierung im Sommer 2006 ansteht
- 2 Gemeindehäuser (Dietrich-Bonhoeffer-Haus mit Predigtstelle und Martin-Luther-Haus)
- 2 Pfarrhäuser.

Der Inhaber/Die Inhaberin der Pfarrstelle IV kann in dem 1957 erbauten Pfarrhaus mit Gemeinderäumen wohnen. Die Pfarrwohnung (129 m²) liegt im 1. Stock (4 Zimmer, Küche, Bad, 2 Balkone) und hat ein teilweise ausgebauten Dachgeschoss (57 m² / 1 – 2 Zimmer) sowie einen kleinen Garten und Garage. Gegebenenfalls kann über eine alternative Anmietung von Wohnraum gesprochen werden. Im Erdgeschoss befinden sich das zentrale Gemeindebüro und Amtszimmer, im Untergeschoss Gemeinderäume.

Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die

- kontaktfreudig und kommunikativ mit Menschen umgeht
- Menschen in ihren Lebenssituationen aufsucht und sie auf ihren Wegen begleitet
- am Leben der Gemeinde teilnimmt
- Theologie offen und dialogfähig praktiziert
- versteht, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen das Evangelium in zeitgemäßer Form nahe zu bringen
- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten in unterschiedlichen Formen hat
- gerne im Team arbeitet und mit diesem die Gemeindegemeinschaft verantwortet
- organisatorische Fähigkeiten, Leitungs- und Personalführungskompetenz besitzt
- die Gemeindegemeinschaft reflektiert, Veränderungsprozesse mitdenkt, gemeinsame Ziele für die kommenden Jahre entwickelt und zusammen mit den Beteiligten gestaltet
- bereit ist, sich auf einen begleitenden Prozess der Pfarrteamentwicklung einzulassen.

Wir wünschen unserer Gemeinde Kontinuität. Dies erfordert von allen viel Kommunikation, Offenheit, Teamfähigkeit und den konstruktiven Umgang mit Konflikten. Sie passen zu uns, wenn Sie im Pfarrteam, mit dem engagierten Kirchenvorstand, mit den langjährigen Mitarbeitenden und den Ehrenamtlichen in der Gemeinde gut zusammenarbeiten.

Haben Sie Interesse, dann fragen Sie Frau Helga Meier, Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Tel.: 06157 7622; Pfarrehepaar Dietrich/Olschewski, Tel.: 06157 4451; Dekan Arno Allmann, Tel.: 06154 69430; Pröpstin Karin Held, Tel.: 06151 41151.

Rohrbach-Wembach-Hahn, Dekanat Darmstadt-Land, 1,0 Pfarrstelle. Besetzung durch Gemeindegemeinschaft, zum zweiten Mal.

Die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde (Waldenser-Kolonie) Rohrbach-Wembach-Hahn liegt im vorderen Odenwald und ist Bestandteil der Stadt Ober-Ramstadt (gute Infrastruktur - Integrierte Gesamtschule, Schwimmbad, Behörden, Einkaufsmärkte -).

Vor mehr als 300 Jahren haben sich hier, inmitten von Wiesen und Wäldern, Waldenser (vorreformatorische Bewegung von Petrus Waldus), die wegen ihres Glaubens verfolgt wurden, niedergelassen.

Die Kirchengemeinde umfasst die drei Orte Rohrbach, Wembach und Hahn mit mehr als 1.350 Gemeindegliedern (ca. 53 % der Bevölkerung).

In der Gemeinde gibt es Kirchen in Rohrbach und im zwei

Kilometer entfernten Wembach, in denen abwechselnd Gottesdienst gehalten wird. Ein weiterer Bestandteil der Kirchengemeinde sind die beiden Kindergärten in Rohrbach und Wembach, wo sich insgesamt zzt. 6 Vollzeit-Erzieherinnen mit viel Engagement für ihre Arbeit einsetzen. Dem Pfarrer/Der Pfarrerin steht in Rohrbach ein Pfarrhaus zur Verfügung, dessen notwendige Renovierung noch individuell von den künftigen Bewohnern beeinflusst werden kann.

In unserer ländlich geprägten Kirchengemeinde haben sich Christen verschiedener evangelischer Frömmigkeit vereint. Ein zentrales Element ist die waldensische Tradition und Geschichte. Unser neuer Pfarrer/Unsere neue Pfarrerin sollte hierfür interessiert und aufgeschlossen sein. Die Beziehungen zu den Waldensern in den Cottischen Alpen und Pragelato (Norditalien) sollten weiterhin intensiv gepflegt werden. Gemäß dem Leitspruch der Waldenser „LUX LUCET IN TENEBRIS“ (Licht leuchtet in der Finsternis) ist die frohe Botschaft der Bibel die Grundlage unseres sonntäglichen Gottesdienstes.

Unsere Kirchengemeinde zeichnet sich durch ein vielfältiges Gemeindeleben aus. Durch den ehrenamtlichen Einsatz vieler Gemeindeglieder wird von Kindergottesdienst/Jugendarbeit, Frauen- und Seniorenkreis über Bibelstunde bis hin zur Kirchenmusik der Gemeinde ein breites Angebot gemacht.

Wir suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die Visionen für unsere Gemeinde entwickeln kann und eine starke Persönlichkeit ist, die zupackend vorangehen und uns mit auf den Weg nehmen kann. Unser neuer Pfarrer/ Unsere neue Pfarrerin sollte Liebe für alte Menschen mitbringen, der Gemeinde nahe sein und ein Herz für die Seelsorge haben. Wir wünschen uns außerdem die Erweiterung unserer Jugendarbeit und verstärkte Arbeit mit jungen Familien.

Wir bieten eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Pfarrer/der Pfarrerin und dem vielfältig engagierten Kirchenvorstand sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen an und sehen gespannt Ihrer Bewerbung entgegen.

Nähere Auskünfte sind über die Propstin Karin Held, Tel.: 06151 41151; Dekan Arno Allmann, Tel.: 06154 69430 sowie den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Karlheinz Pra, Tel.: 06154 5555 zu erhalten.

0,5 Pfarrstelle Ulfa, Dekanat Schotten, Patronat des Freiherrn Schenck zu Schweinsberg

In den evangelischen Kirchengemeinden Ulfa (1.052 Gemeindeglieder) und Stornfels (161 Gemeindeglieder) ist eine 0,5 Pfarrstelle neu zu besetzen, da der bisherige Amtsinhaber zur Kirchenverwaltung wechselte.

Die Lage unserer Gemeinden:

Unsere Gemeinden liegen in landschaftlich reizvoller Lage zwischen Vogelsberg und Wetterau in unmittelbarer Nachbarschaft zum Kurort Bad Salzhausen. Die Entfernung zwischen unseren beiden ländlichen, aber keineswegs abgelegenen Gemeinden beträgt ca. 3 km. In der Nähe

liegen die beiden Kleinstädte Nidda (7 km) und Schotten (9 km). Die Städte Gießen und Friedberg sind je 30 km entfernt und auch Frankfurt ist mit einer Entfernung von ca. 60 km schnell erreicht.

Ein städtischer Kindergarten und eine Betreuungsschule bis zur vierten Klasse befinden sich in Ulfa. Alle weiteren Schulformen (auch Berufsschulen) liegen ca. 7 km entfernt. Beide Gemeinden haben ein reges Vereinsleben mit Aktivitäten für alle Alters- und Interessengruppen sowie auch eine selbstständige evangelische Gemeinschaft. In Ulfa befinden sich weiterhin eine Allgemeinanzpraxis, ein Bäckerladen, eine Metzgerei und ein Bürgerhaus für größere Veranstaltungen.

Eine ausgewogene Bevölkerungsstruktur achtet auf Traditionspflege, gute Nachbarschaft und ist offen für neue Ideen und Gesichter.

Unsere Kirchengemeinden:

Die Kirche in Ulfa wurde durch das älteste intakte Dreiergeläut Deutschlands weithin bekannt.

Unsere beiden denkmalgeschützten Kirchengebäude sind in gutem baulichen Zustand. Das schöne geräumige Pfarrhaus, mit dem vom Wohnbereich getrennten Gemeindebüro und dem nebenan liegenden separaten Gemeindehaus, befinden sich in Ulfa. Hof, Garagen und Garten mit großer Wiese und Baumbestand gehören dazu. (Die Außenanlagen werden zum Großteil von Nebenberuflichen gepflegt.)

Ein wichtiger Bestandteil unseres Gemeindelebens ist der Gottesdienst. Dieser soll liebevoll gestaltet (gern auch in neuer Form) Menschen zu lebendiger Beziehung zu Gottes Wort einladen.

Zu unseren Gemeindeaktivitäten gehören außerdem der Posaunenchor, der Frauenkreis, der Kindergottesdienst und der Eltern-Kind-Spielkreis (Krabbelgruppe), welche von Nebenberuflichen oder Ehrenamtlichen betreut werden.

Unser Gemeindebrief erscheint zweimonatlich und wird in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand und der Gemeindegemeinschaft (4 Std./Wo.) erstellt.

Unsere Wünsche:

Wir wünschen uns von dem/der Pfarrer/in neben neuen Impulsen für eine zeitgemäße Jugendarbeit, lebensnahe Kontakte zu allen Menschen der Gemeinden und besonders Engagement in der Seelsorge an alten und kranken Gemeindegliedern.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit im pastoralen Raum (6 Gemeinden mit 2,5 Stellen) wird Erleichterung und Unterstützung bringen.

Die Kirchenvorstände von Ulfa (11) und Stornfels (4) freuen sich auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und werden ihrerseits den/die Pfarrer/in nach Kräften unterstützen.

Auskunft erteilen:

Herr Müller, KV-Vorsitzender, Tel.: 06043 6900; Dekan Keller, Dekanat Schotten, Tel.: 06044 3788; Propst Eibach, Gießen, Tel.: 0641 7949610.

0,5 Krankenhauspfarrstelle II bei den Frankfurter Dekanaten, Universitätsklinikum, Dekanat Frankfurt-Süd. Besetzung durch die Kirchenleitung, zum zweiten Mal.

Gesucht wird **baldmöglichst ein Pfarrer/eine Pfarrerin für die Krankenhauseelsorge.**

Das Arbeitsfeld ist das Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt am Main einschließlich der Orthopädischen Universitätsklinik Friedrichsheim. Das Klinikum umfasst ca. 1.200 Betten und 3.500 Mitarbeitende.

Das Seelsorgeteam besteht zurzeit aus 6 Personen (auf 3 Pfarr- und 1,5 Gemeindepädagogenstellen). Das Büro ist halbtags mit einer Sekretärin besetzt. Regelmäßig finden Teamsitzungen, jährlich eine Klausurtagung statt. Es besteht Kooperation mit dem katholischen Seelsorgeteam.

Der Aufgabenbereich liegt schwerpunktmäßig in der Seelsorge an stationären und ambulanten Patienten/innen und Mitarbeitenden im Haus 68, der HIV-Station. Dort betreibt die Klinikseelsorge seit 18 Jahren ein Patienten-Café mit 20 Ehrenamtlichen. Ihre Begleitung sowie die Organisation des Cafés, das den sozialen Mittelpunkt der Station bildet, ist ein zentraler Aufgabenbereich. Ein zweiter Schwerpunkt liegt im Bereich der Intensivmedizin. Beteiligung an den in den verschiedenen Zentren der Klinik stattfindenden Gottesdiensten sowie an der gemeinsam verantworteten Rufbereitschaft per Funk wird erwartet.

Der Bewerber/Die Bewerberin muss die Bereitschaft mitbringen, sich konzeptionell auf die Auswirkungen der laufenden Umstrukturierungen im Klinikum einzustellen. Akzeptanz gegenüber den von Aids besonders betroffenen gesellschaftlichen Randgruppen sowie hohe psychische Belastbarkeit sind notwendig. Eine von der DGfP anerkannte seelsorgerliche Zusatzausbildung ist erforderlich. Die Möglichkeit zur Supervision wird geboten und finanziell unterstützt.

Auskünfte erteilen: Pfarrer Gerhard Knohl, Zentrum Seelsorge und Beratung Friedberg, Tel.: 06031 1629-50; Pfarrer Armin Himmighöfen, geschf. Pfarrer im Seelsorgeteam, Tel.: 069 6301-5317; Dekan Jürgen Reichel-Odié, Tel.: 069 634301; Pröpstin Helga Trösken, Tel.: 069 287388.

Projektpfarrstelle 30-PLUS (0,5 – befristet für 3 Jahre) in Kooperation von 4 Darmstädter Kirchengemeinden, Dekanat Darmstadt-Stadt

Vier Gemeinden im Darmstädter Nordosten (Martins-, Michaels-, Stiftskirchen- und Thomasgemeinde) haben sich zusammengeschlossen, um gemeinsam in der Region Angebote zu entwerfen und Schwerpunkte zu setzen.

Mit dem Projekt möchten wir vor allem Menschen zwischen 30 und 50 Jahren ansprechen. Wir werden uns damit auf Neuland begeben, da diese Generation in der Kirche wenig vertreten ist. Das Interesse und die Bedürf-

nisse der 30-PLUS-Generation sollen in den Blick genommen werden. Dabei sind experimentelle Spielräume notwendig und gewünscht. Den genannten Gemeinden gehören etwa 2.000 Personen an, die wir mit dieser Arbeit erreichen wollen. Aufsuchende Angebote sollen die Generation 30-PLUS in ihrer Lebenssituation wahrnehmen und Möglichkeiten des Dialogs eröffnen. Außerdem soll Interessierten ein dauerhafter Raum des Gesprächs, des Miteinanders, der Spiritualität eröffnet werden (gruppen- bzw. projektorientierte Angebote).

Wir bieten mit der Steuerungsgruppe ein Team aus Pfarrern und Kirchenvorsteherinnen/Kirchenvorstehern an, die die Arbeit des/der Bewerbers/in begleiten und unterstützen. Dabei kann an bestehende Projektarbeit angeknüpft werden.

Bei der Suche einer Wohnung sind wir gerne behilflich.

Wir bieten die Infrastruktur der Gemeinden (Gemeindebüros) als Arbeitsmöglichkeit an. Zusammen mit dem Bewerber/in werden wir die Frage des Bürostandorts klären.

Auskünfte erteilen wir gerne:

Pfarrer Uwe Wiegand, Tel.: 06151 669725 (thomasgemeinde@ekhn.de); Dr. Hans-Dieter Harders, Tel.: 06151 422703 (hdharders@gmx.de); Dekan Norbert Mander, Tel.: 06151 1362424 (norbert.mander@evangelisches-darmstadt.de); Pröpstin Karin Held, Tel.: 06151 41151.

Das **Evangelische Dekanat Alzey** sucht zum nächstmöglichen Termin eine/einen

Dekanatsjugendreferentin /Dekanatsjugendreferenten (Gemeindepädagoge/in bzw. Sozialpädagoge/in / Sozialarbeiter/in mit gemeindepädagogischer Qualifikation)

Die Stelle ist befristet bis zum 31.12.2009 (100 %-Stelle)

Zum Dekanat Alzey gehören 33 Gemeinden, mitten in Rheinhessen. Es ist neben der Kreisstadt Alzey überwiegend ländlich geprägt. Es stehen im Dekanat 2,5 PädagogInnen-Stellen für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung, eine davon ist die des oder der JugendreferentIn.

Wir wünschen uns:

- Begleitung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeitenden
- Kooperation mit weiteren hauptamtlichen Mitarbeitenden und den KollegInnen anderer Dekanate
- Eigene konzeptionelle Schwerpunkte
- Planung und Durchführung von Projekten auf Dekanatssebene (z.B. Kinderkirchentag)
- Vernetzung der gemeindlichen Kinder- und Jugendarbeit
- Entwicklung neuer Formen geistlichen Lebens

- Planung und Durchführung von Freizeiten für Kinder und Jugendliche mit Ehrenamtlichen auf Dekanats-ebene
- Vertretung des Dekanates in regionalen und überregionalen Gremien
- Exemplarischer Aufbau von Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden (Beratung und Begleitung)
- Geschäftsführung für und Zusammenarbeit mit der Ev. Jugendvertretung im Dekanat.

Wir erwarten folgende Qualifikation:

- Fachhochschulabschluss im Bereich der Gemeindepädagogik; bei Abschluss in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik muss eine gemeindepädagogische Zusatzqualifikation vorhanden sein
- Erfahrungen in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit
- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt

Wir bieten:

- Möglichkeiten zu einer eigenverantwortlichen und kreativen Tätigkeit, die Sie mit Ihren Fähigkeiten und Interessen füllen können.
- Ein engagiertes haupt- und ehrenamtliches Team, das sich auf neue Impulse und die Zusammenarbeit mit Ihnen freut.
- Ein Jugendbüro steht im Dekanat zur Verfügung
- Hilfe bei der Wohnungssuche
- Vergütung nach KDAVO: E 9

Die Bewerbungsfrist endet am 04.02.2006.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Dekanin Susanne Schmuck- Schätzl,

Telefon 0 67 31/99 84 69.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an das Evangelische Dekanat Alzey, z.Hd. Frau Dekanin S. Schmuck-Schätzl, Obermarkt 13, 55232 Alzey.

Aufwachsen in schwierigen Zeiten Übergänge von Kindern und Jugendlichen verstehen und gestalten

Das **Evangelische Dekanat Grünberg** sucht für die Arbeit in den Kirchengemeinden Freienseen und Ober-Ohmen eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation.
(100%-Stelle befristet auf 5 Jahre, eine Verlängerung
ist angestrebt)**

Wir bieten ein spannendes Aufgabenfeld mit zwei gänzlich unterschiedlichen Herausforderungen.

Die Gemeinden

Freienseen und Ober-Ohmen mit seinen Filialorten Ruppertenrod und Unter-Seibertenrod sind ländlich strukturierte Gemeinden am westlichen Rande des Vogelsbergs mit ca. 2000 Kirchenmitgliedern. Die Menschen, die hier leben sind nur noch zu einem geringen Teil in der Landwirtschaft beschäftigt und arbeiten hauptsächlich in den benachbarten Kleinstädten, im Raum Gießen oder im Ballungsraum Rhein-Main.

In Freienseen gibt es einen kirchlichen Kindergarten und eine kirchliche Schule bis zur 6. Klasse, die nach dem Jena-Plan unterrichtet. Zur nächsten weiterführenden Schule, der Gesamtschule in Laubach, besteht eine direkte Busverbindung. In Laubach befindet sich auch das Laubach-Kolleg, eine gymnasiale Oberstufe in kirchlicher Trägerschaft.

Auch in Ober-Ohmen gibt es einen kirchlichen Kindergarten und eine Grundschule. Zur nächsten weiterführenden Schule, der Gesamtschule in Nieder-Ohmen, besteht eine direkte Busverbindung. Der nächste Bahnhof (Strecke Gießen-Fulda) befindet sich im ca. 7 km entfernten Mücke-Flensungen. Von Ober-Ohmen aus gibt es dorthin eine direkte Busverbindung.

In beiden Orten können Einkäufe des direkten Bedarfs getätigt werden. In den nahe gelegenen Kleinstädten Laubach, Grünberg und Alsfeld gibt es gute Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten sowie eine gute medizinische Versorgung.

Für unsere Kirchengemeinden wünschen wir uns eine Person, die Kinder und Jugendliche in unterschiedlichen Lebenssituationen wahrnimmt, versteht und begleitet.

Freienseen:

Auf dieser Grundlage sollen konzeptionelle Ansätze für die Gestaltung der Übergänge in verschiedenen Lebensphasen entwickelt werden.

Konkret handelt es sich um die Übergänge

1. vom Kleinkindalter in den kirchlichen Kindergarten für 3-6 jährige:
In dem zweigruppigen Kindergarten ist eine Gruppe in einem festen Haus untergebracht, die andere ganzjährig im Wald (Waldkindergarten).
2. vom Kindergarten in die Grundschule:
Im Dorf gibt es eine kirchliche 6-jährige Grundschule (mit integrierter Förderstufe). Sie arbeitet nach einem reformpädagogischen Konzept, dem sogenannten Jena-Plan, in jahrgangsübergreifenden Klassen.
3. von der Grundschule mit besonderem pädagogischen Konzept in die weiterführende Schule:
Dies ist in der Regel die Gesamtschule Laubach.

Ober-Ohmen:

Hier soll der Übergang von der Konfirmandenzeit ins Jugendalter praktisch begleitet werden. Dazu soll in der gemeindeeigenen Jugendscheune eine selbstorganisierte und verantwortete Jugendarbeit aufgebaut werden.

Die Stelle bietet die Möglichkeit sich mit eigenen Ideen in die konzeptionelle wie praktische Arbeit des Teams aus

den beiden Pfarrern und anderen Mitarbeitenden einzu-
bringen.

Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen können wäh-
rend ihrer Tätigkeit die notwendige gemeindepädagogi-
sche Qualifikation erwerben.

Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird voraus-
gesetzt. Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien der
EKHN.

Für weitere Auskünfte: Pfarrer Dr. Ulf Häbel, Freienseen
(0 64 05) 6153 und Pfarrer Hermann Mülöt, Ober-Ohmen
(0 64 00) 95 08 97.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 31.01.2006 an das
Ev. Dekanat Grünberg, z.H. Frau Elke Sézanne, Oberpforte
16, 35321 Laubach.

Das Evangelische Dekanat Darmstadt-Stadt **sucht**
eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen
oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(kann berufsbegleitend erworben werden)
mit Einsatz in der Region Martinsviertel
(50 %-Stelle befristet bis 31.12.2007)**

Wer wir sind:

Die Region Martinsviertel mit seinen ca. 15.000 Bewoh-
nern liegt im Nordosten Darmstadts.

Die Region Martinsviertel besteht aus den vier Gemeinden
Martinsgemeinde, Michaelsgemeinde, Stiftskirchengeme-
inde und Thomasgemeinde. Die Bevölkerung innerhalb
der Gemeindebezirke von der Michaels- und Martinsge-
meinde besteht zum einen aus der traditionellen Bevöl-
kerung des Arbeiterviertels zum anderen aus Studenten
und jungen Familien die neu zugezogen sind.

Die seit den 60er Jahren bestehende Thomasgemeinde ist
in einem bürgerlichen Viertel im Osten der Region gelegen.
Die ebenfalls eher bürgerlich geprägte Stiftskirchengeme-
inde befindet sich in unmittelbarer Nähe zu der Künst-
lerkolonie Mathildenhöhe.

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwach-
senen wird von einem regionalen Jugendausschuss neu
koordiniert und strukturiert. Unser Ziel ist es, Kindern und
Jugendlichen das Evangelium zeitgemäß zu verkünden,
sie auf ihrem Lebensweg zu begleiten und zu einer mün-
digen Auseinandersetzung mit den Herausforderungen
der Zukunft zu befähigen.

Die Region Martinsviertel arbeitet in der Kinder- und Ju-
gendarbeit des Dekanates Darmstadt-Stadt mit.

In der Region arbeiten weiterhin eine Gemeinde-/Sozial-
pädagogin (1/2 Stelle) sowie ein Jugendreferent des Ev.
Jugendwerks (1/8 Stelle) und viele ehrenamtliche Mitar-
beiterinnen und Mitarbeitern. Weiterhin gibt es zwei Ein-
richtungen für Offene Jugendarbeit in kirchlicher Träger-
schaft. Innerhalb der Region befinden sich 8 Kindergärten
(davon 4 in kirchlicher Trägerschaft), 5 Horte, 2 Grund-

schulen sowie weiterführende Schulen aller Schulrich-
tungen.

Berufliche Qualifikation

Studium der Religions-/Gemeindepädagogik oder Studi-
um der Sozialpädagogik mit gemeindepädagogischer Zu-
satzqualifikation (kann berufsbegleitend erworben wer-
den), Erfahrungen im Bereich der Jugendverbandsarbeit.

Aufgaben

Der Einsatz erfolgt schwerpunktmäßig in der Michaels-
und Stiftskirchengemeinde

- Mitarbeit bei der konzeptionellen Entwicklung der
kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der
Region – insbesondere eine Stärkung der Mitarbeit
von Ehrenamtlichen
- Mitarbeit in den Konfirmandengruppen
- Konzeption, Durchführung und Nachbereitung von re-
gelmäßigen Angeboten für Kinder und Jugendliche,
schwerpunktmäßig die Entwicklung neuer Angebote
im Bereich Krabbelgruppe, Jungschar, Nachkonfir-
mandenarbeit.
- Vernetzung bestehender Angebote zwischen den vier
Kirchengemeinden
- Durchführung gemeindeübergreifender Projekte
- Gewinnung, Begleitung und Schulung ehrenamtlicher
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Teamarbeit mit Haupt und Ehrenamtlichen in der
Region Martinsviertel
- Mitarbeit bei dekanatsweiten Angeboten für Kinder
und Jugendliche

Die nötigen Räumlichkeiten sind vor Ort vorhanden.

Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien der Evan-
gelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Zugehörigkeit
zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Ihre Be-
werbung richten Sie bitte bis zum 31.01.06 an Evan-
gelisches Dekanat Darmstadt-Stadt, z.Hd. H. Ruoff, Rhein-
straße 31, 64283 Darmstadt. Informationen bei Stadtju-
gendpfarrer Thomas Wittinger 0 61 51/49 79 12; Ralf Erd-
mann, Vorsitzender des regionalen Ausschusses Gemein-
depädagogik (01 73/38 21 29 3; e-mail: erdmann@mar-
tinsgemeinde-darmstadt.de).

Das Evangelische Dekanat Gießen sucht zum nächst-
möglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen,
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(kann unter Umständen
berufsbegleitend erworben werden)
(100% Stelle)**

für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien in
einem Kooperationsprojekt von Kirchengemeinden in der
Kommune Biebertal. Der Dienstauftrag teilt sich auf die

**Postvertriebsstück
D 1205 BX**

Gebühr bezahlt

**Kirchenverwaltung der EKHN
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt**

Gemeinden Fellingshausen (25%), Krumbach/Frankenbach (25%), Rodheim-Vetzberg (25%) und einen Dekanatsanteil (25%) auf.

Der ländlich geprägte Raum Biebortal besteht insgesamt aus sieben Ortsteilen (Rodheim, Vetzberg, Bieber, Königberg, Fellingshausen, Krumbach, Frankenbach) mit ca. 10.000 Einwohnern, von denen 6.700 der evangelischen Kirche angehören. Die Bevölkerung besteht überwiegend aus Arbeitern und Angestellten. Zwei Grundschulen, in Fellingshausen und in Rodheim, sowie eine Gesamtschule decken die schulische Versorgung der Region ab. Die Orte selber sind eher selbstständig und haben auch je eigene Kirchenvorstände in den Gemeinden.

Ziel der Arbeit soll es sein, junge Menschen und ihre Familien in ihren Lebenswelten und Lebensperspektiven wahr und ernst zu nehmen, ihnen das Evangelium von Jesus Christus bekannt und erfahrbar zu machen und sie auf der gemeinsamen Suche nach einer gelingenden Gestaltung christlicher Lebens- und Handlungsperspektiven zu begleiten.

In der **Konkretion** heißt das:

1. Die Tätigkeit soll sich in einer ersten mehrjährigen Phase auf die Altersgruppen bis zur Konfirmation konzentrieren. Dazu soll ein Angebot neu aufgebaut werden, das folgende **Bausteine** umfasst:
 - „Konfitreffs“ während der KU-Zeit in Rodheim, Fellingshausen und Krumbach.
 - Wochenendfreizeiten für junge Familien
 - Begleitung und Qualifikation von ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Bereichen Krabbelkreis, Kindergottesdienst, Konfi-Helfer/innen
 - Die Entwicklung eines Angebots für Kinder in der 3. Klasse und ihre Eltern im Blick auf den späteren Konfirmandenunterricht. (Fellingshausen)
2. Die Tätigkeit soll die Zusammenarbeit der Gemeinden exemplarisch entwickeln. Dafür sollen **Kooperationsprojekte** angeboten werden, wie z.B. Familienfreizeiten, Kinderprojekt-Tage, Konfirmanden-Tage, Teamer-Schulung, Eltern-Seminare zu Fragen von Erziehung und Religion.
3. Über den **Dekanatsanteil** sollen Möglichkeiten zur Kooperation mit der Gesamtschule in Biebortal (Bereich der Nachmittagsangebote) erkundet und für das Dekanat exemplarisch entwickelt werden.

Es gilt auch, Belange aus der Kinder- und Jugendarbeit gegenüber der politischen Kommune zu vertreten.

3. Über den **Dekanatsanteil** sollen Möglichkeiten zur Kooperation mit der Gesamtschule in Biebortal (Bereich der Nachmittagsangebote) erkundet und für das Dekanat exemplarisch entwickelt werden.

Damit bietet sich den Bewerberinnen und Bewerbern ein vielseitiges und abwechslungsreiches Arbeitsfeld, mit Entfaltungsspielräumen für pädagogische, theologische und organisatorische Fähigkeiten.

Ein Büro steht in der Kirchengemeinde Krumbach zur Verfügung. In den Gemeinden Fellingshausen und Rodheim/Vetzberg finden sich für die Arbeit gut ausgestattete Gemeindehäuser.

Die Kirchengemeinden bilden zur Koordination und Unterstützung der Arbeit einen paritätisch besetzten Ausschuss.

Die Arbeit ist im Dekanat eingebettet in ein kollegiales Team von Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, einem Dekanatsjugendreferenten und dem Stadtjugendpfarramt.

Die Vergütung richtet sich nach der Kirchlich-Diakonischen-Arbeitsvertragsordnung (KDAVO).

Wir wünschen uns

einen aufgeschlossenen Mitarbeiter, eine aufgeschlossene Mitarbeiterin mit hoher Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten, organisatorischem Talent, Teamfähigkeit und Kreativität. Die Arbeit verlangt Sensibilität für die Situation von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern und das Geschick zur Motivation von Ehrenamtlichen.

Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Ihre Fragen beantwortet Ihnen gerne Dekan Frank-Tilo Becher, Tel.: 0641/9260080, Mail: ev.dekanat.giessen@ekhn-net.de.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 10. Februar 2006 an das Evangelische Dekanat Gießen, Carl-Franz-Str. 24, 35392 Gießen.